

Höchstspannungsleitung Vieselbach - Eisenach - Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 12)

**Abschnitt Vieselbach -
Regelzonengrenze (Abschnitt A)**

Unterlage 13: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



**Anhang II - Prüfsteckbriefe artenschutzrechtliche Prüfung
Vögel**

Inhaltsverzeichnis

1	Brutvogelarten mit geringer bis sehr geringer Mortalitätsgefährdung.....	4
1.1	Baumpieper	4
1.2	Bluthänfling	7
1.3	Eisvogel	10
1.4	Feldlerche	13
1.5	Feldschwirl.....	16
1.6	Gartenrotschwanz	19
1.7	Gelbspötter	22
1.8	Grauammer.....	25
1.9	Grünspecht	28
1.10	Mäusebussard	31
1.11	Mittelspecht.....	34
1.12	Neuntöter	37
1.13	Rohrweihe.....	40
1.14	Schwarzspecht.....	43
1.15	Sperber	46
1.16	Star	49
1.17	Trauerschnäpper	51
1.18	Turmfalke.....	54
1.19	Wachtel.....	58
1.20	Waldohreule.....	61
1.21	Wasseramsel	64
1.22	Wiesenschafstelze	67
2	Brutvogelarten mit mittlerer bis sehr hoher Mortalitätsgefährdung	70
2.1	Baumfalke.....	70
2.2	Kolkrabe.....	74
2.3	Lachmöwe	77
2.4	Rebhuhn	80
2.5	Rotmilan.....	84
2.6	Schwarzstorch	88
2.7	Steinschmätzer	91

2.8	Wachtelkönig	94
2.9	Wanderfalke.....	97
2.10	Weißstorch.....	100
2.11	Wendehals	103
3	Betrachtung der Brutvogel-Gilden	106
3.1	Bodenbrüter des Offenlands (Gilde)	106
3.2	Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte (Gilde).....	108
3.3	Brutvögel der Gehölzfreibrüter inkl. Gehölzbodenbrüter (Gilde)	111
3.4	Brutvögel der Gehölz(halb)höhlenbrüter (Gilde).....	114
4	Zug- und Rastvögel.....	116
4.1	Enten, Rallen und Taucher (Gilde).....	116
4.2	Reiher (Gilde).....	120
4.3	Limikolen (Gilde)	123
4.4	Gänse und Schwäne (Gilde).....	127

1 Brutvogelarten mit geringer bis sehr geringer Mortalitätsgefährdung

1.1 Baumpieper

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumannsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht sowie mit einzelnen locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten) - Bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Mooren und Heiden, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen oder Verkehrsstraßen - Selten in Siedlungen am Rande von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften - Bodenbrüter: Nest unter niedrigliegendem Gras, im Heidekraut oder andere Bodenvegetation, in Mooren in Pfeifengras-, Seggen- oder Wollgrasbulten <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Langstreckenzieher - Ankunft im Brutgebiet Mitte / Ende März bis Anfang Juni - Wegzug ab Ende August bis Anfang September - Brut- und Aufzuchtzeit Ende April bis August - 1-2 Jahresbrut(en) (ausnahmsweise 3) mit je 3-6 Eiern	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - nahezu flächendeckende Verbreitung, Vorkommen dünnen von Nord nach Süd aus - schätzungsweise 250.000 bis 355.000 Reviere <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016, JAEHNE et al. 2021) - häufiger Brutvogel - Bestand langfristig gleichbleibend, kurzfristig starke Abnahme - 10.000-15.000 Reviere	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 78 Brutreviere im Korridor 1 (2x F01, 3x F02, 2x F03, 2x F04, 6x F06, 2x F07, 1x F08, 1x F10, 3x F11, 5x F12, 2x F14, 2x F15, 1x F16, 3x F22, 3x F23, 5x F24, 7x F28, 3x F29, 11x F30, 10x F31, 3x F33, 1x F34) (MYOTIS 2022a)	

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Alle im Zuge der projektbezogenen Brutvogelkartierung festgestellten Reviere liegen außerhalb der Eingriffsflächen, sodass der direkte baubedingte Verlust von Gelegen bzw. Jungtieren ausgeschlossen werden kann.

Durch Einhaltung der gesetzlichen Gehölzschutzfrist nach § 39 BNatSchG (vgl. V_{AR} 14) werden als Brutstandort geeignete Gehölzstrukturen ausschließlich außerhalb der Brutzeit entfernt, wodurch potenzielle Tötungen / Verletzungen auch bei kleinräumigen Verlagerungen der Brutstandorte vermieden werden.

Der Baumpieper weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI Klasse D) auf und gilt zudem mit 20 m Fluchtdistanz (nach GASSNER et al. 2010) als Art mit nur sehr geringer Störungsempfindlichkeit. Zwei Reviere der Art liegen mit jeweils 8 m (Bei Mast 313) und 15 m (bei Mast 317) innerhalb der artspezifischen Stördistanz zu neu anzulegenden Zuwegungen. Die Störwirkung wird bereits durch die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verringert (V_{AR} 14). Durch die geringe sMGI der Art ist davon auszugehen, dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingten Brutausfall führen.

Der Baumpieper weist zudem nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI) auf und ist daher in Bezug auf eine Kollisionsgefährdung nicht relevant.

Verbotstatbestände in Bezug auf Fang, Verletzung und Tötung können daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Der Baumpieper weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI Klasse D) auf und gilt zudem mit 20 m Fluchtdistanz (nach GASSNER et al. 2010) als Art mit nur sehr geringer Störungsempfindlichkeit. Zwei Reviere der Art liegen mit jeweils 8 m (Bei Mast 313) und 15 m (bei Mast 317) innerhalb der artspezifischen Stördistanz zu neu anzulegenden Zuwegungen. Die Störwirkung wird bereits durch die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verringert (V_{AR} 14). Durch die geringe sMGI der Art ist davon auszugehen, dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutausfall führen.

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Da die Art jährlich ihr Nest neu anlegt, potenzielle Niststandorte im Umfeld von Gehölzen ausreichend zur Verfügung stehen und die baubedingten Habitatverluste nur temporär auftreten, ist davon auszugehen, dass der Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen, jedoch nicht zum Verlust der ökologischen Funktion kommt. Eingriffe in Baumstrukturen erfolgen zudem nur kleinflächig, ihre Funktion als Habitat bleibt grundsätzlich erhalten. Hinsichtlich der Ruderal- und Krautfluren handelt es sich um eine temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Inanspruchnahme von Habitaten.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.2 Bluthänfling

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - bevorzugt offene bis halboffene Landschaftsräume, mit Krautschicht - Brutplätze bevorzugt in Gebüsch, Sträuchern und Nadelgehölze angelegt - Typische Lebensräume sind heckenreiche Kulturlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, verbuschte Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, größere Gärten und Parkanlagen, Einzelhöfe, Standrandlagen und Baumschulen <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Kurz- und Mittelstreckenzieher - Wegzug im September - Brutphase von Anfang April bis Mitte August - 1-2 Jahresbruten mit je 4-6 Eiern	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (RYSILAVY et al. 2020) - nahezu flächendeckende Verbreitung, weniger Vorkommen im Süden - am stärksten von einem Bestandsrückgang betroffene Art - schätzungsweise 110.000-205.000 Reviere <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016) - langfristig wie auch kurzfristig deutlich negativer Trend - 8.000-10.000 Reviere - flächendeckend präsent	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 34 Brutreviere (F01, F03, F04, F05, F07, F10, F11, F12, F14, F16, F18, F19, F20, F23, F29, F30, F34, F35) (MYOTIS 2022a)	

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Reviermittelpunkte der projektbezogenen Brutvogelerfassung liegen in fast allen Fällen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Teilweise liegen die Revierpunkte nur knapp außerhalb (z. B. Brutpaar an Austauschmast 136 oder Brutpaar bei Mast 172) der Eingriffsflächen. In einem Fall liegt der Reviermittelpunkt innerhalb einer Arbeitsfläche (bei Mast 236). Da es sich bei den erfassten Revieren ausschließlich um Brutverdachte handelt und mitunter zur Brut geeignete Gehölzstrukturen in den Eingriffsflächen vorhanden sind, können Bruten im direkten Eingriffsbereich und somit Verluste / Verletzungen von Jungtieren durch das Baugeschehen nicht ausgeschlossen werden.

Durch Einhaltung der gesetzlichen Gehölzschutzfrist nach § 39 BNatSchG (vgl. V_{AR} 14) werden als Brutstandort geeignete Gehölzstrukturen ausschließlich außerhalb der Brutzeit entfernt, wodurch potenzielle Tötungen / Verletzungen von Individuen der Art vermieden werden.

Die Art weist nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung und ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf, sodass sie in Bezug auf das anlagebedingte Kollisionsrisiko zu vernachlässigen ist.

Der Bluthänfling weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingten Brutausfall führen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Der Bluthänfling weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutausfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Da die Art jährlich ihr Nest neu anlegt, potenzielle Niststandorte wie Gehölze und Krautbestände im Umfeld ausreichend zur Verfügung stehen und die baubedingten Habitatverluste nur temporär auftreten, ist davon auszugehen, dass der Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen, jedoch nicht zum Verlust der ökologischen Funktion kommt. Die Eingriffe in die Heckenstrukturen erfolgen zudem nur kleinflächig, ihre Funktion als Habitat bleibt grundsätzlich erhalten. Hinsichtlich der Ruderal- und Krautfluren handelt es sich um eine temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Inanspruchnahme von Habitaten. D. h. es kommt zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust, da von einer kurzen Regenerationszeit ausgegangen werden kann und die Flächen damit nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.3 Eisvogel

Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - bevorzugt langsam fließende oder stehende Gewässer - benötigt klare Gewässer mit einem hohen Angebot an kleinen Fischen sowie Sitzwarten durch z.B. das Gewässer < 3 m Höhe überragende Äste - zum Graben einer Niströhre benötigt die Art möglichst mind. 50 cm hohe krautfreie Bodenabbruchkanten - für die Brutwände eignen sich Steilufer (auch an Brücken oder Gräben), Bodenabbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Wurzelteller in mehreren 100 m Entfernung vom Gewässer - in seltenen Fällen brütet die Art auch in Rohren z.B. in Mauern sowie in städtischen Bereichen <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tagaktive Art - Teilzieher (Kurzstreckenzieher) – abhängig vom Zufrieren der Gewässer (Überwinterungen möglich) - Revierbesetzung ab März, Brutperiode von März bis September (bzw. Oktober) - meist 2 Jahresbruten mit je 6-7 (5-8) Eiern pro Gelege - Legebeginn Mitte April/Juni und Anfang Juli	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - 9.500 bis 15.000 Reviere - nahezu flächendeckend verbreitet - dicht besiedelte Bereiche in seenreichen Landschaften, z.B. im Nordosten Deutschlands (zwischen Holsteinischer Schweiz, Lüneburger Heide und Wendland sowie Mecklenburger Seenplatte und Uckermark), die Westliche Mittelgebirgsregion und angrenzende Bereiche des Nordwestdeutschen Tieflands (Münsterland), das Einzugsgebiet der Regnitz in Franken, das Einzugsgebiet der Mulde und die Lausitz in Sachsen <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016) - 250 bis 350 Paare - Vorkommenschwerpunkt: entlang der Fließgewässer, z.B. Saale, Werra, Helme, Wipper, Weiße Elster, Pleiße, Orla, Hörsel und Unstrut	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - Insgesamt 4 Brutreviere (MYOTIS 2022a) - Ein Brutnachweis durch Fund von Bruthöhlen an Abbruchkanten im Uferbereich der Wipfra im Mündungsbereich in die Gera (ca. 95 m zur Baufläche am Mast 293) - weitere Brutverdachte liegen im nördlichen Teil der Gera entlang einer unzugänglichen Flussinsel (ca. 60 m von Mast 283), entlang der Nesse zwischen nördlich des Mast 194 (135 m Entfernung zur Baufläche) sowie entlang der Werra zwischen Mast 141 und 142 (20 m Entfernung zwischen Baufläche und Gewässer)	

Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Da sich kein Brutrevier innerhalb der vorhabenbedingten Eingriffsbereiche befindet und weiterhin bau- oder anlagebedingt nicht in Uferstrukturen, die dem Eisvogel als Habitat dienen können, eingegriffen wird, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die direkte Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Zudem weist die Art nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung auf und ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf, sodass sie in Bezug auf das anlagebedingte Kollisionsrisiko zu vernachlässigen ist.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
V _{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Der Eisvogel weist eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b eine mittlere Störungsempfindlichkeit auf. Da jedoch Vorkommen im Bereich der Stördistanz von 80 m (nach GASSNER et al. 2010) nachgewiesen wurden (Mast 141/142: 20 m Entfernung zum Revier entlang der Werra; Mast 283: ca. 60 m Entfernung zum Revier entlang der Gera) kann eine Störung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Am Mast 141 grenzt ein Trommelplatz an den Uferbereich der Werra (ca. 20 m Entfernung). Im direkten Umfeld der Baufläche konnten bei der projektbezogenen Kartierung keine Hinweise auf Nisthöhlen erbracht werden. Zudem kann aufgrund der Reviergröße von mehreren Flusskilometern davon ausgegangen werden, dass der tatsächliche Brutstandort höchstwahrscheinlich auch außerhalb der artspezifischen Stördistanz liegt. Am Mast 283 werden lediglich Arbeiten zum Kettentausch vorgenommen, sodass sich die Störungen auf wenige Arbeitsstunden und Fachkräfte beschränken. Potenzielle Störwirkungen werden bereits durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermindert (V_{AR} 14). Der Eisvogel weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutaufschlag führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Es kommt zu keinem direkten Eingriff in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Eisvogels. Da sich die Art hauptsächlich an Gewässern aufhält und baubedingt nicht in Gewässer oder Uferstrukturen eingegriffen wird, kann eine Überschneidung mit dem direkten Eingriffsbereichs des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.4 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - besiedelt Kulturlandschaften mit großräumigen offenen Agrar- und Grünflächen - Nähe zu Gehölzen wird meist gemieden - bevorzugt krautige Vegetation <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Bodenbrüter, präferiert trockene bis wechselfeuchte Böden - Ankunft im Brutgebiet im Zeitfenster Februar/ März, Abzug ab September - zwei, vereinzelt auch drei Jahresbruten - Maximum des Durchzugsgeschehens im Oktober	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (RYSILAVY et al. 2020) - weit verbreitet - 1,2-1,85 Mio. Reviere <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016) - 80.000-160.000 Paare - hohe Artdichte im Thüringer Becken	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 518 Brutreviere (räumlich stark über die offenen Lebensräume im gesamten UR verteilt) (MYOTIS 2022a)	

Feldlerche (*Alda arvensis*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Reviermittelpunkte innerhalb von Eingriffsflächen liegen trotz der hohen Anzahl an Nachweisen nicht vor. Da die Art jedes Jahr ein neues Bodennest baut und die Lage der Neststandorte innerhalb des Lebensraums variiert, kann es trotzdem baubedingt zu Verlusten von Gelegen oder Jungtieren durch direkte Beanspruchung kommen. Tötungen von Tieren in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V_{AR} 14) mit anschließender Vergrämung der Flächen vermieden werden.

Die Art weist nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung auf und die vorhabenbedingte Konfliktintensität ist maximal als gering einzustufen, sodass nicht von einer anlagebedingten Planungs- bzw. Verbotsrelevanz durch anlagenbedingte Kollisionen auszugehen ist.

Die Feldlerche weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingten Brutaussfall führen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im Zuge der projektbezogenen Kartierung wurden 20 Reviere innerhalb der artspezifischen Stördistanz von 20 m zu Eingriffsflächen festgestellt. Durch jährliche kleinräumige Verlagerungen der Neststandorte lassen sich jedoch keine genauen Rückschlüsse auf Störungen schließen. Somit lässt sich feststellen, dass Störwirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Feldlerche weist jedoch eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutaussfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Es könnte potenziell aufgrund der hohen Präsenz im UR zu temporären, zu bauzeitlich und anlagenbedingten Verlusten von kleinräumigen Teilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da die von der Art besiedelten offenen Lebensräume sich über weitläufige Flächen erstrecken, wird die ökologische Funktion des Lebensraums hierdurch nicht erheblich beeinflusst.

Durch die projektimmanente Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Flächen stehen die betroffenen temporär durch Zuwegungen und Bauflächen beanspruchten Teillebensräume nach Beendigung der Bautätigkeiten wieder als Lebensraum zur Verfügung.

Die baubedingte Inanspruchnahme betrifft nur kleine Teilflächen größerer Habitats, in denen die Lage der Brutplätze jährlich variiert, denn die Feldlerche wählt ihre Brutstandorte entsprechend der Verteilung der im jeweiligen Jahr angebauten Feldfrüchte jährlich neu aus. Es ist für die Art vor diesem Hintergrund möglich, während der Bauzeit im selben Habitat außerhalb des vorhabenbezogenen Wirkraums zu brüten.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.5 Feldschwirl

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - bevorzugt offenes bis halboffenes Gelände mit offener Bodenvegetation - Vorhandensein von als Singwarten geeigneten höheren Strukturen, wie z. B. Hochstauden, Gebüsche und den Graswuchs überragende junge Bäume als Lebensraum essenziell - nutzt sowohl feuchte als auch trockenere Standorte, häufig werden jedoch indirekt feuchte Standorte wie z. B. Flussaue und Teichgebiete bevorzugt - Saum- und Vorgesellschaften, extensiv oder nicht genutzte Feuchtwiesen mit einzelnen Büschen, extensiv genutzte Weiden, Großseggen Sümpfe, Pfeifengraswiesen, Heide- und Ruderalflächen, Anpflanzungen in Rekultivierungsgebieten, Neu- und Wiederaufforstungen mit Laub- und Nadelbäumen und entsprechend strukturierte Kahlschläge <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Langstreckenzieher - Hauptzugphase August bis Anfang Oktober - Legeperiode beginnt Ende April	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - 25.000-43.000 Reviere - langfristig rückläufige Bestände - hohe Vorkommen in nördlichen Landesteilen Deutschlands, lückenhafte in Süd- und Westdeutschland - besonders dicht besiedelte Gebiete: die Eide-Treene-Sorge-Niederung und die Schleswig-Holsteinische Geest, die Holsteinische Seenplatte, die Mecklenburgische Seenplatte und die Niederungen von Trebel, Peene, Havel, Spree und Oder <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016) - 1.500-2.000 Reviere - in allen Landesteilen in geeigneten Lebensräumen vertreten - stabile Bestandssituation	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 3 Brutreviere (F18 – ca. 150 m von Mast 236, F33 – ca. 75 m von Mast 346, F24 – zwischen Mast 282 & 283) (MYOTIS 2022a)	

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Bei Mast 237 weist ein bei der projektbezogenen Kartierung festgestellter Brutstandort der Art eine sehr geringe Entfernung (20 m) zu einzurichtenden Baubereichen (hier Zuwegungen, Rückschnitts- und Gerüststellflächen) auf. Im direkten Eingriffsbereich, hier Zuwegung zu Mast 237 sowie eine ca. 20 m entfernte Rückschnittfläche für ein Schutzgerüst, befindet sich ein Brutrevier des Feldschwirls.

Tötungen von Nestlingen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V_{AR} 14) vermieden werden. Mit dieser Maßnahme lassen sich zudem die baubedingten Störwirkungen reduzieren, sodass das Risiko von störungsbedingten Brutaussfällen auf ein nicht erhebliches Maß verringert wird.

Die Art weist nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung und ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf, sodass sie in Bezug auf das anlagebedingte Kollisionsrisiko zu vernachlässigen ist.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Der Feldschwirl weist mit einer Fluchtdistanz von 20 m (nach GASSNER et al. 2010) nur eine sehr geringe Störungsempfindlichkeit (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b) auf.

Die Brutreviere in F24 und F33 weisen keine Überschneidung mit Arbeitsflächen innerhalb ihres Störbereichs auf. Das Brutpaar in F18 ist ca. 10 m von einer Zuwegungsfläche zu Mast 237 und ca. 20 m von einem geplanten Schutzgerüst (Rückschnittfläche) entfernt. Bei dem Brutrevier handelt es sich um einen mit Gehölzen sowie durch frische bis nasse Ruderalflächen besetzten Bahntrassen-Randbereich. Aufgrund der Lage unmittelbar an einer bestehenden Bahntrasse kann eine erhöhte Störungswirkung durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorbelastung ausgeschlossen werden.

Der Feldschwirl weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutaussfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Vorhabenbedingt ist im Rahmen der Baufeldfreimachung durch die Inanspruchnahme von Röhricht- und Gebüschstrukturen angrenzend an die Bahntrasse ein Revier des Feldschwirls betroffen. Die Eingriffe in Röhrichte, Gehölze und Hecken erfolgen nur kleinflächig und punktuell, die Funktion der Gebüschstrukturen als Habitat bleibt grundsätzlich erhalten. Dementsprechend stehen weitere potenzielle Niststandorte im Umfeld zur Verfügung. Da die Art zudem jährlich ihr Nest neu anlegt, ist davon auszugehen, dass der Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen, jedoch nicht zum Verlust des gesamten Brutreviers kommt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.6 Gartenrotschwanz

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Habitatpräferenzen (SÜDBECK et al. 2005) - bevorzugt lichte aufgelockerte Altholzbestände - hohe Dichte in alten Weidenauwäldern - besiedelt auch Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölzen, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten, gehölzreiche Siedlungsbereiche, Parks und Grünanlagen mit alten Baumbestand, Kleingartengebiete und Obstgärten - brütet in Halbhöhlen, aber auch als Freibrüter in Bäumen, ersatzweise auch in Gebäudenischen und Nistkästen, in trockenen Waldbereichen auch Bodenbruten möglich - eine Jahresbrut (Zweitbrut möglich) mit je (3)6-7(9) Eiern - Brutdauer ca. (11)12 bis 14(16) Tage und Nestlingsdauer ca. (12)13 bis 15(17) Tage <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tagaktive Art - Langstreckenzieher - Hauptdurchzug Anfang bis Ende April, Ankunft im Brutgebiet Ende März bis Anfang Mai - Legebeginn ab Mitte April (Legeperiode bis Mitte Juli)	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (RYSILAVY et al. 2020) - 91.000.155.000 Reviere - nahezu flächendeckend verbreitet - Verbreitungsschwerpunkte: u. a. im Berliner Raum, in Schleswig-Holstein und entlang des Neckars <u>Thüringen</u> (GEDEON et al. 2014; TLUBN 2016) - 3.000-3.500 Reviere - ebenfalls nahezu flächendeckende Vorkommen - Verbreitungslücken in Teilen des Thüringer Schiefergebirges, in den Kammlagen des Thüringer Waldes und in Teilen des Thüringer Beckens	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 5 Brutreviere (F03 – ca. 160 m von M139, F04 – ca. 100 m von M143, F12 – ca. 65 m von M194, F27 – ca. 200 m von M298, F35 – ca. 25 m von M363) (MYOTIS 2022a)	

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Nur ein Brutrevier bei Mast 363 liegt mit 11 m Entfernung zur nächstgelegenen Eingriffsfläche innerhalb der artspezifischen Stördistanz der Art (vermutet in einem temporär abgelegten Gehölzstapel). Nachweise innerhalb von Eingriffsflächen liegen nicht vor. Eine Verletzung oder Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden. Um eine Tötung / Verletzung auch nach kleinräumigen Wechsel des Niststandortes innerhalb des Reviers zu vermeiden, wird die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorgenommen (V_{AR} 14). Die Art weist nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung und ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf, sodass sie in Bezug auf das anlagebedingte Kollisionsrisiko zu vernachlässigen ist. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein <u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Das Brutpaar in F35 wird umgeben von einer ca. 10 m entfernten Zuwegung zu Mast 363. Des Weiteren befindet sich knapp 20 m entfernt eine Montagefläche. Als Brutrevier wird die mit Gehölzen bestückte Ruderafläche sowie die sich in direkter Nähe befindliche Schuttabladefläche angenommen (MYOTIS 2022a). Der Gartenrotschwanz weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b sehr geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutaussfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Zwar werden Gehölze im näheren Umfeld von Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes entfernt werden müssen, hierbei handelt es sich jedoch um temporäre und kleinflächige Rückschnittmaßnahmen, die lediglich einen Teilbereich der Habitatflächen der Art in Anspruch nehmen. Eine unmittelbare Beanspruchung der Nester kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt trotz der kleinräumigen Eingriffe in den Gartenrotschwanz-Lebensraum gewahrt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.7 Gelbspötter

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - bevorzugt mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüsch und aufgelockerten Baumbeständen - bevorzugt in Weiden-Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern mit reichen Böden - auch in Laub-Aufforstungswäldern mittleren Alters, Niedermooren sowie von Hecken gegliederten Feuchtgrünländern oder Rieselfeldlandschaften - weiterhin besiedelt er begrünte Siedlungsbereiche wie Friedhöfe, Parks, verwilderte Obstgärten etc. - tagaktiver Freibrüter, legt Nester oft in höheren Sträuchern oder Bäumen - 1 Jahresbrut mit (3)4-5(7) Eiern - Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage, Nestlingsdauer ca. 13 bis 15 Tage <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Durchzügler, Langstreckenzieher - Ankunft im Brutgebiet ab Ende April bis Anfang Mai, Hauptdurchzug: Anfang bis Ende Mai - Legebeginn witterungsbedingt ab Mitte Mai bis Anfang Juni - Wegzug ab Ende Juli bis September	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - 100.000 bis 150.000 Reviere - in Mitteleuropa v. a. in den tieferen Lagen weit verbreitet - kann auch bis in die Mittelgebirgsräume vorkommen - aktuell rückläufige Bestandsentwicklung in Deutschland <u>Thüringen</u> (GEDEON et al. 2014; TLUBN 2016) - 2.500 bis 3.000 Reviere - Weit verbreitet mit Verbreitungsschwerpunkten in strukturreichen Niederungslagen	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - Insgesamt 20 Brutreviere (Funktionsräume F04, F09, F10, F11, F12, F14, F16, F19, F22 bis F24, F26 sowie F28) (MYOTIS 2022a) - Brutreviere verteilen sich über den gesamten UR - davon wurden die meisten (7) Brutreviere in F26 (Mast 291 bis 294) gefunden, hier sowohl in den Saumbereichen der Uferbereiche der Wasserläufe (der Gera und Wipfra) als auch in einer von der „A4“ und „A71“ eingeschlossenen Grünlandfläche mit jungen bis mittelalten Laubmischforsten und älteren Laubgehölzen, teilweise Vorkommen in der Nähe des direkten Trassenbereichs sowie den zugehörigen Zuwegungs- oder Montageflächen - im F24 konnten im Niederungsbereich 2 Brutreviere mit einem Abstand von jeweils 100 m bzw. 130 m zum Mast 283 kartiert werden - weitere folgende Nachweise befinden sich in der Nähe von Zuwegungsflächen: im F23 ca. 260 m südöstlich von Mast 280, ca. 50 m südlich von Mast 144 (F04) - weitere Verdachtsvorkommen, welche von den baubedingten Flächeninanspruchnahmen nicht beeinträchtigt werden liegen: 150 m nördlich von Mast 279 (F22), ca. 100 m nördlich von Mast 246 (F19), ca. 170 m nördlich sowie 190 m südlich von Mast 229 (F16), ca. 90 m nördlich von Mast 209 (F14), ca. 250 m westlich von Mast 194 (F12), ca. 170 m nordwestlich von Mast 181 (F11), ca. 400 m östlich von Mast 180 (F10) sowie ca. 230 m nördlich von Mast 166 (F9)	

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die festgestellten Revierstandorte liegen ausschließlich außerhalb der Eingriffsflächen, sodass es zu keinen Verlusten bzw. Verletzungen von Jungtieren oder Gelegen kommen kann. Darüber hinaus werden Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldfreimachung nur kleinflächig und punktuell sowie durch die Einhaltung der gesetzlichen Gehölzschutzfrist nach § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit durchgeführt (vgl. V_{AR} 14).

Die Art weist nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung und ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf, sodass sie in Bezug auf das anlagebedingte Kollisionsrisiko zu vernachlässigen ist.

Weiterhin gilt die Art als störungsunempfindlich und neu anzulegende Bau- und Baueinrichtungsflächen liegen in allen Fällen außerhalb der artspezifischen Stördistanz von 20 m, sodass von keinen störungsbedingten Gelege- bzw. Jungtierverslusten ausgegangen werden kann.

Der Gelbspötter weist zudem eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingten Brutaussfall führen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Der Gelbspötter weist eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutaussfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Für folgende Brutreviere liegen vorhabenbedingte temporäre Arbeitsflächen innerhalb des weiteren Aktionsraums der Art (50 m nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a):

- 1 BP ca. 45 m von Mast 144 (F04)
 1 BP ca. 20 m von Zuwegung zu Mast 280A (F23)
 1 BP ca. 25 m und 1 BP ca. 20 m von Zuwegungen zu Mast 291 (F26)
 1 BP ca. 40 m von Seilzugfläche von Mast 293 (F26)
 1 BP ca. 45 m von Mast 294 (F26)

An Mast 144 beschränken sich die Arbeiten am Mast auf den Isolatorentausch und damit auf eine geringe Arbeitszeit. Das westlich des Mastes benötigte Schutzgerüst über der Autobahn bedingt zwar einen Rückschnitt der angrenzenden Gehölzflächen, diese befinden sich jedoch außerhalb des weiteren Aktionsraums des Gelbspötters, sodass hier lediglich von punktuellen und temporären Eingriffen in die Gehölzflächen ausgegangen wird, die die ökologische Funktionalität des Gesamthabitats nicht beeinflussen. Bei den Masten 280A, 291, 293 und 294 beschränken sich die Bauarbeiten auf sehr wenige Arbeitsstunden für den Austausch der Ketten (ohne Isolatorentausch).

Da der Gelbspötter sein Nest jedes Jahr neu anlegt und außerhalb der vom Eingriff betroffenen punktuellen Gehölzbestände großflächig weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz des ggf. möglichen Verlustes einzelner Nistplätze oder in geringem Umfang nutzbarer Strukturen gewahrt. Ein Ausweichen ist möglich. Alle anderen Brutreviere liegen außerhalb der vorhabenbedingt betroffenen Flächen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.8 Grauammer

Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Leitart gehölzärmer Landschaften - Bewohner großflächiger Offenlandschaften in der Ebene und im Hügelland - präferiert Acker und Ödland als auch extensiv genutztes Grünland - Wichtige Revierelemente sind Bäume, Büsche, Zäune, Feldhecken, Überlandleitungen. - braucht reichhaltigen Bodenbewuchs zur Nestdeckung <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Bodenbrüter - Großteil sind Standvögel, können gelegentlich nach der Brutzeit das Revier verlassen - Heimzug nach Mitteleuropa ab Februar (teilweise mit Revier Besetzung) - Revierwahl abgeschlossen bis Ende April - Legebeginn Mitte Mai - 1-2 Jahresbruten (in wechselnden Revieren) mit je 4-5 Eiern	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - aktuell signifikante Bestandserholung - 16.500-29.000 Reviere - Verbreitungsschwerpunkte in den Tiefländern Ostdeutschlands <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016) - regelmäßiger Brutvogel - 1990 starke Abnahme, aktuell Bestandserholung - nur im Thüringer Becken größere Populationen erhalten	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 16 Brutreviere (punktuell über UR verteilt) (MYOTIS 2022a) - Schwerpunkt (7 Brutpaare) liegt nördlich und nordöstlich von Ingersleben (F22, F23 – Mast-Nr.: 274, 277, 279, im Umkreis von Mast 281 und 282)	

Grauammer (*Emberiza calandra*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Für die sehr revier- und nistplatztreue Grauammer wird als Fortpflanzungsstätte das gesamte Revier mit einem Radius bis 150 m um das Revierzentrum angegeben (LBM 2021).

Folgende Brutpaare weisen innerhalb des Brutreviers baubedingt in Anspruch genommene Flächen auf:

- 1 BP ca. 130 m von Mast 198;
- 1 BP ca. 75 m von Mast 246;
- 1 BP ca. 90 m von Mast 274;
- 1 BP ca. 30 m von Mast 277;
- 1 BP ca. 35 m von Mast 279;
- 1 BP ca. 45 von Montagefläche zu Mast 280A;
- 1 BP ca. 130 m von Mast 281;
- 1 BP ca. 130 m von Seilzugfläche zu Mast 282;
- 1 BP ca. 60 m von Mast 320;
- 1 BP ca. 100 m von Mast 321;

An diesen Masten könnte es potenziell zu einer Inanspruchnahme von Flächen kommen, die der Grauammer potenziell als Brutstandort dienen. An den Masten 246, 277 und 281 beschränken sich die Flächeninanspruchnahmen auf sehr kleine Teilflächen des Brutreviers, da es sich hier um Masten handelt, zu denen bereits Bestandswege existieren und an denen nur geringfügige Ausbauarbeiten der Zuwegungen notwendig sind.

Vorhabenbedingt kommt es an den Masten 189, 274, 279, 282, 320 und 321 nur zu geringfügigen Arbeiten, die sich auf den Ketten- und Isolatorentausch beziehen und nur wenige Arbeitsstunden in Anspruch nehmen. An Mast 280 beschränken sich die Arbeiten auf den reinen Kettenaustausch, ohne Isolatorentausch, sodass auch hier nur sehr kurzfristige Eingriffe erfolgen. Eine Tötung von Nestlingen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der nur kleinräumigen und temporären Umfänge der Bauarbeiten ausgeschlossen werden.

Die Art weist nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung und ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf, sodass sie in Bezug auf das anlagebedingte Kollisionsrisiko zu vernachlässigen ist.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Über den Trassenverlauf verteilt liegen an 5 Revieren Arbeitsflächen und Zuwegungen innerhalb der Stördistanz der Grauammer von 40 m (gem. GASSNER et al. 2010):

Arbeitsflächen (Seilzugfläche, Zuwegungen) zwischen M197- M198, Zuwegung zu M246, unmittelbar an Zuwegungsflächen zu M277, unmittelbar an Seilzugfläche von M279.

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Bei den Maststandorten M198, M277 und M246 handelt es sich um Tragmaste. Hier ergeben sich nur an einzelnen Tagen Arbeiten von wenigen Stunden am Tag (Kettentausch), woraus keine dauerhaften, relevanten Störwirkungen entstehen. Eine Brutplatzaufgabe wird folglich ausgeschlossen.

Die Grauammer weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutaussfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Vorhabenbedingt sind durch die baubedingten Arbeitsflächen der Maststandorte M198, M246, M274, M277, M279, M281, M282, M320, M321 insgesamt 9 Brutreviere betroffen.

Dabei handelt es um eine temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Inanspruchnahme von Habitaten. D. h. es kommt zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust, da bezüglich der Acker- und Grünlandflächen von einer kurzen Regenerationszeit ausgegangen werden kann und sie damit nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen.

Die baubedingte Inanspruchnahme betrifft nur kleine Teilflächen größerer Habitats, in denen die Lage der Brutplätze jährlich variiert (die Grauammer legt ihr Nest jährlich neu an). Es ist für die Art vor diesem Hintergrund möglich, während der Bauzeit im selben Habitat außerhalb des vorhabenbezogenen Wirkraums zu brüten.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.9 Grünspecht

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005; MYOTIS 2022a) - besiedelt Randzonen von mittelalten Laub- und Mischwäldern, sowie Auenwäldern - in ausgedehnten Wäldern, nur wenn Lichtungen, Wiesen oder ähnliches vorhanden - Überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken, Streuostwiesen, Hofgehölze, im Siedlungsbereich, in Parks, Alleen. - Nahrungsreviere: Scherrasen, Industriebrachen, Deiche oder auch Gleisanlagen - Höhlenbrüter, nutzt Höhle mehrjährig - 1 Jahresbrut mit je 5-8 Eiern, meistens im April <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005; MYOTIS 2022a) - Standvogel - Reviermarkierung erfolgt ab Januar - Paarbildung überwiegend im März - Brutperiode endet im August	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - 51.000-92.000 Reviere - positiver Bestandstrend - flächendeckend präsent, bei passenden Habitats Übereinstimmungen <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016) - weit verbreiteter Brutvogel und weitgehend flächendeckend präsent - wenige Vorkommen im Thüringer Becken teilweise - Verbreitungsschwerpunkte im Rudolstädter Raum sowie die Unstrut-Wipper-Aue im Bereich des nördlichen Thüringer Beckens	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 8 Brutreviere (F04 – 200 m von Mast 142, F12 – ca. 175 m von Mast 191, F24 – ca. 95 m von Mast 283, F26 – ca. 220 m von Mast 289 und ca. 50 m von Mast 292, F28 – ca. 115 m von Mast 307, F33 – ca. 115 m von Mast 345 und ca. 60 m von Mast 338) (MYOTIS 2022a) - punktuell im UR verteilt	

Grünspecht (*Picus viridis*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Es liegen baubedingte Arbeitsflächen der Maststandorte M283, M345, M338, M339, M307, M292, M289 innerhalb der als Fortpflanzungsstätte definierten Bereiche (Bruthöhle inkl. Gehölzstrukturen in unmittelbarer Umgebung von mind. 100 m). Im baubedingten Eingriffsbereich von M339 befinden sich Höhlenbäume. Bei allen anderen Nachweisen liegen keine Höhlenbäume im direkten Eingriffsbereich.

Im Zuge der standardisierten technischen Ausführung werden Gehölzen nur zwischen Oktober und Februar zurückgeschnitten. Zusätzlich findet die Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeinen Brut- und Aufzuchtzeit statt (V_{AR} 14). Tötungen von Individuen oder Nestlingen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können daher ausgeschlossen werden.

Die Art weist nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung und ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf, sodass sie in Bezug auf das anlagebedingte Kollisionsrisiko zu vernachlässigen ist.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Es befinden sich drei Brutreviere innerhalb der artspezifischen Stördistanz der Art (60 m nach GASSNER et al. 2010). Die Reviere liegen jeweils mit 20 m Abstand zu einer bestehenden Zuwegung (zwischen Mast 288 und Mast 289), 32 m von einer Montagefläche (bei Mast 292) und östlich von M338 34 m und 24 m zu einem Bestandsweg sowie 50 m von einer Montagefläche, entfernt.

Insgesamt ist jedoch jeweils nur ein kleiner Teil des gesamten Reviers betroffen, welches aus einem System von Wechsel- und Hauptnestern besteht. Ein Ausweichen ist möglich, zumal die Störungen nur kleinflächig und temporär über einen kurzen Zeitraum und in diesem auch nur unregelmäßig auftreten.

Der Grünspecht weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutaussfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Störungen für alle weiteren Vorkommen können ausgeschlossen werden, da entweder der konkrete Brutnachweis oder aber als Brutstandort geeignete Bäume außerhalb der artspezifischen Stördistanz liegen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Zwar werden durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie durch die Wuchshöhenbeschränkung Gehölzstrukturen teilweise in Anspruch genommen, die Bestandteil von nachgewiesenen Großrevieren des Grünspechts sind, innerhalb der vom Eingriff betroffenen Bereiche und außerhalb dieser Bereiche, befinden sich jedoch gemäß Strukturkartierung genügend Bäume, die ein Habitatpotenzial für den Grünspecht aufweisen und damit der Art als Niststandort dienen können. Ein vorhabenbedingter Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungsstätten des Grünspechtes kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.10 Mäusebussard

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - bevorzugt als Nisthabitat Wälder und Gehölze aller Art, im Wechsel mit offener Landschaft - nistet auch im Inneren geschlossener Wälder und in Forsten (wenn Lichtungen und Kahlschläge vorhanden sind) - nistet in Agrarlandschaften in Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Alleegebäuden, mitunter auch auf Hochspannungsmasten - brütet auch im Randbereich von Siedlungen und vereinzelt in Stadtparks oder Friedhöfen - Baumbrüter (Bodenbrüter aber auch nachgewiesen) - monogame Saisonehe – in Folge hoher Reviertreue auch Dauerehe möglich - 1 Jahresbrut (Nachgelege möglich) mit je (1)2-3(5) Eiern - Brutdauer beträgt ca. 33-35 Tage, Nestlingsdauer ca. 6-7 Wochen <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tagaktive Art - Kurzstreckenzieher, Teilzieher - Ankunft im Brutgebiet Februar/März - Hauptdurchzug Ende März bis Mitte April - Legebeginn ab Ende März - Hauptlegezeit Anfang/Mitte April	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - häufigste Greifvogelart Mitteleuropas - Vorkommen beinahe flächendeckend - 68.000-115.000 Reviere - stabile lang- und kurzfristige Bestandsentwicklung <u>Thüringen</u> (GEDEON et al. 2014; TLUBN 2016) - Vorkommen beinahe flächendeckend - 3.500-4.000 Reviere - stabile Bestandssituation	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 59 Brutreviere (durch Horstkartierung) (MYOTIS 2022a) - davon 7 im 200 m UR in Korridor 1 (F12– ca. 260 m von Mast 194, F16– ca. 200 m von Mast 230, F22– ca. 100 m von Mast 279, F24 – ca. 180 m von Mast 285, F29 – ca. 180 m von Mast 313, F31 – ca. 190 m von Mast 325, F33 – ca. 160 m von Mast 346) - alle anderen Nachweise im 1.000 m UR in Korridor 2 - im gesamten UR verteilt, kein Schwerpunkt	

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Eine direkte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht zu erwarten, da keine Horststandorte innerhalb des Eingriffsbereiches liegen. Zusätzlich wird eine potenzielle Tötung / Verletzung von Jungtieren bzw. der Verlust durch Gelege bei Neuansiedlungen und / oder lokalen Umsiedlungen durch die allgemeine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{AR} 14) vermieden.

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Mäusebussard jedoch nicht (vMGI-Klasse D nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a und sehr geringe vT). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine erhebliche Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die besetzten Horste in Korridor 2 liegen weit genug weg von der Trasse und damit außerhalb der artspezifischen Stördistanz von 100 m (nach GASSNER et al. 2010). Innerhalb des Korridor 1 befinden sich folgende Horste ebenfalls außerhalb des Störbereichs durch das Vorhaben und werden daher nicht gestört: H228 (F12), H184 (F16), H057 (F31)

In Korridor 1 sind insgesamt 4 Horststandorte durch baubedingte Störungen betroffen:
H021 (F33) ca. 170 m von Mast 346 (85 m zu neu anzulegender Zuwegung)
H076 (F29) ca. 180 m südlich von Mast 313 (24 m zu neu anzulegender Zuwegung)
H122 (F24) ca. 180 m südlich von Mast 285 (45 m zu neu anzulegender Zuwegung)
H136 (F22) ca. 100 m von Mast 279 (25 m zu Trommelplatz)

Die Horste weisen einen Abstand unter 100 m zu den nächstgelegenen Arbeitsflächen, hier Zuwegungs- und Seilzugflächen, auf und liegen damit innerhalb der artspezifischen Stördistanz. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (V_{AR} 14) werden die Störungen während der Brutzeit bereits auf ein geringeres Niveau reduziert.

Der Mäusebussard weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich nur in bestimmten Fällen (größere Ansammlungen oder Kolonien) zu

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutausfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Verluste von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich die Horststandorte außerhalb des Eingriffsbereiches befinden und folglich nicht zerstört werden. Die baubedingten Eingriffe in die Nahrungshabitate der Art erfolgen nur sehr kleinflächig und auf einen kurzen Zeitraum bezogen, sodass mit Berücksichtigung des Aktionsraums von 500 bis 1.000 m (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a) davon ausgegangen werden kann, dass ein Ausweichen auf andere Nahrungsflächen möglich ist. Weiterhin umfassen die betroffenen Flächen einen Teilbereich des gesamten Nahrungsreviers und stellen keinen essenziellen Bereich für den Mäusebussard dar. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Eine Veränderung der Horstumgebung sowie eine Beschädigung oder Zerstörung der Horste selber kann folglich ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
Verbotstatbestand tritt ein?	☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.11 Mittelspecht

Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Niststätten in Alte Laub- bzw. Laubmischwälder in wintermilden Klimaten, überwiegend an Alteichen (Stiel- und Traubeneiche) oder grobborkigen Laubbäumen - nutzt strukturreiche Sekundärbiotopie wie Streuobstwiesen und Parks als Brutlebensraum - Höhlenbrüter - 1 Jahresbrut mit je (4)5 – 6(8) Eiern - Brutdauer ca. 11-14 Tage, Nestlingsdauer ca. 20-23 Tage <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tagaktiv - Standvogel, verbleibt das ganze Jahr im Brutrevier/ engerem Umfeld - Brutzeitbeginn Mitte April/ Mai, Brutzeitende gewöhnlich Mitte Juni - Nachgelege im August	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - 34.000-61.000 Reviere - weitläufige Verteilung, aber keine häufige Vogelart - bevorzugter Lebensraum: Waldgebiete in Tiefländern, wärmere Mittelgebirgslagen - Verbreitungsschwerpunkt: Südwest Deutschland <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016) - 900-1.200 Reviere - Vorkommens Schwerpunkt: nördliche und westliche dem Thüringer Becken anschließende Höhenzüge, das Schutzgebiet Leinawald sowie die Waldgebiete um Jena, Bad Berka, in Grabfeld und des Zeitzer Forstes - negative Bestandsentwicklung	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 1 Brutrevier (F33, ca. 145 m nordöstlich von Mast 342) (MYOTIS 2022a)	

Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich das potenzielle Brutrevier außerhalb des Eingriffsbereiches befindet. Auch bei Um- oder Neuansiedlungen wird ein Individualverlust durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden (vgl. V _{AR} 14). Die Art weist nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung und ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf, sodass sie in Bezug auf das anlagebedingte Kollisionsrisiko zu vernachlässigen ist.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Die artspezifische Fluchtdistanz von 40 m (nach GASSNER et al. 2010) wird nicht unterschritten. Baubedingte Störungen durch die Zuwegung und Arbeiten an Mast 342 sind daher auszuschließen. Der Mittelspecht weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutaussfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Im direkten Eingriffsbereich von Mast 342 wurde kein Mittelspecht nachgewiesen. Da keine genaue Brutstätte des Brutpaares nordöstlich von Mast 342 verortet werden konnte und sich auch keine Habitatbäume im näheren Umfeld im Eingriffsbereich befinden, wird nicht von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen. Ein Ausweichen auf andere in unmittelbarer Nähe liegende Baumhöhlen ist möglich.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja

☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein

☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.

Verbotstatbestand tritt ein?

☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.12 Neuntöter

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Leitart der halboffenen Feldflur und von Auengebieten - bevorzugt wärmegetönte, halboffene Agrarlandschaften mit Hecken, verwilderte Streuobstwiesen sowie Waldränder und andere Saumhabitats als Brutlebensraum - Ferner werden Kahlschläge, Windwurf-, Aufforstungs-, Brand- und Sukzessionsflächen sowie Brachestandorte erschlossen - Habitatstrukturell bedeutsam sind ein störungsarmes und grenzstruktureiches Gelände, die Präsenz von Dornenbüschen als Nistplatz, ein warmes Mikroklima sowie freie Ansitzwarten wie Zäune, Leitungen, Büsche und solitär stehende Bäume - Freibrüter - Nest in Büschen und Bäumen aller Art (Neststand 0,5- > 5m) - 1 Jahresbrut (bei Gelegeverlust sind Ersatzgelege möglich) <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tagaktive Art - Langstreckenzieher - Besetzung der Brutreviere Ende April/ Mai - Frühester Legebeginn im Mai, Hauptlegezeit Ende Mai bis Anfang Juni - Ende der Brutperiode bei erfolgreichen Erstbruten Mitte Juli, Ersatzbruten im September	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - 84.000-150.000 Reviere - flächendeckende Verbreitung, stabile Bestandssituation - Verbreitungslücken in Schleswig-Holstein und am Niederrhein <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016) - im gesamten Landesterritorium verbreitet - 5.000-7.000 Reviere	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - insgesamt 91 Brutreviere (im gesamten UR verteilt, kein Schwerpunkt erkennbar) (MYOTIS 2022a) - 4 weitere Brutreviere aus den Jahren 2016 bis 2018 (TLUBN 2020, 2022) - ca. 150 m südlich von Mast 334, ca. 180 m nordwestlich von Mast 282, ca. 150 m von Mast 322, ca. 150 m nordwestlich von Mast 319	

Neuntöter (*Lanius collurio*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Zwei Brutplätze liegen jeweils unmittelbar in Eingriffsbereichen von Gerüststellflächen bei Mast 267 und 287. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (vgl. V_{AR} 14) werden direkte Tötungen / Verletzungen vermieden.

Die Art weist nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung und ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf, sodass sie in Bezug auf das anlagebedingte Kollisionsrisiko zu vernachlässigen ist.

Der Neuntöter weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingten Brutaussfall führen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Durch die Baufeldfreimachung kann es zu längeren Störungen in der Nähe von Neuntöter-Neststandorten (z. B. in wegnahen Heckenstrukturen) kommen. Die Durchführung der entsprechenden Arbeiten ist daher außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen (V_{AR} 14).

Folgende Neststandorte liegen innerhalb der artspezifischen Stördistanz von 30 m (GASSNER et al. 2010):

- (Austausch-)Mast 136: je 22 m und 12 m Abstand zu neu anzulegender Zuwegung und Arbeitsfläche
- Mast 137: 10 m Abstand zu Arbeits- / Windenfläche
- (Austausch-)Mast 204: 30 m zu Arbeitsfläche
- Masten 320 & 321: 10 m Abstand zu Trommelplatz
- Mast 291: 15 m Abstand zu neu anzulegender Zuwegung
- Masten 324 / 325: 12 m Abstand zu Trommelplatz
- Mast 325: 15 m Abstand zu neu anzulegender Zuwegung
- Mast 342: 5 m Abstand zu neu anzulegender Zuwegung
- Mast 356: 25 m Abstand zu Arbeitsfläche
- Masten 356 / 357: 25 m Abstand zu Trommelplatz
- Mast 361: 5 m Abstand zu Windenplatz

Die Art weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch

Neuntöter (*Lanius collurio*)

störungsbedingten Brutaussfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Vorhabenbedingt sind im Rahmen der Baufeldfreimachung durch die Eingriffe in Gebüsch- und Heckenstrukturen bei Masten sowie bei der temporären Inanspruchnahme der bestehenden Zuwegungen als auch durch Anlegung neuer Zuwegungen Reviere des Neuntöters betroffen. Da die Art jährlich ihr Nest neu anlegt, potenzielle Nistgehölze ausreichend im Umfeld zur Verfügung stehen und die Eingriffe in die Heckenstrukturen nur kleinflächig erfolgen, bleibt ihre Funktion als Habitat grundsätzlich erhalten. Folglich ist davon auszugehen, dass der Gesamtlebensraum in Struktur und Größe erhalten bleibt und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen, jedoch nicht zu einem Verlust ganzer Brutreviere kommt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.13 Rohrweihe

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Seenlandschaften, Ästuar- und Flussauen mit Verlandungszonen, insbesondere großflächige Schilfröhrichte - schilfbestandene Altarme, Boddengewässer, feuchte Dünentäler, Grünland- und Ackerbaugebiete mit Gräben oder Söllen werden ebenfalls besiedelt - meist in wasserdurchflutetem Altschilf oder Schilf-Rohrkolbenbestände, teilweise auch in schmalen Schilfstreifen (<2 m), in Weidenbüschen, Sümpfen, Hochgraswiesen - Nester werden hauptsächlich in dichten Schilf- und Röhrichtbeständen versteckt am Boden oder über Wasser errichtet, selten auch in Weidenbüschen - 1 Jahresbrut mit je (2)3-7(8) Eiern - bei Verlust des ersten Geleges (z.B. durch Hochwasser) ist Nachgelege möglich - Brutdauer ca. 31-36 Tage <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Kurz- und Langstreckenzieher - Heimzug ab Mitte März bis Ende Mai, Ankunft Ende März bis Anfang April - Hauptdurchzug Ende März bis Mitte April, Durchzügler noch bis Oktober - Legebeginn ab Anfang/Mitte Mai, Aufzuchtzeit bis Juli	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020; SÜDBECK et al. 2005) - seltene Art mit bundesweite stabilen Beständen von 6.500 – 9.000 BP - hohe Dichten in Ostdeutschland (mit Ausnahme der Gebirgsregionen), Schleswig-Holstein und im östlichen Niedersachsen <u>Thüringen</u> (TLUG 2015; TLUBN 2016; VTO 2012) - 160-200 Reviere - regelmäßiger Brutvogel, nur regional bzw. lokal in größeren Beständen - Verbreitungsschwerpunkte befinden sich im Thüringer Becken und in Ost-TH)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - zwei Brutreviere (außerhalb der Funktionsräume im 1.000 m UR in Korridor 2) (MYOTIS 2022a)	

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Für das Brutrevier ca. 1.000 m von Mast 279 besteht aufgrund der weiten Entfernung keine Tötungsgefahr. Der zweite Brutnachweis wurde an einem Gewässerrand ca. 220 m von Mast 291 nachgewiesen. Eine Überschneidung der Arbeitsflächen oder Zuwegungen mit dem potenziellen Brutrevier der Art liegt hier nicht vor, sodass eine vorhabenbedingte Verletzung oder Tötung der Art ausgeschlossen werden kann.

Die Rohrweihe weist eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a mittlere vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI) auf und gehört zu den Arten mit nur sehr geringen vorhabenspezifischem Kollisions-/Tötungsrisiko, was bedeutet, dass die Art in Bezug auf das Kollisionsrisiko planerisch zu vernachlässigen ist.

Die Art weist ferner eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, allerdings liegt das Brutvorkommen mit 190 m Entfernung zum Bauvorhaben nur knapp und kleinteilig innerhalb der artspezifischen Stördistanz von 200 m (gem. Gassner et al. 2010). Zudem befindet sich der Brutplatz in einem Regenrückhaltebecken in unmittelbarer Nähe des Autobahnkreuzes Erfurt zwischen der A 71 und der A 4 und ist somit bereits stark durch Störungen vorbelastet. Eine erhebliche Erhöhung der Störungswirkung durch das Projektvorhaben wird daher weitestgehend ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Rohrweihe weist eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf und ist daher planerisch zu berücksichtigen.

Für das Brutpaar ca. 1.000 m von Mast 279 besteht aufgrund der weiträumigen Entfernung keine Störungsgefahr.

Das Brutvorkommen in der Nähe vom Mast 291 liegt mit 190 m Entfernung zu den nächsten Bauflächen (Windenplatz) nur knapp und kleinteilig innerhalb der artspezifischen Stördistanz von 200 m (gem. GASSNER et al. 2010). Der Brutplatz befindet sich in einem Regenrückhaltebecken in unmittelbarer Nähe des Autobahnkreuzes Erfurt zwischen der A 71 und der A 4 sowie von Bestandsstraßen und ist somit bereits stark durch Störungen vorbelastet. Zur Minimierung der Störung erfolgt zudem die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (V_{AR} 14). Eine erhebliche Erhöhung der Störungswirkung und ein Eintreten von Störungstatbeständen durch das Projektvorhaben wird daher ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Verluste von potenziellen Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich keine Eingriffe in der unmittelbaren Umgebung des Brutplatzes vorgesehen sind, die nächsten Eingriffsflächen mind. 190 m entfernt liegen und nur kleinräumig in unspezifisch genutzte Nahrungshabitate (Grünland) eingegriffen wird.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.14 Schwarzspecht

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis zum Tiefland mit Totholzanteil - geschlossene Wälder sowie lockere, parkartig strukturierte Landschaften, Grünanlagen und größere Feldgehölzen - Altbäume (häufig Buchenaltholz) mit langem, astfreiem Stammschaft stellen geeignete Brut- und Ruhequartiere dar - Nahrungssuche in Grünländern, Ruderalstandorten, Saumstrukturen, Bergbaufolgelandschaften und auch Stadt- und Dorfrandlagen, Vorhandensein von Totholz als Nahrungsgrundlage essenziell - Aktionsraum kann sich auf über mehrere kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken - Brutzeit von März bis Mitte August - Höhlenbrüter - legen Nester in Höhlenquartieren (überwiegend in Buchenstämmen) an - 1 Jahresbrut mit potenziellem Nachgelege (mit je 3-5 Eiern) - Brutdauer 12-14 Tage und Nestlingszeit von (24)27 – 28(31) Tagen <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tagaktiv - ortstreuer Standvögel - Reviermarkierung ab Mitte Januar – Höhepunkt ab Ende Februar bis Mitte April - Legebeginn ab Ende März bis Mitte April/Anfang Mai	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - beinahe flächendeckendes Vorkommen - weniger Vorkommen in küstennahen Räumen des nordwestdeutschen Tieflandes - lang- & kurzfristig zunehmender Bestandstrend - 32.000-51.000 Reviere <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016; VTO 2012) - hohe Bestandsdichten werden v. a. im Thüringer Schiefergebirge, im Thüringer Wald, in den Waldgebieten der Ilm-Saale-Platte im Rudolstädter Raum sowie um Bad Berka erreicht - 1.400-1.600 Reviere	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 3 Brutreviere (F2 – ca. 200 m von Mast 137 und F33 – ca. 190 m von Mast 346 und ca. 120 m von Mast 339) (MYOTIS 2022a)	

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Baufeldfreimachung wird außerhalb der allgemeinen Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt (V_{AR} 14).

Im Umfeld der Brutpaare westlich von Mast 346 und östlich von Mast 137 befinden sich keine vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können daher ausgeschlossen werden.

Die Art weist zudem nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung und ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf, sodass sie in Bezug auf das anlagebedingte Kollisionsrisiko zu vernachlässigen ist.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Bei keinem Brutrevier liegt ein Eingriffsbereich innerhalb der Stördistanz von 60 m (GASSNER et al. 2010) vor.

Die Art weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutaussfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Zwar werden im Bereich des Masts 339 Höhlenbäume entfernt, die potenziell im Großrevier des Schwarzspechts liegen, diese liegen jedoch über 100 m vom Reviermittelpunkt entfernt. Der Art stehen weiterhin ausreichend andere Habitatbäume zur Verfügung. Ferner hat die Art keine Probleme eigene Höhlungen anzulegen. Eine Funktionalität der Reviere im räumlichen Zusammenhang kann weiterhin gewährleistet werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.15 Sperber

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Busch und Gehölzreiche Landschaften die Deckung bieten, sowie ausreichend Kleinvogel Angebot und Brutmöglichkeiten - Brutplätze überwiegend in Wäldern (bevorzugt Nadelgehölze) - zunehmende Brutvorkommen in Parks, Gärten, Friedhöfen und Straßenbegleitgrün <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Baumbrüter - alljährig neues Nest, mit 1 Jahresbrut - Teilzieher - Legebeginn Ende April/ Anfang Mai	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - annähernd flächendeckend nachweisbar - höhere Brutdichten gibt es in den waldreichen Regionen - 21.000-33.000 Reviere <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016) - 800-1.200 Paare bei positiver Bestandsentwicklung - in ausgeräumten Ackerlandschaften des Thüringer Beckens und Altenburger Landes	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 2 Brutreviere (F21 – ca. 250 m von Mast 269, F26 ca. 90 m von Mast 295) (MYOTIS 2022a) - 2 Brutverdachte (Horstkartierung) im 1.000 m UR in Korridor 2 – am Eichelberg bei Krauthausen sowie nördlich von Hörschel (MYOTIS 2022a)	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit	

Sperber (*Accipiter nisus*)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Tötungen von Individuen oder Nestlingen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich die beiden Vorkommensstandorte der Art nicht innerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

Die Standorte der Reviermittelpunkte liegen außerhalb der Eingriffsflächen. Da die Art jährlich einen neuen Horst anlegt, kann es zu einer Verlagerung des Horststandortes kommen. Um auch bei einer Verschiebung des Brutstandortes den Verlust des Geleges bzw. von Jungtieren auszuschließen, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (V_{AR} 14).

Die Art weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung auf und das vorhabenspezifische Kollision- bzw. Tötungsrisiko ist sehr gering, sodass die Art in Bezug auf das anlagebedingte Tötungsrisiko zu vernachlässigen ist.

Ferner weist der Sperber eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich nur in bestimmten Fällen (größere Ansammlungen oder Kolonien) zu einer erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingten Brutausfall führen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die zwei Brutreviere des Sperbers weisen Arbeitsflächen der Maststandorte 269 und 295 innerhalb der artspezifischen Stördistanz von 150 m (gem. GASSNER et al. 2010) auf.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfindet (V_{AR} 14) wird die Störwirkung bereits vermindert.

Der Sperber weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich nur in bestimmten Fällen (größere Ansammlungen oder Kolonien) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutausfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Verluste von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich keine Horststandorte der Art innerhalb des direkten Eingriffsbereiches befinden. Die bau- und anlagebedingten Eingriffe in potenzielle Nahrungsflächen erfolgen lediglich sehr kleinflächig und temporär. Vor dem Hintergrund der sehr großen Aktionsradien der Art während der Jagd (500 bis 1.000 m nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) weisen die betroffenen Bereiche keine essenzielle Bedeutung für die Individuen auf, sie machen nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes aus. Insgesamt kommt es daher zu keiner Veränderung von Lebensräumen. Da die Art jährlich ihr Nest neu anlegt und potenzielle Nestplätze im Umfeld ausreichend zur Verfügung stehen und die Eingriffe in die Hecken- und Gehölzstrukturen nur kleinflächig erfolgen, bleibt ihre Funktion als Habitat grundsätzlich erhalten. Der Gesamtlebensraum bleibt folglich in Struktur und ausreichender Größe erhalten und es kommt lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen, jedoch nicht zum Verlust ganzer Reviere.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.16 Star

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Besiedelt Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, v.a. in höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen - Besiedelt alle Stadthabitate : Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten - Höhlenbrüter: Nest v. a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen - Brütet auch in Nistkästen, Mauerspalt (auch von Gebäuden), gern unter Dachziegeln - Mitunter Koloniebrüter <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Teil- und Kurzstreckenzieher - Ankunft im Brutgebiet Ende Januar bis Mitte April - Wegzug ab September - Brut- und Aufzuchtzeit ab Anfang April bis i. d. R. Mitte Juli - 1-2 Jahresbrut(en) mit je 3-8 Eiern	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014, RYSLAVY et al. 2020) - nahezu flächendeckende Verbreitung mit wenigen Lücken in großen Offenlandschaften und nadelholzdominierten Wäldern - schätzungsweise 2.600.000 bis 3.600.000 Reviere <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016, JAEHNE et al. 2021) - häufiger Brutvogel - Bestand langfristig gleichbleibend, kurzfristig starke Abnahme - 80.000-160.000 Reviere	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 201 Brutreviere im Korridor 1 (5x F01, 4x F02, 6x F03, 12x F04, 6x F05, 3x F06, 4x F07, 1x F08, 2x F09, 5x F10, 6x F11, 11x F12, 2x F13, 10x F14, 7x F15, 8x F16, 3x F19, 1x F21, 6x F22, 14x F24, 31x F26, 2x F27, 18x F28, 2x F29, 7x F30, 17x F33, 3x F34, 5x F35) (MYOTIS 2022a)	

Star (*Sturnus vulgaris*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Ein im Zuge der projektbezogenen Brutvogelkartierung festgestelltes Revier bei Mast 364 liegt innerhalb der Eingriffsflächen (Rückschnittfläche Seilzug), sodass ein direkter baubedingter Verlust von Gelegen bzw. Jungtieren in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit wird die Tötung / Verletzung von Jungtieren oder der Verlust des Geleges verhindert (V_{AR} 14).

Acht Reviere liegen innerhalb der Stördistanz. Der Star gehört nicht zu den Arten, die gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen (sMGI-Klasse D nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b) sensibel sind, daher können indirekte Tötungen durch Brutaufgabe ausgeschlossen werden.

Der Star weist zudem eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) mittlere vorhabenbedingte Mortalitätsgefährdung (vMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich nur in bestimmten Fällen (größere Ansammlungen oder Kolonien) zu einer erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingten Brutausfall führen.

Verbotstatbestände in Bezug auf Fang, Verletzung und Tötung können daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Acht Reviere liegen innerhalb der Stördistanz. Der Star weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI Klasse D) auf und gilt zudem mit 15 m Fluchtdistanz (nach GASSNER et al. 2010) als Art mit nur sehr geringer Störungsempfindlichkeit, sodass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutausfall führen.

Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Star (*Sturnus vulgaris*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
ACEF 7: Anbringen von Vogelnistkästen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Durch die Entnahme von Höhlenbäumen kommt es zu einer Entnahme von Fortpflanzungsstätten des Stares. Dem Verlust von baubedingt zu entfernenden Habitatbäumen wird durch das Aufhängen von Nistkästen in geeigneten Habitaten Rechnung getragen (ACEF 7). Neun potenziell betroffene Habitatbäume kommen als Niststätte des Stares in Betracht (Habitatbäume B430; B375; B276; B277; B278; B279; B093; B094; B005). Das Ersatzverhältnis sollte mindestens 1 : 3 betragen. Die genaue Anzahl der Ersatzniststätten sollte sich jedoch nach der Anzahl der konkret betroffenen Höhlen richten und in Absprache mit der zuständigen Umweltbehörde festgelegt werden.

Ein baubedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten kann somit vermieden werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch das nur temporär, sehr kleinräumig und randlich in die entsprechenden Lebensräume eingreifende Vorhaben ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.17 Trauerschnäpper

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand

Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Habitatpräferenzen (SÜDBECK et al. 2005)

- bevorzugt lichte, alte und unterholzarme Misch-, Laub- und Nadelwälder mit ausreichend Höhlenangebot
- bei hohem Nistkastenangebot auch in jüngeren Wäldern vorkommend
- benötigt Bruthöhlen, benutzt aber auch künstliche Nisthöhlen in Parks, Friedhöfe, Gärten und Streuobstwiesen
- auch in reinen Fichten- und Kiefernbeständen
- Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, zieht Nistkästen natürlichen Höhlen vor
- Brutzeit von Ende April/Anfang Mai bis Mitte/Ende Juli, Dauer ca. (11)12 bis 17 Tage

Phänologie (SÜDBECK et al. 2005)

- tagaktive Art
- Langstreckenzieher
- Heimzug von Anfang April bis Anfang Juni - Hauptdurchzug von Ende April bis Mitte Mai
- Legebeginn ab Ende April – Höhepunkt Anfang-Mitte Mai

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

- Brutzeit endet Ende Juni

Verbreitung

Deutschland (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020)

- viele Vorkommen im norddeutschen Tiefland sowie in der nördlichen und zentralen Mittelgebirgsschwelle
- Bestandslücken in der Jülicher Börde und Kölner Bucht sowie in den Küstenabschnitten
- walddreiche Gebiete der holsteinischen Geest, die Lüneburger Heide, Teile der Altmark, das Erzgebirgsvorland, das Lausitzer Bergland sowie der Odenwald, Spessart und Taunus weisen hohe Bestände auf
- langfristiger Bestandstrend: starker Rückgang
- 68.000-130.000 Reviere

Thüringen (TLUBN 2016; VTO 2012)

- weit verbreitete Art, jedoch negativer Bestandstrend
- Verbreitungsschwerpunkte: Südharz, das Altenburger Land, das Vogtland, die Orlasenke, das Holzland und der Raum Schmalkalden-Meinungen (SW-TH)
- Weniger Vorkommen: Thüringer Becken, Bereiche des Thüringer Schiefergebirges und der südöstliche Thüringer Wald
- 3.000-4.000 BP

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen

☐ Vorkommen potenziell möglich

- 9 Brutreviere (in F02-ca. 180 m von Mast 138, F04-ca. 240 m von Mast 143, F06-ca. 80 m von Mast 151, F12-ca. 160 m von Mast 194, F28-ca. 200 m von Mast 307, F30-ca. 200 m von Mast 323 und 190 m von Mast 322, F31-ca. 180 m von Mast 329 und F33-ca. 140 m von Mast 346) (MYOTIS 2022a)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich keine Höhlenbäume innerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

Von einer anlagebedingten Planungs- bzw. Verbotsrelevanz durch Mortalität ist ebenfalls nicht auszugehen, da die Art nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung auf und das vorhabenspezifische Kollision- bzw. Tötungsrisiko ist sehr gering ist. Die Art ist in Bezug auf das anlagebedingte Tötungsrisiko somit zu vernachlässigen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ Ja ☒ Nein

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
VAR 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Mit Berücksichtigung der Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (VAR 14), sehr geringen Stördistanz der Art (20 m nach GASSNER et al. 2010) sowie der Vorbelastung potenzieller Reviere durch bestehende Infrastruktur (Bestandswege zu Masten 194, 322, 323, 346), kann eine erhebliche Erhöhung der Störungswirkung ausgeschlossen werden.

Der Trauerschnäpper weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutaussfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die innerhalb des weiteren Aktionsraums der Brutreviere der Art (50 m nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a) liegenden Höhlenbäume weisen keine Überschneidung mit den Arbeitsflächen (Zuwegungen o.ä.) auf oder befinden sich in der Nähe von bestehenden Wegen und werden daher nicht durch das Vorhaben entfernt oder zerstört. Gemäß den Habitatansprüchen der Art stehen weiterhin ausreichend potenzielle Nestplätze im Umfeld zur Verfügung.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.18 Turmfalke

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20
2. Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - bevorzugt halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder - kommt auch im Siedlungsbereich vor, hier überwiegend an hohen Gebäuden (Kirchen, Hochhäusern, Industrieanlagen, Schornsteinen, großen Brückenbauwerken, Gittermasten) - nimmt auch künstliche Nistkästen an - gebietsweise siedelt die Art auch in Felswänden, Steinbrüchen und Wänden von Sand- und Kiesgruben - Gebäude-, Baum-(Gittermast-), und Felsenbrüter - brütet auch in Halbhöhlen und mehr oder weniger geschlossenen Nistkästen (z.B. für Schleiereulen) - Nachnutzer von Krähen- und Elsternestern - monogame Saisonehe mit 1 Jahresbrut (Nachgelege möglich) mit je (3)4-6)7) Eiern - Brutdauer 27 bis 32 Tage und Nestlingsdauer zw. 27 bis 32 Tagen <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tagaktive Art - Mittel- und Kurzstreckenzieher - Teil der Population überwintert im Brutgebiet - Hauptdurchzug im März, Brutreviere werden ab März/April besetzt - Legeperiode von Ende März bis Mitte Mai
Verbreitung
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - in Deutschland flächendeckend nachweisbar - weniger Vorkommen an Nordseeküste, großflächig ausgeräumten Agrarlandschaften und großflächigen Waldregionen - 43.000-65.000 Reviere - stabiler lang- wie auch kurzfristiger Bestandstrend <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016) - 2.700-3.500 Reviere - auch hier beinahe flächendeckend vorkommend - stabiler Bestandstrend

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

- ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich
- 2 Nachweise durch Horstkartierung (1 BN ca. 420 m südlich von Mast 209; 1 BV 650 m südl. von Mast 260) (MYOTIS 2022a)
 - 41 Brutnachweise durch Helikopter Befliegung (MYOTIS 2022a)
 - davon Nester auf Bestandsleitung: Mast Nr.: 175, 191, 193, 218, 233, 249, 252, 253, 266, 269, 280, 289, 297
 - Nester auf Nebenleitung: T025 (ca. 350 m von M365), T041 (ca. 90 m von M361), T043 (ca. 100 m von M359), T076 (ca. 220 m von M334), T101 (ca. 55 m von M321), T117 (ca. 230 m von M307), T118 (ca. 200 m von M306), T121 (ca. 185 m von M304), T122 (ca. 190 m von M303), T190 (ca. 70 m von M282), T219 (ca. 100 m von M260), T221 (ca. 130 m von M258), T225 (ca. 60 m von M255), T254 (ca. 200 m von M231), T265 (ca. 95 m von M224), T299 (ca. 70 m von M198), T308 (ca. 50 m von M201), T313 (ca. 40 m von M196), T389 (ca. 50 m von M139), T056 (ca. 50 m von M352), T072 (ca. 160 m von M337), T188 in (ca. 140 m von M284), T244 (ca. 200 m von M238), T288 (ca. 125 m von M204), T310 (ca. 50 m nördlich von M199)
 - Vorkommen verteilen sich über gesamten UR, Schwerpunkt wird von Ettenhausen bis Vieselbach eingeschätzt (MYOTIS 2022a)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

V_{AR} 16: Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten erfolgt vor Beginn der Brutzeit die Beseitigung aller auf den Austauschmasten vorhandenen Dauernester, Horste und Nisthilfen (Maßnahme V_{AR} 16). Folgende Masten der Bestandsleitung mit Horsten des Turmfalken sind betroffen: 233, 266.

Die Art weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung auf und das vorhabenspezifische Kollision- bzw. Tötungsrisiko ist sehr gering, sodass die Art in Bezug auf das anlagebedingte Tötungsrisiko durch Kollision zu vernachlässigen ist.

Ferner weist der Turmfalke eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich nur in bestimmten Fällen (größere Ansammlungen oder Kolonien) zu einer erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingten Brutausfall führen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Mit einer Fluchtdistanz von 100 m gilt der Turmfalke als Art mit mittlerer allgemeinen Störungsempfindlichkeit (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b). Folgende Masten der Nebenleitung weisen baubedingte Arbeitsflächen innerhalb der Stördistanz des Turmfalken auf:

T041 (ca. 30 m von Zuwegung zu M361)
T043 (ca. 20 m von Zuwegung zu M359)
T056 (ca. 50 m westlich von M352)
T101 (ca. 10 m von Zuwegung zu M321)
T190 (ca. 50 m von Montagefläche zu M282)
T219 (ca. 20 m von Zuwegung zu M260)
T225 (ca. 50 m von Montagefläche zu M255)
T265 (ca. 80 m von Montagefläche zu M224)
T288 (ca. 40 m von Zuwegung zu M204)
T299 (ca. 55 m von Montagefläche zu M198)
T308 (ca. 10 m von Zuwegung und Schutzgerüstfläche an M201)
T310 (ca. 50 m nördlich von M199 inkl. Zuwegungen und Schutzgerüst)
T313 (ca. 15 m von Zuwegung zu M196)
T389 (ca. 20 m von Zuwegung zu M139)

Aufgrund der direkten Lage an oder der Nähe zu bestehenden Infrastrukturen oder Siedlungsbereichen innerhalb des Störbereichs der Art werden folgende Maststandorte als vorbelastet betrachtet: T041 (M361), T043 (359), T056 (352) und T288 (204). Für diese Maste kann eine störungsbedingte Verschlechterung des EHZ ausgeschlossen werden.

Weiterhin beschränken sich die Arbeiten an folgenden Masten nur auf den Ketten- oder Isolatorenwechsel: T101 (M321), T225 (M255), T265 (M224), T308 (M201), T299 (M198), T310 (M199), T313 (M196). An diesen Masten sind keine Seilzugflächen notwendig, sodass sich die Arbeitszeit auf wenige Stunden reduziert.

An folgenden Masten befinden sich baubedingte Rückschnittflächen für Schutzgerüste oder Seilzugflächen: T225 (M255), T308 (M201), T310 (M199), T190 (M282), T389 (M139). Hier kann aufgrund der Lage der Schutzgerüste über Straßen sowie der Lage der Masten in landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen eine bestehende Störungswirkung angenommen werden, sodass eine erhebliche Störung und damit eine Verschlechterung des EHZ ausgeschlossen wird.

Der Turmfalke weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich nur in bestimmten Fällen (größere Ansammlungen oder Kolonien) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutaussfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
 ACEF 8: Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Um baubedingte Tötungen zu vermeiden, werden zwei besetzte Horste auf der Bestandsleitung (Masten 233 und 266) vor der Brutzeit entfernt (vgl. V_{AR} 16).

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen, erfolgt vor Beseitigung die Herrichtung von Ersatzniststätten im Verhältnis 1:2 in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang vor Brutbeginn der Art, d. h. Ende März (Maßnahme A_{CEF} 8). Dadurch stehen der Art vor Baubeginn geeignete Habitate zur Verfügung und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Zudem wird durch die Anbringung attraktiver Ersatzniststätten die Möglichkeit einer Wiederbesiedlung der Masten durch den Turmfalken im Baujahr vermindert.

Weitere Rückschnittmaßnahmen für Schutzgerüste oder sonstige Arbeitsflächen im unmittelbaren Horstbereich (im Umkreis von 100 m, vgl. LBM 2021), die mit einem Verlust von Gehölz- oder Gebüschstrukturen verbunden sind, führen nicht zu einem Verlust der räumlichen Funktionalität. Solche Eingriffe erfolgen baubedingt nur temporär und sind kleinflächig im Umfeld der Brutplätze. Die Charakteristik des Horstumfeldes wird folglich nicht verändert.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.19 Wachtel

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - bevorzugt offene Lebensräume bzw. steppenartige Offenlandschaften - besiedelt in Mitteleuropa fast ausschließlich Agrarlandschaften, insb. möglichst busch- und baumfreier Ackergebiete (insb. mit Sommergetreide, außer Hafer) – ist Leitart gehölzarmen Felder (FLADE 1994) - siedelt auch in Grünland, in Ruderalfluren - bevorzugt warme und frische Sand-, Moor- oder tiefgründige Löss- und Schwarzerdeböden - Bodenbrüter, der sein Nest mit höherer Kraut- oder Grasvegetation bedeckt - 1 Jahresbrut (Zweitbrut aber möglich) mit je 7-14(18) Eiern - Brutdauer 18 bis 20 Tage	
<u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Tag- und nachtaktiv - Lang- bzw. Kurzstreckenzieher - Ankunft im Brutgebiet i.d.R. zw. Mitte Mai und Anfang Juni - Reviergründung und Paarbildung direkt nach Ankunft - Eiablage Mitte/Ende Mai bis Ende August, Jungvögel ab Mitte Juni	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (BAUER et al. 2012; RYSLAVY et al. 2020) - weite Verbreitung - 16.000-30.000 Reviere - stabile Bestandssituation, aber mit extremen natürlichen Bestandsfluktuationen	
<u>Thüringen</u> (GEDEON et al. 2014; TLUBN 2016; VTO 2012) - 1.800-2.500 Reviere - höhere Bestandsdichten u. a. im Gebiet der Saale-Ilm-Platte im Umfeld von Rudolstadt, in der Region Leinefelde-Worbis/ Dün, im Hainich, in Grabfeld, in der Hohen Rhön und im nördlichen Vorland des Thüringer Waldes - wenige Vorkommen in Teilgebieten des Thüringer Beckens & in den bewaldeten Regionen des Freistaates	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich	
- 17 Brutverdachte (Rufreviere) (F08, F11, F13, F15, F19, F20, F22) (MYOTIS 2022a)	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit	

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die genauen Brutreviere der heimlich lebenden Wachteln lassen sich nur äußerst aufwendig lokalisieren. Rufende Tiere deuten nicht automatisch auf Bruten hin, aber können auf eine Gebietseignung und damit auf mögliche Vorkommen hinweisen. Die Tötung / Verletzung von Individuen der Wachtel kann aus diesen Gründen in der Nähe der Reviere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um baubedingte Verluste zu vermeiden, wird die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt (V_{AR} 14). Die Bereiche werden durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen und ein Kurzhalten der Vegetation als Brutstandort unattraktiv gehalten.

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für die Wachtel jedoch nicht (vMGI-Klasse C nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine erhebliche Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

Weiterhin gehört die Wachtel nicht zu den Arten, die gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen (sMGI-Klasse D nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b) sensibel sind, daher können indirekte Tötungen durch Brutaufgabe ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Zwei Rufreviere weisen baubedingte Vorhabenflächen innerhalb der Stördistanz (50 m gem. GASSNER et al. 2010) auf:

Bei dem BP in F08, welches in unmittelbarer Nähe von Zuwegungen zu Mast 158 aufgenommen wurde, handelt es sich um einen bestehenden Weg, der nur teilweise temporär ausgebaut wird, sodass hier eine bestehende Störungswirkung durch den Straßenverkehr angenommen wird. 1 BP in F30, befindet sich in ca. 40 m Entfernung von einer Zuwegung und Seilzugfläche zu Mast 324. Eine potenzielle Störung im Zuge der Baufeldfreimachung von Mast 324 wird durch die Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bereits minimiert (V_{AR} 14).

Alle anderen Artnachweise weisen keine Arbeitsflächen innerhalb der Stördistanz auf.

Die Wachtel weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b zudem eine nur geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutaufbau führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Folglich sind erhebliche baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der Wachtel auswirken nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Unter Berücksichtigung der nicht konkret abgrenzbaren Fortpflanzungsstätten (LBM 2021) ist anzunehmen, dass die Art entsprechend ihrer Habitatansprüche in den Randbereichen der angrenzenden Wege mit höherer Kraut- oder Grasvegetation brütet. Da die Wachtel weiterhin als nicht besonders ortstreu gilt und ihr Nest jedes Jahr neu anlegt, werden durch die vorhabenbedingten Zuwegungs- und Bauflächen lediglich kleine Teilbereiche der Acker- und Offenlandflächen der Reviere in Anspruch genommen, sodass der Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt. Es erfolgt kein Eingriff in die höheren Vegetationsbestände, daher ist entsprechend der Habitatansprüche der Art ein Ausweichen auf andere Brutplätze im näheren Umfeld weiterhin möglich.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.20 Waldohreule

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (FLADE 1994; SÜDBECK et al. 2005) - bevorzugt Nadelwald- und Felldränder, größere Park- und Friedhofanlagen bzw. Saumbereiche zwischen Wald und Offenland - ist Leitart der Feldgehölze und laubholzreichen Kiefernforste - brütet gern in Baumgruppen, Einzelbäumen und Hecken mit hohen Deckungsgrad - auch zunehmend in Siedlungen mit älterem Nadelbaumbestand - ist angewiesen auf Vorhandensein geeigneter Nester bzw. Horststrukturen - Jagdgebiete: offenes Gelände mit niedrigem Vegetationswuchs wie Felder, Flachmoore, Wiesen und Dünen - überwiegend Baumbrüter - kein Nestbau - besetzt u.a. alte Nestern von Elster, Krähen, Greifvögeln, Graureiher und Ringeltauben - 1 Jahresbrut (Nachgelege selten) mit je 4 bis 5(8) Eiern - Brutdauer ca. 27 bis 28 Tage, Nestlingsdauer mind. 20 Tage <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - dämmerungs- und nachtaktive Art - Altvogel sind Standvogel - diesjährige Arten ziehen - Auflösung Wintergesellschaften im Süden Mitte Februar - Durchzug bis Anfang März - Revierbesetzung ab Mitte Januar bis März - Legebeginn ab Ende Februar (spät. Mitte März – Mitte April)	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - 25.000-41.000 Reviere - nahezu flächendeckend vorkommend - stabile Bestandssituation <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016) - 1.500-2.000 Reviere - Verbreitungsschwerpunkte: u. a. das Eichsfeld, die Ilm-Platte im Rudolstädter Raum sowie Nord-TH (Südharz, Kyffhäuser, Hain- und Windleite)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 4 sichere Brutnachweise durch Horstkartierung im 1.000 m UR in Korridor 2 (MYOTIS 2022a) - 3 weitere Brutreviere im 200 m UR in Korridor 1 (F12 - ca. 90 m südlich von Mast 191, F30 - ca. 200 m nördlich von Mast 322, F33 - ca. 180 m südwestlich von Mast 346) (MYOTIS 2022a)	

Waldohreule (*Asio otus*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Direkte Tötungen von Individuen, auch von Nestlingen, durch eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich keine Brutstandorte innerhalb des direkten Eingriffsbereiches befinden. Zusätzlich können potenzielle direkte Individualverluste bei Neuansiedlungen durch Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden (V_{AR} 14).

Die Art weist nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung auf, sodass sie in Bezug auf das anlagebedingte Kollisionsrisiko zu vernachlässigen ist.

Weiterhin gehört die Waldohreule nicht zu den Arten, die gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b) sensibel sind, daher können indirekte Tötungen durch Brutaufgabe ausgeschlossen werden. Zudem ist auch nicht von einer anlagebedingten Planungs- bzw. Verbotsrelevanz durch Mortalität auszugehen, da die Art nur eine sehr niedrige allgemeine Mortalitätsgefährdung aufweist und die vorhabenbedingte Konflikintensität maximal als gering einzustufen ist.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Alle Standorte der Brutverdachte weisen einen Abstand von mind. 50 m zur nächstgelegenen Arbeitsfläche auf und liegen damit außerhalb der Stördistanz von 20 m nach GASSNER et al. 2010. Eine erhöhte Störungswirkung tritt mit Berücksichtigung der geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung (sMGI-Klasse D nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a) nicht auf.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Waldohreule (*Asio otus*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Bei den Brutrevieren in Korridor 1 sind die genauen Horststandorte unbekannt. Für das Brutpaar in F33 (ca. 170 m von Mast 346) kann festgestellt werden, dass sich das Brutrevier in einem Nadelmischforst westlich des Mastes und somit auch außerhalb des Störbereichs des Vorhabens befindet.

Das BP in F30 (ca. 200 m nördlich von Mast 322) wurde durch Gesang direkt an einem Bestandsweg vom FFH-Gebiet „Steiger - Willroder Forst – Werningslebener Wald“ verortet, der genaue Standort des Horstes ist jedoch unbekannt. Da anhand der Habitatansprüche davon ausgegangen werden kann, dass die Art innerhalb des FFH-Gebietes ihr Brutrevier hat und höchstens zum Jagen die offenen Grünland- und Ackerflächen nutzt, liegt hier keine Betroffenheit der Fortpflanzungsstätten vor.

Im F12 wurde die Art in einem kleinem Laub(misch)holzforst durch Rufe festgestellt. Der Nachweis liegt mit einem Abstand von ca. 100 m nah an Mast 191 und zugehörigen Arbeitsflächen. Dazu gehören eine ca. 60 m entfernte Rückschnittsfläche sowie die Montage- und Seilzugflächen, für welche ca. 500 m² des Forstes weggeschnitten werden müssen. Eine Überschneidung von Arbeitsflächen mit kartierten Höhlenbäumen oder Horsten im näheren Umfeld liegt nicht vor. Da die Art einen großen Aktionsraum von 500 bis 1.000 m aufweist, ist der Teilbereich des Waldes im Eingriffsbereich nur als Teilhabitat zu werten. Zudem ist die Waldohreule als nachtaktive Art innerhalb ihres Aktionsraums nicht von Störungen durch den tagsüber stattfindenden Baubetrieb betroffen. Ein Ausweichen auf umliegende Bereiche des Waldes ist möglich, so dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährt bleibt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.21 Wasseramsel

Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - besiedelt überwiegend Oberläufe von Bächen und Flüssen der Hoch- und Mittelgebirge - Besiedlung endet am Oberlauf ab Bachbreite von ca. 1 m, am Unterlauf in ruhigeren Gewässerabschnitten - bevorzugt Gewässerabschnitte mit starker Strömung, natürlichen Stromschnellen oder eingebauten Schwellen, steinig-kiesigem Gewässergrund, großen Steinen im Flussbett, Kiesufern und Pestwurzbeständen am Ufer, seltener an Mittel- und Unterläufen in der Ebene - toleriert auch Siedlungsbereiche und Infrastrukturen - Halbhöhlenbrüter - Nest meist in kompakter, kugelartiger Bauweise, meist über, an oder hinter von Fließgewässern mit starker Strömung/Fließgeschwindigkeit - meist 2 Jahresbruten mit Nachgelege (mit je 3 bis 6 Eiern) <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tag- und dämmerungsaktive Art - überwiegend Standvogel, bei Vereisung der Gewässer teilweise Kurzstreckenzieher - Paarbildung ab Herbst, dann ohne Brutrevierbindung - Besetzung Brutreviere ab Januar, Nestbau ab Mitte Februar - Legebeginn (witterungsabhängig) Erstbrut Anfang-Ende März, Zweitbrut Mitte Mai	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014, RYSLAVY et al. 2020) - Verbreitungsschwerpunkte: Mittelgebirgsschwelle, das Alpenvorland, die Alpen, Region Bergisches Land/ Sauerland/ Siegerland, die Rhön, der Schwarzwald, der Hochharz und das westliche Erzgebirge - Verbreitungslücken u. a. in Teilen Oberfrankens, in Nordschwaben, in der östlichen Schwäbischen Alb und in Niederbayern - 11.000 bis 19.500 Reviere <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016, MYOTIS 2022a) - 800 - 1.000 BP - Verbreitungsschwerpunkte: im Thüringer Wald, in der Rhön und im Thüringer Schiefergebirge - häufige Vorkommen auch im Eichsfeld, Südharz, Holzland und Vogtland, Ilm-Saale-Platte - habitatbedingt wenig/keine Vorkommen im Altenburger Land, im inneren Thüringer Becken, im Gebiet Schmücke/ Finne/ Hohe Schrecke - positive Bestandsentwicklung	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 1 Brutrevier in einer Nisthilfe unterhalb der Autobahnbrücke ca. 90 m nördlich von Mast 290 (F26) (MYOTIS 2022a)	

Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>	
Da keine Brutstätte der Wasseramsel durch das Vorhaben entfernt oder zerstört wird, kann eine direkte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) durch das Bauvorhaben hier ausgeschlossen werden.	
Die Art weist nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung und ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf, sodass sie in Bezug auf das anlagebedingte Kollisionsrisiko zu vernachlässigen ist.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>	
Zwar befinden sich Arbeitsflächen von Mast 290 (Zuwegungen und Rückschnittflächen für Schutzgerüst) innerhalb der Stördistanz der Art (80 m nach GASSNER et al. 2010), die Störungen während der Bauzeit wirken jedoch nur kurzzeitig und unregelmäßig sowie nicht innerhalb der Gewässer- und Uferbereiche.	
Mit Berücksichtigung der mittleren Empfindlichkeit der Wasseramsel (Empfindlichkeitsklasse 3 nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b) und der Vorbelastung durch die Autobahn und die an die Uferbereiche angrenzenden Bestandswege, ist nicht mit einer erhöhten Störungswirkung zu rechnen.	
Die Wasseramsel weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutaussfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Wasseramsel wurde in einer Nisthilfe unter der Autobahnbrücke der A4 und in Bruthöhlen an Abbruchkanten des Flusslaufes der „Wipfra“ am Mündungsbereich in die „Gera“ nachgewiesen (F26). Da keine Überlagerung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art mit den Arbeitsflächen der technischen Planung vorliegt, kann eine Beschädigung oder Zerstörung ausgeschlossen werden. Da die Art an Gewässerstrukturen gebunden ist und keine Eingriff in die Gera erfolgen, bleibt die ökologische Funktion des Habitats im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

1.22 Wiesenschafstelze

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - weitgehende offene, gehölzarme Landschaften - In Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlebensräumen, Grünland, extensiv genutzte Weiden - zunehmend in Ackergebieten <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Langstreckenzieher - erreicht ab Anfang April die mitteleuropäischen Brutgebiet - Eiablage Ende April bis Anfang Juni - Gelegegröße 5-6 Eier (Zweitbrut ist möglich) - Wegzug in die Überwinterungsgebiete ab Ende Juli	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (RYSILAVY et al. 2020) - Verbreitungsschwerpunkt: im Norddeutschen Tiefland - Verbreitungslücken im Süden Deutschlands und mitteldeutschen Gebieten - 82.000-155.000 Reviere <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016) - 500-1.000 Reviere - Vorkommen konzentriert sich auf Agrarlandschaften und Tagebaufolgelandschaften - Schwerpunkt vorkommen im Thüringer Becken	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - insgesamt 46 Brutreviere (punktuell über den gesamten UR verteilt) (MYOTIS 2022a) - 4 sichere Brutnachweise in F19 (2 BP), F22 (1 BP), F25 (1 BP) - 42 Brutpaare als Brutverdachte	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen VAR 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Ein Brutrevier befindet sich unmittelbar innerhalb der Arbeitsfläche bei Mast 252. Weitere Reviere befinden sich in direkter Nähe zu Eingriffsflächen. Die genaue Lage des Brutplatzes wechselt jährlich. Tötungen / Verletzungen können daher baubedingt nicht ausgeschlossen werden. Um baubedingte Individualverluste von Gelegen und Jungtieren zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{AR} 14) mit anschließender Vergrämung und Kurzhalten der Vegetation.

Die Art weist nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung und ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf, sodass sie in Bezug auf das anlagebedingte Kollisionsrisiko zu vernachlässigen ist.

Die Wiesenschafstelze weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingten Brutausfall führen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Wiesenschafstelze weist nach GASSNER et al. 2010 eine artspezifische Fluchtdistanz von 30 m auf und wird damit einer geringen Störungsempfindlichkeit zugerechnet (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b).

Folgende Brutreviere liegen innerhalb der artspezifischen Stördistanz der Art:

Bei Mast 188: 7 m von neu anzulegender Zuwegung zum Mast

Bei Mast 212/213: 20 m von neu anzulegender Zuwegung zum Mast

Bei Mast 235: 25 m zu Gerüststellfläche

Bei Mast 243: 10 m von neu anzulegender Zuwegung zum Mast

Bei Mast 247: 25 m von Arbeitsfläche

Bei Mast 252: Innerhalb der Arbeitsfläche des Masts

Bei Mast 255: 20 m von neu anzulegender Zuwegung zum Mast

Bei Mast 274: 10 m von neu anzulegender Zuwegung zum Mast

Bei Mast 276: 15 m von neu anzulegender Zuwegung zum Mast

Bei Mast 278: 22 m von Arbeitsfläche des Austauschmasts und 17 m je zu Zuwegung und Gerüststellfläche

Bei Mast 360: 10 m von neu anzulegender Zuwegung zum Mast

Die Wiesenschafstelze weist eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutausfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Vorhabenbedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von Flächen, die der Wiesenschafstelze als Brutrevier dienen. Dabei handelt es sich lediglich um temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Verluste. D. h. es kommt zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust, da bezüglich der Offenlandflächen von einer kurzen Regenerationszeit ausgegangen werden kann und sie damit nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollumfänglich als Lebensraum zur Verfügung stehen. Die baubedingte Inanspruchnahme betrifft nur kleine Teilflächen größerer Habitate, in denen die Lage der Brutplätze jährlich variiert. Es ist vor diesem Hintergrund für die Wiesenschafstelze möglich, während der Bauzeit im selben Habitat außerhalb des vorhabenbezogenen Wirkraums zu brüten.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja

☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein

☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.

Verbotstatbestand tritt ein?

☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2 Brutvogelarten mit mittlerer bis sehr hoher Mortalitätsgefährdung

2.1 Baumfalke

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 21	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - halboffene bis offene (oft gewässerreiche) Landschaften - bevorzugt als Brutplatz lichte, mind. 80-100 jährige Kiefernwälder, dort in Randbereichen und Lichtungen - nistet auch in Feldgehölzen, Baumgruppen oder -reihen und regional auch in Einzelbäumen und Hochspannungsmasten - Nahrungshabitate liegen z.T. in bis zu 6.5 km Entfernung zum Brutplatz - Jagdgebiete: Moore, Gewässer, Heidewälder, Trockenrasen, an Waldrändern und in Waldlichtungen, auch in Parks, in Dörfern und Friedhöfen - Baumbrüter, kein Nestbau - brütet in alten Nestern von Krähen, Kolkraben, anderen Greifvögeln - monogame Saisonehe mit 1 Jahresbrut mit je (1)2-4 Eiern (Nachgelege nur bei frühen Verlusten) - Brutdauer ca. 28 bis 34 Tage und Nestlingsdauer ca. 35 bis 30 Tage <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tagaktive Art, jagt auch in Dämmerung - Langstreckenzieher - Hauptdurchzug Ende April bis Mitte Mai, Paarbildung während des Zuges oder im Brutgebiet - Legeperiode von Mitte Mai bis Ende Juni - Abzug ab Mitte August, Höhepunkt im September	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GERLACH et al. 2019; RYSLAVY et al. 2020; TLUBN 2016) - 2.600-3.400 Reviere - 5.000-7.000 Paare - stabile Bestandsentwicklung <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016; TLUG 2015; VTO 2012) - 80-120 Reviere - Vorkommen stark verteilt - Bestandslücke im Thüringer Schiefergebirge und den Höhenlagen des Thüringer Waldes - Dichtezentrum: nördliches Thüringer Becken	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - Mastbrüter in Korridor 1 als Nachnutzer von Rabenkrähennestern (Mast 158 der Bestandsleitung und Mast T108 der Nebenleitung- ca. 80 m von Mast 315) (MYOTIS 2022a) - Horste im 1.000 m UR in Korridor 2 (ca. 650 m von Mast 262 und ca. 1.000 m von Mast 134) (MYOTIS 2022a) - weitere 3 Brutreviere ohne genauen Brutstandort in Korridor 2 (ca. 830 m südlich von Mast 228, ca. 520 m nördlich von Mast 252 und ca. 460 m nördlich von Mast 270) und 1 Brutrevier ohne genauen Brutstandort in Korridor 1 (ca. 40 m westlich von Mast 339) (MYOTIS 2022a)	

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR/FFH} 8: Bauzeitenregelung für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Der Baumfalke zeigt ab einer Distanz von 200 m Fluchtverhalten und gilt damit als Art mit hoher Störungssensibilität. Zudem weist die Art eine hohe allgemeine Mortalitätsgefährdung auf und kommt damit auch bei der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung auf ein hohes Risiko. Entsprechend muss die Art planerisch in Bezug auf mögliche Brutaufälle berücksichtigt werden.

Die Störwirkung an Mast 158 der Bestandsleitung beschränkt sich durch den Kettentausch auf nur wenige Arbeitsstunden. Neben der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{AR} 14) werden an diesem Masten auch Herstellung sowie Rückbau der innerhalb der Stördistanz geplanten Zuwegungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Art durchgeführt (V_{AR/FFH} 8). Von einem störungsbedingten Brutaufall ist in diesem Fall nicht auszugehen.

Innerhalb der artspezifischen Stördistanz eines weiteren Horstes der Art, auf einem Masten der Nebenleitung (Mast T108), liegen Eingriffsbereiche von Bau- und Baustelleneinrichtungsflächen der Masten 314/315/316. Hier sind ebenfalls, neben Berücksichtigung der Baufeldfreimachung (V_{AR} 14) außerhalb der Brutzeit, Auf- und Rückbau der neu anzulegenden Zuwegungen und Gerüststellflächen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V_{AR/FFH} 8). Alle weiteren Arbeiten an den Masten (Kettentausche) nehmen nur wenige Stunden in Anspruch und führen damit nicht zu einer erheblichen Störung der Art am Brutplatz. In der Nähe des Standortes liegt zusätzlich auch ein Horst des Rotmilans, welcher ebenfalls innerhalb seiner artspezifischen Stördistanz berücksichtigt wird.

Auch in der Nähe der Masten 338/339 liegt ein weiterer Reviermittelpunkt des Baumfalken innerhalb der artspezifischen Stördistanz zu Eingriffsflächen. In der Nähe des Standortes liegt zusätzlich auch ein Horst des Rotmilans, welcher ebenfalls innerhalb seiner artspezifischen Stördistanz berücksichtigt wird. Hier sind ebenfalls, neben Berücksichtigung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{AR} 14), Auf- und Rückbau der neu anzulegenden Zuwegungen sowie Rückschnitt für den Seilzug außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Alle weiteren Arbeiten am Masten 339 (Kettentausche, Trommelplatzbedienung) nehmen nur wenige Stunden in Anspruch oder sind nur mit kurzen Personenaufhalten vor Ort durchführbar und führen damit nicht zu einer erheblichen Störung der Art am Brutplatz. Mit den Arbeiten an dem Maststandort 338 (unter anderem Windenbetrieb mit entsprechender personeller Bedienung) wird vor der Brutzeit der vorkommenden störungsempfindlichen Brutvögel begonnen. Die Arbeiten werden an einem Stück ohne längere Unterbrechung durchgeführt. Durch die Störwirkungen des Baubetriebs wird eine Ansiedlung der Brutpaare und damit ein möglicher Verlust von Gelegen oder Jungtieren verhindert. Alternativ sind an diesen Maststandorten die Umbeseilungsarbeiten nach Brutzeit der betroffenen Arten Baumfalke und Rotmilan durchzuführen (V_{AR/FFH} 8).

Der Baumfalke ist eine Art mit mittlerer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a). Das Vorhaben befindet sich zum Teil im zentralen und auch weiteren Aktionsraum der Art. Als Profiteur von Freileitungen nutzt er die Masten aber regelmäßig als künstlichen Niststandort (vgl. BERNOTAT et al. 2018), sodass es für die Brutvorkommen auf den Leitungen zu keiner Veränderung gegenüber der Bestandssituation kommt. Zudem ist dem Vorhaben maximal eine sehr geringe Konflikintensität zuzuordnen. Selbst bei einer hohen raumbezogenen Konflikintensität ist das konstellationsspezifische Risiko durch Leitungsanflug als mittel einzustufen, sodass nicht von einer anlagebedingten Planungs- bzw. Verbotsrelevanz durch Mortalität auszugehen ist.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

$V_{AR/FFH}$ 8: Bauzeitenregelung für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten

V_{AR} 14: Bauelfeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Der Baumfalke wird der Störungsempfindlichkeitsklasse 2 „hoch“ zugeordnet (sMGI-Klasse B nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b) und gehört zu den Arten, die gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlich sind (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b). Seine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz (nach GASSNER et al. 2010) liegt bei 200 m. Folgende Horste liegen deutlich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz und sind damit nicht betroffen:

- Horst bei Mast 134: ca. 770 m von nächster Eingriffsfläche
- Horst bei Mast 228: ca. 670 m von nächster Eingriffsfläche
- Horst bei Mast 252: ca. 410 m von nächster Eingriffsfläche
- Horst bei Mast 263: ca. 280 m von nächster Eingriffsfläche
- Horst bei Mast 270: ca. 450 m von nächster Eingriffsfläche

Folgende Horste liegen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz um geplante Eingriffsflächen:

- Horst auf Mast 158
- Horst bei Masten 314/315/316: ca. 10 m von nächster Eingriffsfläche
- Horst bei Masten 338/339: ca. 40 m von nächster Eingriffsfläche

Die Störwirkung an Mast 158 der Bestandsleitung beschränkt sich durch den Kettentausch auf nur wenige Arbeitsstunden. Neben der Bauelfeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{AR} 14) werden an diesem Masten auch Herstellung sowie Rückbau der innerhalb der Stördistanz geplanten Zuwegungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Art durchgeführt ($V_{AR/FFH}$ 8). Von einer erheblichen Störung ist in diesem Fall nicht auszugehen.

Innerhalb der artspezifischen Stördistanz eines weiteren Horstes der Art, auf einem Masten der Nebenleitung (Mast T108), liegen Eingriffsbereiche von Bau- und Baustelleneinrichtungsflächen der Masten 314/315/316. Hier sind ebenfalls, neben Berücksichtigung der Bauelfeldfreimachung (V_{AR} 14) außerhalb der Brutzeit, Auf- und Rückbau der neu anzulegenden Zuwegungen und Gerüststellflächen außerhalb der Brutzeit durchzuführen ($V_{AR/FFH}$ 8). Alle weiteren Arbeiten an den Masten (Kettentausche) nehmen nur wenige Stunden in Anspruch und führen damit nicht zu einer erheblichen Störung der Art am Brutplatz. In der Nähe des Standortes liegt zusätzlich auch ein Horst des Rotmilans, welcher ebenfalls innerhalb seiner artspezifischen Stördistanz berücksichtigt wird.

Auch in der Nähe der Masten 338/339 liegt ein weiterer Reviermittelpunkt des Baumfalken innerhalb der artspezifischen Stördistanz zu Eingriffsflächen. In der Nähe des Standortes liegt zusätzlich auch ein Horst des Rotmilans, welcher ebenfalls innerhalb seiner artspezifischen Stördistanz berücksichtigt wird. Hier sind ebenfalls, neben Berücksichtigung der Bauelfeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{AR} 14), Auf- und Rückbau der neu anzulegenden Zuwegungen sowie Rückschnitt für den Seilzug außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Alle weiteren Arbeiten am Masten 339 (Kettentausche, Trommelplatzbedienung) nehmen nur wenige Stunden in Anspruch oder sind nur mit kurzen Personenaufenthalten vor Ort durchführbar und führen damit nicht zu einer erheblichen Störung der Art am Brutplatz. Mit den Arbeiten an dem Maststandort 338 (Unter anderem Windenbetrieb mit entsprechender personeller Bedienung) wird vor der Brutzeit der vorkommenden störungsempfindlichen Brutvögel begonnen. Die Arbeiten werden an einem Stück ohne längere Unterbrechung durchgeführt. Durch die Störwirkungen siedelt sich der Baumfalke außerhalb des Störbereichs an und es kommt zu keinen störungsbedingten Brutauffällen. Alternativ sind an diesen Maststandorten die Umbeseilungsarbeiten nach Brutzeit der betroffenen Arten Baumfalke und Rotmilan durchzuführen ($V_{AR/FFH}$ 8).

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Weitere Rückschnittmaßnahmen für Seilzugflächen oder sonstige Arbeitsflächen im unmittelbaren Horstbereich (im Umkreis von 100 m, vgl. LBM 2021), die mit einem Verlust von Gehölz- oder Gebüschstrukturen verbunden sind, führen nicht zu einem Verlust der räumlichen Funktionalität. Solche Eingriffe erfolgen baubedingt nur temporär und sind kleinflächig im Umfeld der Brutplätze. Die Charakteristik des Horstumfeldes wird folglich nicht verändert.

Mit Berücksichtigung des großen Aktionsradius der Art (500 bis 3.000 m nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a) kann weiterhin eine Beschädigung oder Zerstörung der Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Zur Nahrungssuche von der Art aufgesuchte großlibellenreiche Stillgewässer sind nicht vom Bauvorhaben betroffen. Die baubedingten Eingriffe in weiteren Habitatflächen des Baumfalken, welche flexibel genutzt und nicht als essentiell abgegrenzt werden müssen, erfolgen lediglich sehr kleinflächig und temporär und führen daher zu keiner erheblichen Veränderung des Gesamtlebensraums.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.2 Kolkkrabe

Kolkkrabe (<i>Corvus corax</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 21	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - strukturreiche und aufgelockerte Waldlandschaften - brütet in der Kulturlandschaft in waldreichen Weidelandschaften - erschließt auch halboffene und offene Landschaften sowie Felsküsten - Steigende Bruten am Rande großflächig offener Landschaftsräume - Kiefern und Buchen dienen in Waldhabitaten als Revierzentrum - Freibrüter, Nest meistens in den höchsten Bäumen des Bestandes - ganzjährig am Brutplatz präsent <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Standvogel - nichtbrütende und Jungtiere streifen häufig weiträumig umher - Legebeginn Anfang März, mitunter auch schon im Februar - 1 Jahresbrut (Ersatzgelege bis Mitte April möglich) mit je 2-6 Eiern	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (TLUBN 2016; MYOTIS 2022a) - schätzungsweise 20.000-28.000 Reviere - überwiegend in Nord, Ost, Nordost und Mitteldeutschland, sowie im äußersten Süden - Schwerpunkt im Nordostdeutschen Tiefland <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016) - flächendeckende Erscheinung, jedoch nicht besonders häufig - 1.100-1.500 Reviere	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 4 Brutnachweise - auf Bestandsleitung: Masten 237 (F17, östlich der Kiesgrube Gotha), 246 (F19, südwestlich von Friemar), 280 (F23, östlich von Ingersleben) und 293 (F26, westlich von Eischleben) - 3 Brutnachweise - auf Nebenleitung: T105 (ca. 120 m östlich von Mast 317), T113 (ca. 200 m südwestlich von Mast 311), T205 (ca. 150 m östlich von Mast 271) sowie ein unbesetzter Horst: T038 (ca. 100 m südwestlich von Mast 365) - 2 besetzte Horste in Korridor 2 mit sicherem Brutnachweis (ca. 830 m nördlich von Mast 205 und ca. 270 m südlich von Mast 142) sowie 1 Horst mit Brutverdacht (ca. 400 m südlich von Mast 219)	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	

Kolkrabe (*Corvus corax*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Der Kolkrabe brütet auf der Bestandsleitung auf den Masten 237 (östlich der Kiesgrube Gotha), 246 (südwestlich von Friemar), 280 (F23, östlich von Ingersleben) und 293 (westlich von Eischleben).

Die Art weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a eine mittlere vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung auf und das vorhabenspezifische Kollision- bzw. Tötungsrisiko ist gering. Die vorhabenspezifische Konfliktintensität wird als sehr gering eingeschätzt, sodass die Art in Bezug auf das anlagebedingte Tötungsrisiko durch Kollision zu vernachlässigen ist.

Ferner weist der Kolkrabe eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI-Klasse C) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich nur in bestimmten Fällen (größere Ansammlungen oder Kolonien) zu einer erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingten Brutaussfall führen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

VAR 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Der Kolkrabe gilt als empfindlich gegenüber Störungen und weist eine mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung auf (gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b).

Die Horste der Bestandsmasten 237, 246, 280 und 293 liegen unmittelbar und die Horste auf den Masten der Nebenleitung d271 (T113 ca. 25 m von Zuwegung zu Mast 311, T105 ca. 30 m von Zuwegung zu Mast 317, T205 ca. 85 m von Seilzugfläche zu Mast 271) innerhalb der artspezifischen Störzone. Bei dem unbesetzten Mast der Nebenleitung (T038, ca. 100m von M365) wird aufgrund des aktuell nicht besetzten Nistplatzes nicht von einem Vorkommen der Art ausgegangen und folglich eine Störung ausgeschlossen.

Um die vorhabenbedingten Störwirkungen zu verringern, werden alle Baufeldfreimachungen außerhalb der allgemeinen Brutzeit durchgeführt (vgl. VAR 14).

Der Kolkrabe weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich nur in bestimmten Fällen (größere Ansammlungen oder Kolonien) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutaussfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Kolkrabe (*Corvus corax*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Als Profiteur von Freileitungen, die Art nutzt die Masten regelmäßig als künstliche Brutplätze, kommt es für die Horststandorte auf den Leitungen aber zu keiner Veränderung gegenüber der Bestandssituation. Auch nach Umsetzung des Vorhabens ist ein freier An- und Abflug sowohl nach unten als auch nach oben möglich.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.3 Lachmöwe

Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 21	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - bevorzugt offene Feuchtgebietslandschaften - im Binnenland brütet sie vorwiegend in Verlandungszonen oder auf Inseln von Binnenseen, Altwässern, Weihern und künstlichen Stillgewässern (z.B. Bagger-, Braunkohlerestseen, Fischteiche, wiedervernässte Moore), hier bestehen die Nahrungsgebiete aus Grünland- und Ackergebieten - kommt auch in Rieselfeldern und überflutetem Grünland vor - Ansiedlung steht oft im Zusammenhang mit Landschaftsveränderungen wie Polderung und Wiedervernässung von Flächen - bodenbrütende Art, teils auf kahlem Boden, teils auf Vegetation - baut Nester bevorzugt auf fester, trockenen Unterlage, z.B. auf Kiesinseln oder über Wasser auf niedergedrücktem Schilf oder auf Seggen-Bulten - Koloniebrüter mit nur ausnahmsweise Einzelbruten - monogame Saisonehe mit einer Jahresbrut a 2-3 Eier - Brutdauer beträgt ca. 21 bis 25 Tage und Nestlingsdauer ca. 26 bis 28 Tage <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tagaktive Teil- und Kurzstreckenzieher - Heimzug von Mitte Februar bis Mitte Mai, Hauptdurchzug von Mitte März bis Mitte April - Koloniebesetzung ab Anfang März (an der Küste Mitte März) - Legeperiode von Ende April bis Mitte Juni, Schlupf ab Ende Mai - Verlassen der Kolonien ab Anfang Juli	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; MYOTIS 2022a; RYSLAVY et al. 2020) - Verbreitungsschwerpunkt: Nordseeküste und große Teile Nordostdeutschlands als Brutlebensraum - besiedelt weiterhin gewässerreiche Regionen in der Norddeutschen Tiefebene, größere Flussniederungen und das Alpenvorland - 115.000-160.000 Paare (RYSLAVY et al. 2020) - stabile Bestandsentwicklung <u>Thüringen</u> (GEDEON et al. 2014; TLUBN 2016) - ca. 12 - 250 Brutpaare - Vorkommen beschränkt sich auf mittlere, östliche und nordwestliche Landesteile	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - Ein einzelner Brutnachweis konnte im F18, ca. 210 m von Mast 236, an der Kiesgrube Gotha gefunden werden (1 Brutpaar mit einem juvenilen Tier) (MYOTIS 2022a)	

Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Bei dem Vorkommen handelt es sich um ein einzelnes Brutpaar. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen baubedingt in Anspruch genommenen Fläche von über 200 m kann eine direkte Verletzung oder Tötung von Individuen durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Die Lachmöwe weist eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse B nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a) auf. Da es sich jedoch um eine Art mit sehr weiter Verbreitung und sehr großen Beständen (> 100.000 Tiere) handelt, wird bei Einzelvorkommen die vMGI um eine Stufe herabgestuft, da sonst die Betroffenheit von Einzelvorkommen überbewertet werden würde. Ein artenschutzrechtlich signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit in diesem Fall ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Die nächstgelegene baubedingt in Anspruch genommene Fläche (Montagefläche) an Mast 236 liegt ca. 200 m entfernt und liegt damit außerhalb der Stördistanz (100 m nach GASSNER et al. 2010). Eine erhebliche Störung kann damit ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Der einzige Brutnachweis befindet sich ca. 210 m südlich von Mast 236 in der Kiesgrube Gotha, welche nicht von baubedingten Flächeninanspruchnahmen betroffen ist.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung	

Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*)

Mindestens ein	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
Verbotstatbestand tritt ein?	☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.4 Rebhuhn

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 21
2. Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - bevorzugt offene Lebensräume wie extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch Säume, Hecken, Feldgehölze, Gebüsche oder Brachen - Besiedelt gern Sekundärbiotop in Agrarlandschaften oder wärmebegünstigte, ausgeräumte Ackergebiete mit hoher Bodenwertzahlen - weiterhin Sand- und Moorheiden, Trockenrasen, Abbaugelände und Industriebrachen - in intensiven genutzten Ackerlandschaften gehören Acker- und Grünlandbrachflächen zur wichtigsten Nahrungsgrundlage - Bodenbrüter, der sein Nest in Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Hecken, Gehölz- und Waldrändern versteckt - Einzelbrüter mit 1 Jahresbrut a (4) 10-20 (29) Eiern (Nachgelege möglich) - Brutdauer ca. 23 bis 25 Tage, nach 14 Tagen sind die Jungen flügge und nach 5 Wochen selbstständig <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tag- und dämmerungsaktiver Standvogel - Revierbesetzung und Auflösung der Trupps im Februar/März - Nistplatzwahl ab Anfang April bis Ende April/Anfang Mai - Eiablage Mitte April bis Ende August - Hauptlegezeit im Mai mit Schlupf der Jungvögel ab Ende Mai/Anfang Juni
Verbreitung
<u>Deutschland</u> (RYSILAVY et al. 2020) - 86.000-93.000 Reviere - höchsten Dichten im Nordwestdeutschen Tiefland (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, nördl. Nordrhein-Westfalen) - nach Osten und Süden wird das Vorkommen zunehmend lückenhaft - Verbreitungslücken bestehen im Alpenraum und den Mittelgebirgslagen - Bestände stark rückläufig <u>Thüringen</u> (GEDEON et al. 2014; TLUBN 2016; VTO 2012) - schätzungsweise 900-1.200 Reviere - Schwerpunkt im Thüringer Becken (einschl. der nordwestlich vorgelagerten Höhenzüge) sowie in der Region nördlich von Weimar - Weitere Vorkommen: Grabfeld, der Raum Sonneberg und Südwest-TH - Fehlende Vorkommen: im Bereich der Saale-Ilm-Platte, des Holzlandes, des Vogtlandes, der Orlasenke, des Thüringer Schiefergebirge, der Rhön sowie des Thüringer Waldes
Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - insgesamt 20 Brutreviere (MYOTIS 2022a) - davon vier sichere Brutnachweise mit jeweils 1 Brutpaar, diese liegen ca. 75 m von Mast 198, 165 m östlich von M230, 180 m östlich von M284, 170 m von Mast 297 - 16 Brutverdachte (F13 bis 16, F19, F22 bis 27, F34, 35), davon die meisten (vier) im Funktionsraum F35, Brutrevier wird in einer mit Gehölzen bestückten Ruderalfläche und einer sich in direkter Nähe befindlichen Schuttabladefläche, die am „Containerterminal Erfurt-Vieselbach“ angrenzt, abgegrenzt

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die folgenden Rebhuhnreviere wurden im Zuge der projektbezogenen Kartierungen in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens (< 10 m Distanz zu Eingriffsflächen) und sind somit potenziell durch Überbauungen von Gelegen betroffen:

Bei Mast 191: 10 m von neu anzulegender Zuwegung

Bei Mast 303: 5 m von Windenplatz

Um baubedingte Tötungen / Verletzungen zu vermeiden, findet die Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeinen Brutzeit statt (vgl. V_{AR} 14).

Das Rebhuhn hat eine mittlere vorhabensspezifische Mortalitätsgefährdung, somit entsteht durch Freileitungen grundsätzlich ein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko für diese Art. Das Vorhaben befindet sich im zentralen Aktionsraum der Art. Dem Vorhaben ist maximal eine sehr geringe Konfliktintensität zuzuordnen. Selbst bei einer hohen raumbezogenen Konfliktintensität ist das konstellationsspezifische Risiko durch Leitungsanflug als mittel einzustufen, sodass nicht von einer anlagebedingten Planungs- bzw. Verbotsrelevanz durch Mortalität auszugehen ist.

Ferner weist das Rebhuhn eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich nur in bestimmten Fällen (größere Ansammlungen oder Kolonien) zu einer erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos durch störungsbedingten Brutausfall führen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Das Rebhuhn weist nach GASSNER et al. 2010 eine artspezifische Fluchtdistanz von 100 m auf und wird damit einer mittleren Störungsempfindlichkeit zugerechnet (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b). Folgende Brutreviere liegen innerhalb der artspezifischen Stördistanz der Art:

Bei Mast 156: 25 m von neu anzulegender Zuwegung, 80 m von Arbeitsfläche, 90 m von Gerüststellfläche

Bei Mast 191: 10 m von neu anzulegender Zuwegung, 50 m von Trommelplatz

Bei Mast 198: 25 m von neu anzulegender Zuwegung, 65 m von Arbeitsfläche

Bei Mast 215: 35 m von Windenplatz, 60 m von neu anzulegender Zuwegung, 40 m von Arbeitsfläche

Bei Mast 220: 30 m von neu anzulegender Zuwegung

Bei Mast 246: 50 m von Arbeitsfläche

Bei Mast 251: 60 m von neu anzulegender Zuwegung, 65 m von Arbeitsfläche

Bei Mast 277: 12 m von Arbeitsfläche, 30 m von neu anzulegender Zuwegung

Bei Mast 288: 45 m von neu anzulegender Zuwegung, 75 m von Arbeitsfläche

Bei Mast 303: 5 m zu Windenplatz, 20 m von neu anzulegender Zuwegung, 25 m von Arbeitsfläche

Bei Mast 357: 20 m zu Arbeitsfläche, 50 m von neu anzulegender Zuwegung

Bei Mast 361: 18 m von Windenplatz, 45 m von Arbeitsfläche, 12 m von neu anzulegender Zuwegung, 45 m von Trommelplatz

Bei Mast 363: 80 m von Arbeitsfläche, 80 m zu Gerüststellfläche

Bei Mast 365: 90 m zu Gerüststellfläche, 95 m zu Arbeitsfläche

Um eine baubedingte Störung zu vermindern werden die Baufelder sowie alle als Nistplatz geeigneten Strukturen außerhalb der Brutzeit der dort nachgewiesenen Brutvögel geräumt (vgl. V_{AR} 14).

Das Rebhuhn weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich nur in bestimmten Fällen (größere Ansammlungen oder Kolonien) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutausschlag führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja

☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Vorhabenbedingt sind durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen 14 Reviere des Rebhuhns bei den Masten 156, 191, 198, 215, 220, 246, 251, 277, 288, 303, 357, 361, 363, 365 betroffen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Acker- und Grünlandstrukturen. Gehölzstrukturen werden, wenn dann nicht in Gänze, sondern immer nur sehr lokal und randlich in Anspruch genommen. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich in allen Fällen um lokale und kleinräumige Eingriffe (Zuwegungen, Trommel- und Windenflächen und kleinere Arbeitsflächen am jeweiligen Mast zum Kettentausch) in der weitläufigen Grünland- und Ackerlandschaft und betreffen somit nur einen kleinen der großen Rebhuhnhabitate in denen die Lage der Brutplätze ohnehin jährlich variieren. Austauschmasten mit längeren Bauarbeiten und größeren Arbeitsflächen sind nicht betroffen. Die Inanspruchnahmen sind zudem nur temporär, beschränken sich auf maximal wenige Wochen Bauzeit. Der Ausgangslebensraum ist zudem bereits durch die überwiegend intensive Landwirtschaft und die Bestandstrasse (regelmäßige Rückschnitte unterhalb der Trasse) als vorbelastet zu betrachten. Das Rebhuhn profitiert von kleinflächiger Gliederung, Acker- und Grünlandbrachen und Ruderalstrukturen in z. B. an Wegrändern (SÜDBECK et al. 2005) und ist nicht auf größere monoton genutzte Offenlandbereiche angewiesen wie es z. B. Wiesenlimikolen sind. Die Flächen stehen nach Beendigung der Bauzeit zudem wieder vollständig zur Verfügung. Allen in allem ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Rebhuhnlebensraums auszugehen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.5 Rotmilan

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 21	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - großflächige Offenlandschaften - vielfältig strukturierte Landschaften mit Wechsel von bewaldeten und offenen Gebieten - meidet geschlossene Waldlandschaften - sehr große Nahrungsreviere, Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern oder Straßen - Distanz zwischen Horststandort und Jagdhabitaten kann hierbei bis zu 12(-15) km betragen - Baumbrüter, legt Nest oft in Waldrändern lichter Altholzbestände (meist in Laubwäldern) an oder in Feldgehölzen, Baumreihen oder Gittermasten von großräumigen Agrargebieten - 1 Jahresbrut mit potenziellem Nachgelege (mit je (1)2-3(4) Eiern) - Brutdauer ca. 31-38 Tage und Nestlingsdauer ca. 45 bis 50 Tage - An günstigen Standorten werden die Nester alljährlich benutzt <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tagaktiv - Kurzstreckenzieher - Überwinterungsgebiet: Iberische Halbinsel, regelmäßig auch südwestlich der Elbe (Harzvorland) - Hauptdurchzug Oktober - Rückkehr in Brutgebiete ab Februar - Hauptlegeperiode Anfang/Mitte April bis Anfang Mai	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (MAMMEN et al. 2014a; NICOLAI & MAMMEN 2009; NLWKN 2009; RYSLAVY et al. 2020) - höchste Vorkommen in Ost- und Mitteldeutschland, hier v. a. in großflächig landwirtschaftlich genutzten Räumen mit Böden hoher Bonität - 14.000-16.000 BP - stabile Bestandssituation - Deutschland hohe Verantwortung - Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen-Anhalt, mit dem Weltlichezentrum im Nordharzvorland - In Höhenlagen >500 m ü. NN nicht vorkommend <u>Thüringen</u> (GEDEON et al. 2014; TLUBN 2016; TLUG 2015; PFEIFFER 2012) - 900-1.000 RP - TH ist Kernverbreitungsgebiet - Verbreitungsschwerpunkte: die fruchtbaren Ackerregionen des Thüringer Beckens mit seinen randlichen Höhenzügen und das Altenburger Lössgebiet	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - Im Rahmen der projektbezogenen Untersuchungen wurden 21 Horste mit Brutnachweis gefunden (MYOTIS 2022a) - 17 dieser Horste (H) lagen im 1.000-m-UR in Korridor 2: H005, H022, H077, H097, H099, H108, H127, H150, H160, H170, H179, H186, H199, H124, H219, H223, H273, - Vier der festgestellten Horste lagen im 200-m-UR in Korridor 1, in den Funktionsräumen F16, F28, F29 und F33: H041, H073, H092, H187 - Zudem liegen weitere Nachweise von Horsten aus behördlicher Datenabfrage (TLUBN 2020, 2022) vor, welche allerdings nicht innerhalb der projektbezogenen Kartierung bestätigt werden konnten und somit nicht relevant sind.	

Rotmilan (*Milvus milvus*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR/FFH} 8: Bauzeitenregelungen für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten

V_{AR} 15: Besatzkontrolle störungsempfindlicher Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Eine direkte Tötung von Individuen, auch von Nestlingen, durch eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden, da sich keine Horststandorte unmittelbar innerhalb des direkten Eingriffsbereiches befinden.

Der Rotmilan gehört jedoch zu den Arten mit einer hohen sMGI (Klasse B nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b), die gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlich sind. Die nach GASSNER et al. 2010 planerisch zu berücksichtigende Stördistanz beträgt 300 m.

Folgende Horste (MYOTIS 2022a) liegen innerhalb der artspezifischen Stördistanz von 300 m (nach GASSNER et al. 2010), sind jedoch aufgrund von Vorbelastungen durch Infrastrukturen oder der Lage an Siedlungsbereichen nicht als störungsempfindlich gegenüber den vorhabenbedingten temporären Störungen einzustufen:

- Bei Mast 230 (H108): ca. 230 m östlich
- Bei Mast 255 (H160): ca. 300 m nördlich der Eingriffsflächen
- Bei Mast 300 (H099): ca. 300 m entfernt

Innerhalb der Stördistanz sind indirekte Verluste von Gelegen oder Jungtieren durch Brutaufgabe nicht auszuschließen. Entsprechend dieser Sachlage sind folgende Horste betroffen:

- Bei Mast 195 (H223): ca. 160 m nördlich von Zuwegung zum Mast
- Bei Mast 229 (H187): ca. 125 m südlich Arbeitsfläche am Mast
- Bei Mast 307 (H092): ca. 70 m nördlich von neu anzulegender Zuwegung zum Mast
- Bei Mast 311 (H077): ca. 130 m südlich von neu anzulegender Zuwegung zum Mast
- Bei Mast 314/315 (H073): ca. 240 m westlich Arbeitsfläche am Mast
- Bei Mast 338/339 (H041): ca. 60 m westlich Windenfläche

Indirekte Tötungen von Gelegen oder Jungtieren durch die störungsbedingte Aufgabe der Brut sind daher an den oben genannten Brutstandorten möglich (vgl. Punkt b) Störungstatbestand).

An allen oben genannten Horststandorten ist die Baufeldfreimachung sowie Herrichtung und Rückbau von Zuwegungen, Gerüststellflächen und Trommelplätzen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V_{AR/FFH} 8). Für die Horste H223, H092, H077 und H073 kann somit das Risiko eines Brutabbruchs auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Durch die Besatzkontrolle werden vor Baubeginn die Brutstandorte an den Masten 229 und 338/339 überprüft (V_{AR} 15). Sollte ein Besatz der jeweiligen Horste bestätigt werden, gelten im artspezifischen Abstand (300 m) Bauzeitbeschränkungen. Für eine detailliertere Beschreibung der Maßnahmen s. Punkt b) „Störungstatbestände“.

Der Rotmilan weist eine mittlere (als Gastvogel) bis geringe (als Brutvogel) vorhabentypenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C bzw. D nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a) auf. Zudem handelt es sich beim Rotmilan um eine Art mit einem nur sehr geringen vorhabenspezifischen Kollisions- bzw. Tötungsrisiko. Die Art ist somit in Bezug auf das Kollisionsrisiko planerisch zu vernachlässigen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR/FFH} 8: Bauzeitenregelung für Rotmilan

V_{AR} 15: Besatzkontrolle störungsempfindlicher Brutvögel

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Der Rotmilan gehört zu den Arten, die gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlich sind (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b). Einige der nachgewiesenen Horststandorte befinden sich innerhalb der artspezifischen Stördistanz, sodass eine störungsbedingte Aufgabe des Brutplatzes und somit eine Beeinträchtigung der lokalen Population in diesen Fällen nicht auszuschließen ist. Bezgl. von der Betrachtung ausgeschlossener bzw. betroffener oder nicht betroffener Horste s. Punkt a) „Fang, Verletzung, Tötung“

Um eine erhebliche Störung der betroffenen Horste zu vermeiden sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Innerhalb der artspezifischen Stördistanz (300 m) um den Horststandort sind Baufeldfreimachungen, die Herstellung der Zuwegungen und Gerüste sowie deren Rückbau außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V_{AR/FFH} 8). Für die Horste H223, H092, H077 und H073 können somit erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population durch Brutauffälle vermieden werden.

Vor Baubeginn werden die Brutstandorte an den Masten 229 sowie 338/339 durch eine Besatzkontrolle überprüft (V_{AR} 15). Verläuft die Kontrolle negativ, so sind keine weiteren Einschränkungen an diesen Standorten vonnöten. Ansonsten gilt die Vorgehensweise wie folgt aufgeführt:

Mast 229:

Innerhalb der artspezifischen Stördistanz (300 m) um den Horststandort gelten Bauzeitenregelungen. Der Baubeginn wird nach vorangegangener Kontrolle des Horstes auf Jungtiere der Art durch die UBB (V 0) freigegeben (V_{AR/FFH} 8).

Masten 338/339:

Innerhalb der artspezifischen Stördistanz (300 m) um den Horststandort wird mit den Arbeiten vor Beginn der Brutzeit der Art (vor Mitte März) begonnen und diese kontinuierlich fortgesetzt. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Seilzugarbeiten alternativ außerhalb der Brutzeit der Art durchzuführen. Der Baubeginn wird jeweils nach vorangegangener Kontrolle des Horstes auf Abwesenheit der Tiere durch die UBB (V 0) freigegeben. Da an diesem Standort auch ein Horst des Baumfalken im Einflussbereich des Vorhabens liegt, ist die Brutzeit dieser Art entsprechend mit berücksichtigt (vgl. V_{AR/FFH} 8).

Mit Beachtung der oben genannten Maßnahmen, ist von keinen erheblichen Störungen auszugehen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Verluste von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich die Horststandorte außerhalb der unmittelbaren Eingriffsbereiche befinden.

Auch Funktionsverluste durch Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im unmittelbaren Horstbereich (im Umkreis von 300 m, vgl. LBM 2021) durch z. B. das Freistellen von Brutbäumen oder das Anlegen von Schneisen entstehen nicht, da Eingriffe – wenn überhaupt – ausschließlich kleinflächig erfolgen und / oder abseits der Horste, sodass die Charakteristik des Horstumfeldes nicht verändert wird und die ökologische Funktion erhalten bleibt.

Die bau- und anlagebedingten Eingriffe in Nahrungsflächen erfolgen lediglich sehr kleinflächig. Vor dem Hintergrund der sehr großen Aktionsradien der Art während der Jagd weisen die betroffenen Bereiche keine essenzielle Bedeutung für die Individuen auf, sie machen nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes aus. Insgesamt kommt es daher zu keiner dauerhaften Veränderung von Lebensräumen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.6 Schwarzstorch

Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 21	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - bevorzugt großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe naturnaher Laub und Mischwälder mit fischreichen Fließgewässern und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen - Neststandort in strukturreichen, z. T. aufgelockerten Altholzbeständen und bevorzugt ungestörte Neststandorte in der Nähe von Nahrungshabitaten - brütet in Bäumen (10-18 m, in der Nähe von Lichtungen) und teils an Felsen (Mittelgebirgslage) - sucht Nahrung im Umkreis von 3 km, regelmäßig jedoch auch 5-12 (bis zu 16 km) vom Nest entfernt <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tagaktive Art - Langstreckenzieher (Überwinterungen in Europa nehmen zu) - Heimzug von (Anfang) Mitte März bis Ende Mai - Eiablage ab Ende März, allgemein von Anfang April bis Anfang Mai - Flüge Jungen ab Anfang Juli	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (NABU 2023, TMUEN 2022) - 800-900 Brutpaare (Bestandstrend zunehmend) - Schwerpunktorkommen: große Waldgebiete der Mittelgebirge Franken- und Thüringer Wald, Schiefergebirge, Rhön und Harz <u>Thüringen</u> (TMUEN 2022) - 57 Brutpaare - Bestandstrend zunehmend	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - In den projektbezogenen Kartierungen konnten keine Hinweise auf Brutvorkommen ermittelt werden - Lediglich ein nahrungssuchendes Individuum im Funktionsraum 04 wurde festgestellt - Drei Brutpaare im 6.000-m-Prüfradius aus Abfrage behördlicher Artdaten (TLUBN 2020, 2022): - o Ein Horststandort südlich von Erfurt ca. 1.700 m nördlich der Trasse im Steigerwald; - o Ein Horststandort nordöstlich von Osthausen ca. 2800 m südlich der Trasse in einem Waldstück am Riechheimer Berg/Königsstuhl - o Ein Horststandort westlich Laucha ca. 5.500 m südlich der Trasse im Lauchaer Holz - o Ein weiterer Nachweis (angegeben ca. 3.235 m östlich von Mast 286 östlich von Krauthausen) ist jedoch sehr wahrscheinlich falsch verortet (Horststandort auf Acker, als Fundort wird Geunitz angegeben)	

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Eine direkte Tötung von Individuen, auch von Nestlingen, durch eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden, da sich keine Horststandorte unmittelbar innerhalb des direkten Eingriffsbereiches befinden.

Der Schwarzstorch weist eine hohe vorhabentypenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse B nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a) auf. Der zentrale Aktionsraum der Art beträgt 3.000 m und der weitere Aktionsraum mind. 6.000 m. Zwei der bereits langjährig genutzten Horststandorte liegen innerhalb und ein weiterer außerhalb des zentralen Aktionsraums (Abstand 1.700 m, 2.800 m und 5.500 m).

Bereits ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko führt bei Arten der vMGI-Klasse B zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Da die Art in Deutschland und Thüringen ungefährdet ist und einen günstigen Erhaltungszustand sowie positiven Bestandstrend aufweist, wird bei der Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos auf die Berücksichtigung des vorhabenspezifischen Tötungsrisikos (vT) für den Schwarzstorch verzichtet.

Berechnung Konstellationsspezifisches Risiko:

a) Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird als „gering“ eingestuft.

b) ba)

Da nur Einzeltiere betroffen sind, wird der Wert für die Individuenzahl als „gering“ eingestuft.

bb)

Die Raumnutzung wird aufgrund folgender Teilbewertungen als „mittel“ eingestuft

bb1)

Da das Vorhaben innerhalb des zentralen Aktionsraums der Reviere im Steigerwald/ am Riechheimer Berg liegen, wird die Lage des Vorhabens hier mit „mittel“ bewertet.

Dagegen liegt das Vorhaben im erweiterten Aktionsraums des Horstes im Lauchaer Holz und wird in diesem Fall mit „gering“ bewertet.

bb2)

Geeignete Nahrungshabitate finden sich in keinem der Fälle im Vorhabenbereich, was zu einer Teilabwertung führt.

bb3)

Wechselbeziehungen zwischen Brutstandort und potenziell geeigneten Nahrungsflächen über die Leitung hinweg bestehen insbesondere für die beiden östlichen Vorkommen im Steigerwald/am Riechheimer Berg (Wert wird nicht angepasst).

Für das Vorkommen im Lauchaer Holz bestehen keine Wechselbeziehungen in Gebiete nördlich der Trasse (Teilabwertung).

bb4)

Da das Vorhaben im Trassenkorridor der Bestandstrasse umgesetzt wird, ist in beiden Fällen von einem Gewöhnungseffekt auszugehen (Wert wird nicht angepasst).

Die raumbezogene Konfliktintensität für die Vorkommen im Steigerwald/am Riechheimer Berg wird daher mit „gering – mittel“ bewertet und für das Vorkommen im Lauchaer Holz als „gering“.

In allen drei Fällen liegt nach Verrechnung nur ein maximal **geringes konstellationsspezifische Risiko (kR)** vor. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen werden mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Da sich die Arbeitsflächen deutlich außerhalb der Stördistanz (500 m nach GASSNER et al. 2010) zu den Brutplätzen befinden kann eine erhebliche Störung sowie eine Verschlechterung des EHZ lgider lokalen Population ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Nahrungs- oder sonstige Habitatflächen des Schwarzstorchs werden nicht verändert. Beide Horststandorte befinden sich mindestens über 1.800 m zum Vorhaben entfernt und nehmen nur einen kleinen Teil der weitläufigen Aktionsräume der Art ein. Bedeutende Nahrungsflächen innerhalb des Aktionsraums werden nicht durch die geplanten Eingriffe beansprucht und entsprechende Flächen sind innerhalb des Trassenkorridors auch nicht vorhanden. Die Bestandsleitung stellt bereits eine entsprechende Vorbelastung dar, sodass es zu keinen räumlichen Veränderungen gegenüber des IST-Zustandes kommt.

Der mit 30 ha relativ kleine Funktionsraum 03 wird von MYOTIS (2022a) als „hervorragendes Nahrungshabitat“ für den Schwarzstorch beschrieben, allerdings liegen die nächsten bekannten Vorkommen der Art mit über 13.500 m Entfernung bei Wilhelmsthal deutlich außerhalb des erweiterten Aktionsraums. Im Umfeld des dortigen Brutplatzes gibt es zudem ein sehr gutes Angebot geeigneter Nahrungsflächen in Form von Seen, Teichen, Waldbächen und -wiesen, sodass nicht von einer regelmäßigen Nutzung des Funktionsraumes auszugehen ist.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.7 Steinschmätzer

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 21	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - offene und halboffene Landschaften mit steppenartigem Charakter auf Sandböden - trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen oder schütterer Gras- bzw. Krautvegetation (z.B. kleinflächige Heiden, Küsten- und Binnendünen, hochalpine Matten oberhalb der Baumgrenze, Brachflächen im Bereich von Siedlungen und Industrieanlagen, Abtorfungsflächen in Hochmooren, Rodungen, Brand- und Windwurfflächen, Feuerschutzschneisen, Truppenübungsplätze, Bahndämme, Sandgruben, Weinberge sowie Ackerflächen mit geeigneten Brutplätzen - Bodenbrüter, legt Nest in Spalten und Höhlungen im Boden oder in Vertikalstrukturen (z.B. Steinblöcke, Wurzelstöcke, Mauerreste, Lesesteinhaufen, Trockenmauern, in zum Trocknen aufgestellten Torfsoden, Kaninchenbauten) - i.d.R. 1-2 Jahresbruten mit je 4-6 Eiern <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tagaktiv, Langstreckenzieher - Hauptdurchzug von Mitte März bis Ende Mai - Eiablage Erstbrut Ende April bis Mitte Mai, der Zweitbrut ab Ende Mai bis Ende Juni - Abzug von Brutplätzen ab Mitte August	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (RYSILAVY et al. 2020) - 2.000-3.100 Reviere - Bestandsverluste seit mehreren Jahrzehnten - auf Bundesebene vom Aussterben bedroht - meisten Vorkommen in Ostdeutschland, v. a. Sachsen-Anhalt, die Leipziger Tieflandsbucht sowie die Bergbaufolgelandschaften der Nieder- und Oberlausitz <u>Thüringen</u> (GRIMM 2004; TLUBN 2016; VTO 2012) - 70-90 Reviere mit negativem Bestandstrend - überwiegend im nördlichen und zentralen Landesteil vorkommend - in südlichen Regionen nur an Gebirgsrändern vom Thüringer Wald und Rhön - Schwerpunkt: nördliches Thüringer Becken und Erfurter Stadtgebiet - Weitere Vorkommen sind in Stausees Kelbra, Stadtgebiet von Gera, dem Raum Wiehe-Donndorf-Roßleben und dem thüringisch-sächsischen Grenzgebiet	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 3 Brutreviere (F35 -ca. 180 m nördlich von Mast 363 und ca. 50 m östlich von Mast 363; F13 ca. 170 m südlich von Mast 198) (MYOTIS 2022a)	

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Vorhabenbedingt kommt es insbesondere bei den BP im Umfeld der Masten 363 und 364 zu Inanspruchnahmen von Flächen, die dem Steinschmätzer als Brutstandort dienen können. Da es sich hierbei um industriell genutzte Flächen handelt (Schuttabladefläche und Holzlagerstätte), ist der Brutstandort bereits sehr stark vorbelastet. Das Tötungs- / Verletzungsrisiko wird durch die projektbezogenen Eingriffe nicht erheblich erhöht. Tötungen von Nestlingen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit weiterhin vermindert (Maßnahme V_{AR} 14). Die Art weist eine mittlere vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung an Freileitungen auf (vMGI C nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a). Das vorhabenspezifische Kollisions- und Tötungsrisiko ist jedoch nur als sehr gering eingestuft wonach die Art in Bezug auf den Freileitungsanflug planerisch vernachlässigt werden kann. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein <u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Das Brutrevier im F13 (bei Mast 198) liegt 155 m von der nächstgelegenen Arbeitsfläche entfernt und ist daher von keiner baubedingten Störung betroffen. Die beiden Brutreviere im F35 liegen in industriell genutzten Flächen am Siedlungsrand von Hochstedt. Ein Brutrevier liegt zwischen den Masten 363 und 364 in direkter Nähe einer Schuttabladefläche. Die nächstgelegenen Arbeitsflächen liegen mit 75 m (Seilzugfläche) und 120 m (Schutzgerüst) außerhalb der artspezifischen Stördistanz (30 m gem. GASSNER et al. 2010). Der Nachweis unmittelbar an Mast 363 weist einen ungefähren Abstand von 20 m zur nächstgelegenen Zuwegungsfläche auf und wird damit durch die vorhabenbedingten Störungswirkungen potenziell gestört. Als Brutrevier werden hier die dem „Containerterminal Erfurt-Vieselbach“ angrenzende, mit Gehölzen bestückte Ruderalfläche angegeben. Vermutlich hat das Brutpaar in einem temporär abgelegten Haufen Baumstämme gebrütet. Das Gelände wird industriell genutzt, sodass von einer starken Vorbelastung und einem Gewöhnungseffekt ausgegangen werden muss. Um eine baubedingte Störung zu vermindern erfolgt die Baufeldfreimachung (vgl. V_{AR} 14) außerhalb der Brutzeit der Art. Die Arbeiten am Mast beschränken sich zudem auf den Kettenwechsel und wirken daher nur in einem kleinen Zeitfenster, sodass in der Summe von keiner erheblichen Störung auszugehen ist. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Vorhabenbedingt kommt es zu Inanspruchnahmen von Flächen, die dem Steinschmätzer als Brutstandort dienen. Hier sind jedoch nur kleine Teilfläche seines Gesamthabitats durch die Zuwegungs- und Seilzugflächen von Mast 363 betroffen. Weiterhin kann von einer kurzfristigen Regeneration der betroffenen Ruderalstrukturen nach Abschluss der Bauarbeiten ausgegangen werden, sodass daraus keine dauerhafte Funktionsbeeinträchtigung des Brutreviers entsteht. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Brutstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.8 Wachtelkönig

Wachtelkönig (crex crex)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - bevorzugt großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften; Niedermoore, Marschen, auch ackerbaulich geprägte Flussauen und Talauen des Berglandes; Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbeständen, in landseitigen, lockeren Schilfröhrichten größerer Gewässer im Übergang zu Riedwiesen, Wechselzone von feuchten zu trockeneren oder in anmoorigen Standorten, dort auf Wiesen mit hochwüchsigen Grasbeständen oder in Brachen - Bodenbrüter, nistet bei ausreichender Vegetationshöhe mitten in Wiesen oder Feldern, bei unzureichender Deckung an deren Rand im Bereich von niedrigen Gebüsch, Feldhecken oder einzelnen Bäumen - 1-2 Jahresbruten mit je (6)7-12(14) Eier - Brutdauer: 16-19 Tage <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) (Hölzinger & Boschert 2001) - Tag- und nachtaktiv - Langstreckenzieher (bis nach Ostafrika) - Ankunft im Brutgebiet i.d.R. zwischen Anfang Mai bis Mitte Juni - Reviergründung und Paarbildung direkt nach Ankunft - Eiablage ab Mitte Mai bis Anfang Juli (teilweise auch später), Jungvögel ab Mitte Juni	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (Nabu 2023, TMUEN 2022) - 1300-2000 Brutpaare - Bestandstrend langfristig sinkend <u>Thüringen</u> (TMUEN 2022) - 36-50 Brutpaare - Bestandstrend langfristig abnehmend	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - Die bei den projektbezogenen Kartierungen (MYOTIS 2022a) festgestellten Reviere entsprechen den Vorkommen aus der behördlichen Datenabfrage. - Ein kleines Vorkommen (2 Rufreviere) befindet sich auf jährlich variierenden Flächen östlich Werningsleben : Die beiden Revierpunkte aus den projektbezogenen Untersuchungen sind ca. 630 m und ca. 850 m von den nächstgelegenen Mast (317) bzw. Der Freileitung entfernt. Die Vorkommen aus der behördlichen Datenabfrage lassen eine jährliche Umverteilung der Brutpaare vermuten. Die nächstgelegenen Revierpunkte liegen hier ca. 360 m entfernt. Seit 2015 wurden nie mehr als zwei Revierpaare gleichzeitig festgestellt. - Ein weiterer Revierpunkt (Ein Rufrevier) liegt nördlich Riechheim ca. 360 m von der Freileitung bei Mast 324 entfernt. Hier liegt im Rahmen der projektbezogenen Kartierung eine Brutzeitfeststellung vor. Da aus den behördlichen Daten hervorgeht, dass das Revier noch im Vorjahr besetzt war, wird vorsorglich von einem aktuellen Vorkommen der schwer nachweisbaren Art ausgegangen.	

Wachtelkönig (crex crex)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Da die Brutreviere nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich und auch außerhalb der Stördistanz dieser Art liegen, kann eine direkte Tötung von Individuen oder Nestlingen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Der Wachtelkönig weist eine hohe vorhabentypenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse B nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a) auf. Das hohe vorhabenspezifische Tötungsrisiko (vT 2) entspricht zudem der vMGI-Klasse B. Der zentrale Aktionsraum der Art beträgt 500 m und der weitere Aktionsraum 1.000 m. Die Vorkommen (2 Reviere östl. Werningsleben und 1 Revier nördl. Riechheim) liegen innerhalb des zentralen Aktionsraums der Art.

Bereits ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko führt bei Arten der vMGI-Klasse B zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Berechnung Konstellationsspezifisches Risiko (kR):

a) Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird als „gering“ eingestuft.

b) ba)

Da nur Einzeltiere betroffen sind, wird der Wert für die Individuenzahl als gering eingestuft.

bb)

Die Raumnutzung wird aufgrund folgender Teilbewertungen als „gering“ eingestuft:

bb1)

Da das Vorhaben innerhalb des zentralen Aktionsraums der Reviere liegt, wird die Lage des Vorhabens als „mittel“ bewertet.

bb2)

Da der Wachtelkönig als Offenlandart die Waldrandnähe und die Bestandsleitung eher meidet, ist von keiner Frequentierung des Bereichs der Trasse auszugehen (Teilabwertung).

bb3)

Der Wachtelkönig ist zur Brutzeit streng territorial (LANUV 2023, BAUER et al. 2005), er fliegt meist nur über kurze Strecken (BAUER et al. 2005). Weitreichende Nahrungsflüge und damit Wechselbeziehungen über die Freileitung hinweg sind nicht zu erwarten. (Teilabwertung).

bb4)

Der Wachtelkönig agiert während der Brutzeit vorwiegend am Boden und fliegt wie alle Rallen während der Brutzeit nur selten (BHF 2021b). Zudem sind keine Anflüge von unten an die Freileitung zu erwarten, da die Art den Trassenbereich meidet. (Teilabwertung).

Die raumbezogene Konfliktintensität für beide Vorkommen wird nach dem oben dargestellten Weg mit „gering“ bewertet. Zusammen mit der als „gering“ bewerteten vorhabenbedingten Konfliktintensität ergibt sich **jeweils ein geringes konstellationsspezifisches Risiko (kR)**.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen werden mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

Wachtelkönig (crex crex)

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Der Wachtelkönig hat eine mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI-Klasse C, nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b), bei einer Fluchtdistanz von 50 m (nach GASSNER et al. 2010). Die Entfernung der Vorkommen östlich Werningsleben liegen mind. 350 m und des Vorkommens nördlich Riechheim mind. 290 m zur nächstgelegenen Eingriffsfläche deutlich außerhalb der Stördistanz. Eine Beeinträchtigung der Vorkommen durch projektbezogene Störungswirkungen kann folglich ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Fundorte der Reviere befinden sich in ausreichendem Abstand zum Bauvorhaben. Es bleibt außerdem der Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten und es wird nur lokal, kleinflächig und randlich in den artspezifischen Aktionsraum eingegriffen. Es erfolgt kein Eingriff in nähere Umgebung der vermuteten Brutplätze, daher ist entsprechend der Habitatansprüche der Art ein Ausweichen auf andere Brutplätze im näheren Umfeld weiterhin möglich. Mit Ausnahme einiger weniger Bestandswege liegen alle Eingriffsflächen südlich an der Waldkante zum Steigerwald, sodass die wirklich offenen Bereiche des Wachtelköniglebensraums kaum betroffen sind.

Für die Brutreviere kann festgestellt werden, dass keine Überlagerung potenzieller Brutreviere mit baubedingten Arbeitsflächen des Vorhabens vorliegt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.9 Wanderfalke

Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 20	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - bevorzugt Natur- und Kulturlandschaften, aber auch Städte mit hohem Nahrungsangebot und geeigneten Nistmöglichkeiten werden angenommen - Vorzugsweise brütet die Art auf steil aufragenden Felsen und Felsformationen, außerhalb des Felsbrüterareals v.a. lichtetes Altholz (Kiefer) größerer Waldgebiete am Rande von Gewässern (insb. größerer Stromtäler) - Felsbrüter: in hohen Steillagen mit Felsklippen von > 10 m mit freiem Anflug zu Brutplätzen, auch in Steinbruchwänden - Baumbrüter: hier Nachnutzer von Nestern anderer Großvögel - Gebäudebrüter: an hohen, meist isoliert stehenden Bauwerken wie Kirchen, Großbrücken, Industrieanlagen aller Art wie Schornsteine, Kühltürme, Seezeichen/Leuchttürme, Gittermasten - Bodenbrüter: auf unbewohnten Nordseeinseln mit bis zu kniehocher Vegetation und auf Sanden - Überwiegend Freibrüter, aber auch in Nischen, Spalten, halbhöhlen und Höhlen - nistplatztreu, kann Nistplatz aber innerhalb desselben Reviers wechseln - 1 Jahresbrut mit (1)2-4(5) Eiern <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tagaktiv - Standvogel, je nach Vorkommen im Areal auch Langstreckenzieher - überwintern vorzugsweise in (halb-)offenen, vogelreichen Landschaften - Nistplatzbesetzung meist ganzjährig - Hauptdurchzug im April - Balz Mitte Januar bis Ende April - Legebeginn ab Ende Februar	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - 1.400 Paare - siedelt in allen Bundesländern - Vorkommenschwerpunkte in felsenreichen Mittelgebirgsregionen (u. a. Schwäbische Alb, Fränkische Alb, Schwarzwald, Pfälzer Wald, Sächsische Schweiz, Harz, Thüringer Wald) und im Alpengebiet - positive Bestandsentwicklung <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016; TLUG 2015) - 45-50 Paare - Verbreitungsschwerpunkt: Thüringer Wald - Einzelvorkommen im Stadtgebiet von Erfurt, Südharz, Kyffhäuser, Vogtland, Holzland, Eichsfeld und Thüringer Schiefergebirge	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 3 Brutreviere (1 BP in Korridor 2, 2 BP in Korridor 1 - F12) (MYOTIS 2022a) - In Korridor 2 wurde 1 BP in einer Nisthilfe unter einer hohen Autobahnbrücke der A4 über die Werra nachgewiesen, ca. 660 m östlich von Mast 137 entfernt - In F12 befand sich 1 BP ebenfalls in einer Nisthilfe unter einer hohen Autobahnbrücke der A4 über die Nesse ca. 195 m von Mast 194 - im Rahmen der Hubschrauber-Befliegung wurde 1 BP auf einem Mast der Nebenleitung im F30 (nordöstlich von Gügleben) ca. 60 m von Mast 320 gefunden - Die mehrjährige Nutzung der drei Neststandorte konnte über die Abfrage behördlicher Daten (TLUBN 2020, 2022) belegt werden. Die Datenabfrage ergab keine zusätzlichen Horststandorte.	

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR/FFH} 8: Bauzeitenregelungen für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten

V_{AR} 15: Besatzkontrolle störungsempfindlicher Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Nachweise der Art in den Nisthilfen unterhalb der Autobahn sowie auf dem Horst der Nebenleitung bei Mast 320 (Mast Nr. T102) sind nicht durch eine unmittelbare Beanspruchung des Brutplatzes betroffen, sodass direkte Tötungen von Individuen, auch von Nestlingen, durch eine Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen ausgeschlossen werden können.

Der Wanderfalke gilt als Art mit mittlerer störungsbedingter Mortalitätsgefährdung (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b). Mit einer Fluchtdistanz von 200 m (nach GASSNER et al. 2010) weist die Art nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b zudem eine hohe Störungsempfindlichkeit auf.

Ein störungsbedingter Brutverlust an dem Vorkommen unterhalb der Autobahn A4 (195 m zu Mast 194) kann aufgrund der Lage und Höhe des Nistkastens, der Vorbelastung der Geräuschkulisse unterhalb der A4 sowie der kurzen Arbeitszeit am Mast 194 (wenige Stunden beim Kettenwechsel) ausgeschlossen werden. Ebenso sind für den deutlich außerhalb Stördistanz liegenden Brutplatz 660 m östlich von Mast 317 keine störungsbedingten indirekten Tötungen durch Brutplatzaufgabe zu befürchten.

Bei dem Horst auf der Nebenleitung des Masts 320 wird die artspezifische Stördistanz bei einer Entfernung von 30 m zu der nächstgelegenen Eingriffsfläche deutlich unterschritten. Zudem finden an diesem Mast auch Seilzugarbeiten statt, sodass von einem längeren Störungszeitraum (mehrere Wochen) ausgegangen werden muss. Um hier einen störungsbedingten Brutausschlag und somit den indirekten Verlust von Gelegen oder Jungvögeln zu vermeiden, wird vor Baubeginn eine Besatzkontrolle des Horstes durchgeführt (V_{AR} 15). Bei Besatz werden die Bauarbeiten innerhalb der artspezifischen Stördistanz um den Horst (200 m) auf einen Zeitraum nach dem Ausfliegen der Jungvögel (ca. Anfang Juni) rückverlegt (V_{AR/FFH} 8). Bei Negativkontrolle gibt es keine bauzeitlichen Einschränkungen.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a weist die Art eine nur geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse D) auf und das vorhabenspezifische Tötungsrisiko wird als sehr gering angegeben (vT 5). Die Art ist daher planerisch in Bezug auf das anlagenbedingte Kollisionsrisiko zu vernachlässigen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Der Wanderfalke gehört mit einer Stördistanz von 200 m (nach GASSNER et al. 2010) zu den störungsempfindlichen Arten (hohe Störungsempfindlichkeit nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b). Der Wanderfalke weist weiterhin eine nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich nur in bestimmten Fällen (größere Ansammlungen oder Kolonien) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutausfall führen. Die Art ist folglich in Bezug auf die populationsbezogenen Störungstatbestände als nicht relevant einzustufen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Für die Nachweise in den Nisthilfen unterhalb der Autobahnbrücken ist eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da sie sich nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich befinden. Dasselbe gilt für den besetzten Horst auf der Nebenleitung (Mast Nr. T102), der sich außerhalb der Eingriffsbereiche der Arbeitsflächen von Mast 320 befindet und durch die Bauarbeiten nicht direkt beeinträchtigt wird. Hier können auch Funktionsverluste durch Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im unmittelbaren Horstbereich (im Umkreis von 100 m, vgl. LBM 2021) durch z. B. das Freistellen von Brutbäumen oder das Anlegen von Schneisen ausgeschlossen werden. Eingriffe erfolgen - wenn überhaupt - ausschließlich kleinflächig und / oder abseits der Horste, sodass die Charakteristik des Horstumfeldes nicht verändert wird. Die bau- und anlagebedingten Eingriffe in umliegende Nahrungsflächen erfolgen lediglich sehr kleinflächig. Vor dem Hintergrund der sehr großen Aktionsradien der Art während der Jagd weisen die betroffenen Bereiche keine essenzielle Bedeutung für die Individuen auf, sie machen nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes aus. Insgesamt kommt es daher zu keiner Veränderung von Lebensräumen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.10 Weißstorch

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 21
2. Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - ursprünglich Baumruinenbrüter am Rand breiter Flussauen, heute in Deutschland ausschließlich Siedlungsbewohner - sucht Nahrungshabitate in vielfältig strukturierten, bäuerlich genutzten, natürlich nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser und Nistmöglichkeiten/Nistplätzen auf - bevorzugt u.a. offene vegetationsreiche Flach- und Seichtwasserbereiche (z.B. eingestaute Flutmulden) oder kurzlebige und überdauernde Gewässer - brütet als Freibrüter hoch auf Gebäuden, v.a. Schornsteinen, Kirchtürmen, Nisthilfen oder Laubbäumen <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tagaktive Art - Langstreckenzieher (überwintert aber auch in Südwesteuropa) - Heimzug von Anfang/Mitte März bis Ende Mai - Hauptlegezeit im April
Verbreitung
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - 4.200 – 4.600 Brutpaare - weit verbreiteter Brutvogel <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016) - 25 – 35 Reviere - langfristig gleichbleibender Bestandstrend
Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 2 Brutpaare durch Brutnachweis im Jahr 2021 aus behördlichen Daten (TLUBN 2020, 2022): 1 Nachweis ca. 920 m südlich von Mast 180 am Rand von Großenlupnitz; 1 Nachweis ca. 660 m südlich von Mast 151 östlich von Krauthausen - beide Nachweise wurden in Nisthilfen auf Holzmasten festgestellt
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Eine direkte Tötung von Individuen, auch von Nestlingen, durch eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden, da sich keine Horststandorte unmittelbar innerhalb des direkten Eingriffsbereiches befinden.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Der Weißstorch weist eine hohe vorhabentypenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse B nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a) auf. Der zentrale Aktionsraum der Art beträgt 1.000 m und der weitere Aktionsraum mind. 2.000 m. Beide Horststandorte liegen innerhalb des zentralen Aktionsraums (Abstand zur Freileitung 650 m bzw. 900 m).

Bereits ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko führt bei Arten der vMGI-Klasse B zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Da der Weißstorch in Deutschland auf der Vorwarnliste und Thüringen auf der Roten Liste als gefährdet geführt wird, aktuell einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand aufweist, jedoch in den letzten Jahren in Thüringen und deutschlandweit eine deutliche Bestandszunahme verzeichnet (RYSILAVY et al. 2021, JAEHNE et al. 2021), wird bei der Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos auf die Berücksichtigung des vorhabenspezifischen Tötungsrisikos für den Weißstorch verzichtet.

Berechnung Konstellationsspezifisches Risiko (kR):

- a) Die vorhabensbedingte Konfliktintensität wird als „gering“ eingestuft.
 - b)
 - ba) Da nur Einzeltiere betroffen sind, wird der Wert für die Individuenzahl als „gering“ eingestuft.
 - bb) Die Raumnutzung wird aufgrund folgender Teilbewertungen als „mittel“ eingestuft:
 - bb1) Da das Vorhaben innerhalb des zentralen Aktionsraums beider Brutpaare liegt, wird die Lage des Vorhabens hier mit „mittel“ bewertet.
 - bb2) In Bezug auf die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Trassenbereich ist bei dem Horststandort bei Krauthausen der Bereich der Trasse nicht von den angrenzenden Grünland- und Ackerflächen abzugrenzen. Es erfolgt keine Anpassung der Bewertung. Beim Standort bei Großenlupnitz verläuft die Trasse parallel zur A4, größtenteils innerhalb der Stördistanz der Autobahn von 100 m (Stördistanz für Nahrungshabitate. Dementsprechend ist, auch in Hinblick auf reichliche Alternativflächen zur Nahrungssuche, von einer deutlich verminderten Nutzung des Trassenbereichs auszugehen. In diesem Fall kommt es zu einer Teilabwertung.
 - bb3) Im Aktionsraum des Brutpaares bei Krauthausen sind Wechselbeziehungen zwischen dem südlich der Trasse gelegenen Horst und den nördlichen Flächen (Wald bzw. Forst) so gut wie ausgeschlossen. Nahrungsflächen sind nur im Bereich südlich der Trasse vorhanden. Dementsprechend kommt es in diesem Fall zu einer Teilabwertung. Für den Horst bei Großenlupnitz weisen die Flächen nördlich und südlich der Trasse eine ähnliche Habitatausstattung auf. Aufgrund der Lage des Horstes 900 m südlich der Trasse ist ein Aufenthalt in den südlichen Flächen etwas wahrscheinlicher. In diesem Fall erfolgt keine Anpassung der Bewertung.
 - bb4) Da das Vorhaben im Trassenkorridor der Bestandstrasse umgesetzt wird, ist von einem Gewöhnungseffekt auszugehen. Hier bleibt der Wert gleich.
- Die raumbezogene Konfliktintensität für beide Vorkommen wird nach dem oben dargestellten Weg mit „gering – mittel“ bewertet. Zusammen mit der als „gering“ bewerteten vorhabensbedingten Konfliktintensität ergibt sich **jeweils ein geringes konstellationsspezifisches Risiko (kR)**.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen werden damit mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Der Weißstorch weist als Siedlungsbrüter nur eine sehr geringe Fluchtdistanz von wenigen Metern auf. Die bei GASSNER et al. (2010) angegebene Fluchtdistanz von 100 m bezieht ausschließlich sich auf Nahrungshabitate. Vor diesem Hintergrund wurde die Art bei BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) nicht

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
bewertet. Mit 520 m bzw. 840 m Entfernung zu den nächstgelegenen Eingriffsflächen liegen beide Horste deutlich außerhalb möglicher Störwirkungen. Störungstatbestände können somit für die Art ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>	
Keiner der beiden Horste weist eine Überschneidung der Arbeits- und Zuwegungsflächen des Vorhabens auf. Folglich können Verluste von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, da sich keine Horststandorte der Art innerhalb des direkten Eingriffsbereiches befinden.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.11 Wendehals

Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2, Tab. 21	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (SÜDBECK et al. 2005) - bevorzugt aufgelockerte laub-, Misch- und Nadelwälder und lichte Auwälder (in Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche, z.B. Feldern, Wiesen, Lichtungen, Kahlschläge, Windwurf- und Brandflächen, Heiden, Rändern degenerierter Hochmoore) - besiedelt auch locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Pappel Pflanzungen, Parks, Gärten und Alleen - brütet auf trockenen Standorten z.B. auf ehemaligen Truppenübungsplätzen - Höhlenbrüter - nutzt bevorzugt alte Spechthöhlen sowie andere Baumhöhlen und Nistkästen - monogame Saisonehe mit 1 bis 2 Jahresbruten (Nachgelege möglich) mit je (5)6 bis 10(12) Eiern <u>Phänologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - tagaktive Art, zieht nachts - Langstreckenzieher - Hauptdurchzug von Mitte April bis Mitte Mai - Legebeginn Erstbrut ab Mitte Mai bis Anfang Juni	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (GEDEON et al. 2014; RYSLAVY et al. 2020) - 9.900-15.000 Reviere (TLUBN 2016) bzw. 8.500-15.500 Reviere (RYSLAVY et al. 2020) - Verbreitungsschwerpunkt in Ost- und Südwest-Deutschland - langfristig negativer Bestandstrend <u>Thüringen</u> (TLUBN 2016; VTO 2012) - 1.000-1.200 Reviere - nur regional bzw. lokal in größeren Beständen - verbreitet im östlichen Raum Kyffhäuserkreis, im nördlichen Landkreis Sömmerda, Raum zwischen Arnstadt und Gotha sowie Grabfeld - negativer Bestandstrend	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - 14 Brutreviere: 4 in Korridor 1 (F07– ca. 85m südöstlich von M156, F15– ca. 250 m südlich von M221, F24 – ca. 160m südlich von M282, F33 – ca. 130m südlich von M346) und 10 in Korridor 2 (MYOTIS 2022a)	

Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>	
Da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vom Wendehals entfernt oder zerstört werden, kann eine direkte vorhabenbedingte Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Auch ein erheblich erhöhtes Risiko einer störungsbedingten Brutaufgabe liegt nicht vor (s. Pkt. 3b).	
Der Wendehals ist eine Art mit mittlerer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Der zentrale Aktionsraum beträgt 250 m, der weitere Aktionsraum 500 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a). Der Wendehals weist zudem nur ein sehr geringes vorhabenspezifisches Tötungsrisiko auf, sodass die Art planerisch in Bezug auf den Leitungsanflug zu vernachlässigen ist.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
VAR 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>	
Alle Brutreviere in Korridor 2 liegen außerhalb des Störbereichs der Art (50 m nach GASSNER et al. 2010) und sind damit nicht von vorhabenbedingten Störungen betroffen.	
Weiterhin befinden sich die Arbeitsflächen der Masten 221, 282 und 346 außerhalb des Störbereichs der 3 Nachweise in Korridor 1 in F15, F33, F24.	
Beim Brutverdacht in F07 (1 BP) ist eine Störung durch die ca. 35 m entfernte neu anzulegende Zuwegungsfläche zu Mast 156 erst einmal nicht auszuschließen. Der genaue Brutstandort ist zwar unbekannt, als Brutrevier wird jedoch der „Runde Enspel“ angegeben (MYOTIS 2022a). Dabei handelt es sich um einen leicht erhöht liegenden Kalkmagerrasen mit lockerem Gehölzbewuchs unterschiedlicher Ausprägung südöstlich von M156. Der nächstgelegene ermittelte Höhlenbaum liegt ca. 75 m außerhalb der artspezifischen Stördistanz.	
Der Wendehals weist ein mittleres störungsbedingtes Tötungsrisiko auf (Klasse C „mittel“ nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b) auf. Arten dieser Kategorie sind planerisch i. d. R. nur bei größeren Individuenzahlen bzw. Ansammlungen relevant. Die Störwirkungen beschränken sich nur auf einen kurzen Zeitraum der Anlage einer Zuwegung und wirken sich daher nur temporär aus. Zudem wird die Baufeldfreimachung zur Anlage der Zuwegung und Arbeitsfläche am Mast 156 außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt (vgl. VAR 14). Summarisch ist von keiner erheblich erhöhten Störung durch das Vorhaben auszugehen.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein

Wendehals (*Jynx torquilla*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Bis auf den Brutverdacht in F07 (bei Mast 156) sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Vorhaben direkt betroffen, sodass eine Beschädigung oder Zerstörung ausgeschlossen werden kann. Als Brutrevier des Brutpaares in F07 wurde die gesamte Fläche der Erhöhung des „Runden Enspels“ angegeben, welche ausreichend Brutmöglichkeiten (u. a. 2 Höhlenbäume) für die Art zur Verfügung stellt. Da die Zuwegung zum Mast hier lediglich einen kleinen Randbereich temporär in Anspruch nimmt, kann eine erhebliche Beschädigung oder Zerstörung des Brutplatzes ausgeschlossen werden. Durch die temporäre und randliche Inanspruchnahme des Reviers stehen zudem genügend potenzielle Brutplätze auf der zur Verfügung.

Die ökologische Funktion des Brut- und Jagdreviers der Art bleibt weiterhin damit erfüllt. Es ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

3 Betrachtung der Brutvogel-Gilden

3.1 Bodenbrüter des Offenlands (Gilde)

Bodenbrüter des Offenlands (Gilde) Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen	
<u>Kurzbeschreibung Biologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Bodenbrüter des Offenlands besiedeln weitestgehend offene bis maximal halboffene Lebensräume mit niedriger, nicht zu dichter Vegetation, ohne oder mit vereinzelt Sitz- und Singwarten (z. B. Brachen, Ödländer, Abgrabungsgebiete, Kippen, Sukzessions- und Ruderalflächen, Saumbiotope, Moorränder, Heiden) - Das Nest wird meist offen, in kleinen Vertiefungen oder versteckt in der Vegetation (z. B. unter Grasbüscheln) angelegt.	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - Als einzige potenziell betroffene Art der Gilde der Bodenbrüter des Offenlands wurde das Schwarzkehlchen festgestellt - Entsprechend der Habitatsprüche der Art konnten unter anderem Vorkommen in einer offenen Feldflur mit vereinzelt Feldgehölzen, südlich von Hütteroda (F07, F18, F24) nachgewiesen werden. Weitere Vorkommen wurden nördlich von Gotha an einer aktiven Abbaufäche angrenzenden sandigen Ruderalfläche gefunden sowie im südlichen Niederungsbereich der Gera liegenden Frischwiesen mit trockener Ausprägung in Hanglage.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Vorhabenbedingt kommt es zu Inanspruchnahmen von Flächen, die dem Schwarzkehlchen potenziell als Brutstandort dienen. Tötungen von Nestlingen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V_{AR} 14) vermieden werden. Die Art weist eine mittlere vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung und ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf, sodass sie in Bezug auf das anlagebedingte Kollisionsrisiko zu vernachlässigen ist. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	

Bodenbrüter des Offenlands (Gilde) Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Das Schwarzkehlchen weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI) auf, d. h., dass geringe bzw. kurzzeitige konstellationsspezifische Risiken im konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population durch störungsbedingten Brutaussfall führen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Vorhabenbedingt kommt es zu baubedingten Inanspruchnahmen von Flächen, die dem Schwarzkehlchen potenziell als Brutstandort dienen. Dabei handelt es sich lediglich um temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Verluste, d. h. es kommt zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust, da bezüglich der Offenlandflächen von einer kurzen Regenerationszeit ausgegangen werden kann und sie damit nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen. Die baubedingte Inanspruchnahme betrifft nur kleine Teilflächen größerer Habitats, in denen die Lage der Brutplätze jährlich variiert. Es ist vor diesem Hintergrund für Schwarzkehlchen möglich, während der Bauzeit im selben Habitat außerhalb des vorhabenbezogenen Wirkraums zu brüten.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

3.2 Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte (Gilde)

Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte (Gilde) Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiacus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen	
<u>Kurzbeschreibung Biologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer besiedeln Uferzonen / Böschungen oder langsam strömende Fließgewässer, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Inseln - Die Nester werden meist gut versteckt in dichter Ufer- oder Röhrichtvegetation, an oder in Steilwänden oder auch als freistehende Schwimmnester angelegt.	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - Entsprechend der Habitatanprüche sind die Vorkommen vorrangig an den Gewässern (Still- und Fließgewässer) verortet, die sich auf den gesamten UR verteilen. Beispielsweise: - Funktionsraum F18: Im östlichen Teil des Betrachtungsraumes befinden sich aktive, ebenerdige und an Steilwänden aus Sand und Lockergestein gelegene Abbaubereiche mit stehendem Gewässer, welche der Avifauna verschiedenste Lebensräume bieten. Der teilweise schilfbesetzte Uferbereich und die Verlandungszone der Gewässerfläche sind dabei besonders hervorzuheben. Hier konnten Brutreviere von Kleinvogelarten mit speziellen Habitatanprüchen wie Teichrohrsänger, Blaukehlchen oder Rohrammer sowie weitere an den Wasserlebensraum angepasste Vogelarten festgestellt werden. - Funktionsraum F28: handelt es sich um einen kleinen Teil des Niederungsbereiches des Flusses „Wipfra“ zwischen den Ortschaften „Kirchheim“ und „Elxleben“. In Feuchtfächen mit Schilfbewuchs und ausgeprägter Krautvegetation finden weitere hochspezialisierte Arten wie Sumpfrohrsänger ein geeignetes Bruthabitat vor. - Funktionsraum F29 / Korridor 2, sind zwei im Norden und Süden des Betrachtungsraums befindliche und in die „Wipfra“ mündende Wasserläufe hervorzuheben. Zudem ist der im Süden verlaufende „Honigbach“ zu einem Speicher aufgestaut, welcher als ein geeignetes Nahrungs- und Rasthabitat für an den Wasserlebensraum angepasste Vogelarten wie Nilgans, Stockente, Silber- und Graureiher und Blässhuhn dient. - Funktionsraum F35: Im östlichen Bereich des Korridors 2 (1.000 m-Korridor) wird das heterogene Landschaftsbild durch die Talsperre des „Vieselbachs“ erweitert. Die Verlandungszonen und die Wasserfläche eignen sich für viele an den Wasserlebensraum angepasste Vogelarten als Bruthabitat, Nahrungs- oder Rastfläche.	

Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte (Gilde)
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*),
Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Gebirgsstelze (*Motacilla*
***cinerea*)**

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Vorhabenbedingt wird in Gewässer inkl. Uferbereiche nicht eingegriffen, sodass Tötungen von Individuen oder Nestlingen für Stockente, Nilgans, Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger und Gebirgsstelze ausgeschlossen werden können. Der Sumpfrohrsänger legt sein Nest auch abseits von Gewässern in dichter Vegetation an. Es kommt vorhabenbedingt zu Inanspruchnahmen von Ruderalfluren und Sukzessionsflächen, in denen Brutvorkommen möglich sind. Zusätzlich finden alle bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeit statt (vgl. V_{AR} 14), sodass eine direkte Tötung bzw. Verletzung von Individuen im unmittelbaren Baufeld ebenfalls vermieden wird.

Die Nilgans brütet in Wassernähe in Hohlräumen im Boden, aber auch auf Bäumen und an Gebäuden. Eine Inanspruchnahme von potenziellen Brutplätzen im Bereich des Bodens wäre möglich. Sowohl die Nilgans als auch der Sumpfrohrsänger wurden im Rahmen der Erfassung der planungsunrelevanten Brutvögel jedoch nur mit Häufigkeitsklasse A (1 BP) angegeben und die Nilgans sonst nur als Nahrungsgast kartiert. Eine Betroffenheit kann daher mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für die Arten Stockente (vMGI: C), Gebirgsstelze (vMGI: D), Sumpfrohrsänger (vMGI: D) sowie Teichrohrsänger (vMGI: E) sind anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für die Arten jedoch nicht. Die Nilgans als eingewanderte Art wird hinsichtlich der Kollisionsgefährdung nicht bewertet. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine erhebliche Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist jedoch nicht abzuleiten, da lediglich Einzelvorkommen betroffen sind (keine Hinweise auf Ansammlungen).

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die genannten Arten weisen keine besonderen Störeffindlichkeiten auf. Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, sind daher nicht zu prognostizieren. Erhebliche Störungen einzelner Brutpaare sind damit nicht ersichtlich.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte (Gilde)
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*),
Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Gebirgsstelze (*Motacilla*
***cinerea*)**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Vorhabenbedingt wird in Gewässer inkl. Uferbereiche nicht eingegriffen, sodass von einem Verlust der Fortpflanzungsstätten nicht ausgegangen wird. Da es sich zudem ausschließlich um temporäre Arbeiten handelt, kommt es zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust, da bezüglich der Biotope von einer kurzen Regenerationszeit ausgegangen werden kann.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.**
Verbotstatbestand tritt ein? ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

3.3 Brutvögel der Gehölzfreibrüter inkl. Gehölzbodenbrüter (Gilde)

Brutvögel der Gehölzfreibrüter inkl. Gehölzbodenbrüter (Gilde) Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Alpenbirkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>), Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecola</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2
2. Bestand und Empfindlichkeit Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Kurzbeschreibung Biologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Brutvögel der Gehölzfreibrüter legen ihre Nester im Kronenbereich von Bäumen oder in dichten Sträuchern, Hecken oder Rankpflanzen an. Gehölzbodenbrüter bevorzugen bodennahe Neststandorte im Unterwuchs dichter Gehölz- und Strauchbestände.
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - Grundsätzlich stellen flächige und lineare Gehölze sowie Einzelbäume geeignete Habitate dar, die regelmäßig bis häufig von den aufgeführten Arten besiedelt werden. Aufgrund der hohen Artenvielfalt in dieser Gilde zieht sich ihr Vorkommen durch geeignete Habitate im gesamten UR.
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen VAR 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit VAR 16: Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten

Brutvögel der Gehölzfreibrüter inkl. Gehölzbodenbrüter (Gilde)

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Alpenbirkenzeisig (*Carduelis flammea*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecola*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Elster (*Pica pica*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Vorhabenbedingt kommt es zu Inanspruchnahmen von Flächen bzw. Gehölzen, die den Arten der Gilde potenziell als Brutstandort dienen. Tötungen von Nestlingen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch eine Baufeldfreimachung und Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden werden (vgl. V_{AR} 14).

Die Rabenkrähe brütet auf zwei Austauschmasten. Ein baubedingter Verlust von Gelegen oder Jungtieren ist daher wahrscheinlich. Um den Verbotstatbestand der Tötung zu vermeiden, erfolgt vor Beginn der Brutzeit die Beseitigung aller auf den Austauschmasten vorhandenen Dauernester, Horste und Nisthilfen (Maßnahme V_{AR} 16). Folgende Masten der Bestandsleitung mit Nestern der Rabenkrähe sind betroffen: 208, 233.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Arten weisen keine besondere Störungsempfindlichkeit (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b) auf und weisen mit Ausnahme der Rabenkrähe (sMGI C „mittel“) eine sehr geringe bis geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung auf. Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, sind daher nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Brutvögel der Gehölzfreibrüter inkl. Gehölzbodenbrüter (Gilde)

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Alpenbirkenzeisig (*Carduelis flammea*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecola*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Elster (*Pica pica*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Da die meisten der aufgeführten Arten ihr Nest jedes Jahr neu anlegen, potenzielle Nistgehölze außerhalb der Eingriffsbereiche weiterhin ausreichend zur Verfügung stehen und die Eingriffe in Gehölze nur kleinflächig erfolgen, ist davon auszugehen, dass der Gesamtlebensraum in Struktur und Größe erhalten bleibt. Die Eingriffe in Gehölzstrukturen betreffen also nur Teilflächen der Gesamthabitate, sodass die ökologische Funktion als Habitat grundsätzlich erhalten bleibt. Dies trifft auch auf die im Zuge der Maßnahme VAR 16 entfernten Nester der Rabenkrähe zu. Ein Ausgleich ist für die ubiquitäre Art, welche keine höheren Ansprüche an den Neststandort besitzt, nicht vonnöten.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

3.4 Brutvögel der Gehölz(halb)höhlenbrüter (Gilde)

Brutvögel der Gehölz(halb)höhlenbrüter (Gilde) Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochuros</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Kurzbeschreibung Biologie</u> (SÜDBECK et al. 2005) - Arten der Gilde der Gehölz(halb)höhlenbrüter nutzen Höhlen, Spalten und Nischen in zumeist älteren Bäumen als Niststandort.	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich - Die aufgeführten Arten treten typischerweise in Gehölzbiotopen flächiger und linearer Bestände sowie in Einzelbäumen auf und wurden überwiegend flächendeckend und regelmäßig bis häufig im UR festgestellt.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{AR} 10: Ermittlung und Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten V _{AR} 14: Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch eine Baufeldfreimachung / Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V _{AR} 14) und durch die vorherige Kontrolle der Habitatbäume (V _{AR} 10) vermieden werden. Die aufgeführten Brutvögel sind Arten mit geringer bis sehr geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klassen D und E gemäß Bernotat & Dierschke 2021a). Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht jedoch nicht.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ Ja ☐ Nein	

Brutvögel der Gehölz(halb)höhlenbrüter (Gilde)

Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Tannenmeise (*Parus ater*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Sumpfbraunelle (*Parus palustris*), Feldsperling (*Passer montanus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochurus*), Kleiber (*Sitta europaea*)

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die aufgeführten Arten haben keine besonderen Störepfindlichkeiten und weisen ein ausschließlich sehr geringes bis geringes störungsbedingtes Mortalitätsrisiko auf. Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind daher nicht zu prognostizieren. Vor diesem Hintergrund kann für die, sich in einem guten Erhaltungszustand befindliche lokale Population davon ausgegangen werden, dass durch den Ausfall ggf. einzelner Bruten kein nachhaltig negativer Einfluss auf die lokale Population abzuleiten ist.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
ACEF 7: Anbringen von Vogelnistkästen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Der UR zeichnet sich durch eine Vielzahl an geeigneten Habitaten aus, sodass von einem guten Erhaltungszustand des lokalen Bestandes aller aufgeführten Arten ausgegangen werden kann. Dem Verlust von baubedingt zu entfernenden Habitatbäumen wird durch das Aufhängen von Nistkästen in geeigneten Habitaten Rechnung getragen (ACEF 7).

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

4 Zug- und Rastvögel

4.1 Enten, Rallen und Taucher (Gilde)

Enten, Rallen und Taucher (Gilde) Krickente (<i>Anas crecca</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Bläsralle (<i>Fulica atra</i>), Schnatterente (<i>Mareca strepera</i>), Löffelente (<i>Spatula clypeata</i>), Knäkente (<i>Spatula querquedula</i>)
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der einzelnen Arten s. AFB – Kapitel 4.2
2. Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
<u>Kurzbeschreibung Biologie</u> (BAUER et al. 2005) - Enten, Rallen und Taucher suchen während der Zug- und Rastzeit bevorzugt größere und kleinere langsam fließende Fließgewässer oder Stillgewässer und / oder deren Überschwemmungsflächen auf
Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich
Im Folgenden werden Daten nur genannt, wenn die Art nach fachgutachterlicher Bewertung durch MYOTIS 2022a in einem der Rastgebiete über ihre Individuenzahl einen Rastbestand von mind. lokaler Bedeutung erlangt hat oder in den Datenblättern eines Rastgebiets eine überregionale Beurteilung erhalten hat. Krickente: - Im RV_07 regionale Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 15 Ind. (Datenrecherche) - Im RV_10 landesweite Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 30 Ind. (projektbezogene Erfassung) Stockente: - Die Art wird im Datenblatt des Gebiets „Speicher Friemar, E Friemar“ als Rastvogel mit überregionaler Bedeutung genannt. - Im RV_10 regionale Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 309 Ind. (Datenrecherche) Tafelente: - Im RV_10 regionale Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit m max. 24 Ind. (Datenrecherche) Reiherente: - Im RV_02 lokale Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 26 Ind. (Datenrecherche) - Im RV_10 regionale Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 20 Ind. (Datenrecherche) Bläsralle: - Die Art wird im Datenblatt des Gebiets „Speicher Friemar, E Friemar“ als Rastvogel mit überregionaler Bedeutung genannt. - Im RV_07 lokale Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 16 Ind. (projektbezogene Erfassung) - Im RV_10 regionale Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 122 Ind. (Datenrecherche) Schnatterente: - Im RV_07 lokale Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 6 Ind. (Datenrecherche) - Im RV_10 landesweite Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 11 Ind. (projektbezogene Erfassung) Löffelente: - Im RV_10 regionale Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 6 Ind. (Datenrecherche) Knäkente: - Im RV_07 regionale Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 7 Ind. (Datenrecherche)

Enten, Rallen und Taucher (Gilde)

Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Blässralle (*Fulica atra*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Löffelente (*Spatula clypeata*), Knäkente (*Spatula querquedula*)

Zusammenfassend erreichen im RV_02 Reiherente, im RV_07 Blässralle, Knäk-, Krick- und Schnatterente und im RV_10 Blässralle, Krick-, Löffel-, Reiher-, Schnatter-, Stock- und Tafelente betrachtungsrelevante Rastbestände nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Vögel sind hochmobile Arten und können den Eingriffsbereich rechtzeitig verlassen. Zudem wird nicht in Gewässer oder Uferbereiche eingegriffen.

Alle hier betrachteten Arten sind Arten mit mittlerer vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Eine Betroffenheit der Arten dieser Klasse erhält in naturschutzfachlichen Prüfungen von Freileitungen nur dann Relevanz, wenn mindestens ein hohes konstellationsspezifisches Risiko (kR) vorliegt. Der zentrale Aktionsraum für Rastgebiete von Wasservögeln beträgt 500 m, der erweiterte 1.000 m. Zur Ermittlung der Betroffenheiten erfolgt im Folgenden die Berechnung des kR für jedes relevante Rastgebiet:

Berechnung Konstellationsspezifisches Risiko (kR):

a) Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird als „gering“ eingestuft.

b) ba)

Trotz der teilweise landesweiten Bedeutung der Rastbestände durch die angepasste Methodik nach Krüger et al. (2020) (MYOTIS 2022a), weisen die Individuenzahlen der Arten Krick-, Tafel-, Reiher-, Schnatter-, Löffel- und Knäkente nur geringe Individuenzahlen auf.

Der Rastbestand der Stockente im RV_10 wird dagegen als „mittel“ eingestuft.

Die Bestände der Blässralle werden im RV_07 als „gering“ und im RV_10 als „mittel“ eingestuft.

bb)

Die Raumnutzung für die Vorkommen der Reiherente im RV_02 wird als „mittel“ bewertet. Für alle weiteren Vorkommen der Arten der betrachteten Gilde liegen für die weiteren Gebiete RV_07 und RV_10 ermittelten Werte bei einer „geringen“ Raumnutzung. Die Raumnutzung wird aufgrund folgender Teilbewertungen als „mittel“ eingestuft. Die Werte setzen sich aus folgenden Teilbewertungen zusammen:

Teilbewertungen zusammen:

bb1)

In Bezug auf das RV_02 wird von einem mittleren Wert ausgegangen: Der Lauf der Werra kreuzt zwar in einem kleinen Bereich die Trasse. Der Verbreitungsschwerpunkt der Rastbestände liegt jedoch deutlich nördlich des Vorhabens entlang einer Flussstrecke, die sich durch mehrere Altarme und angrenzende Weiher auszeichnet.

Die Rastbestände im RV_07 liegen bei dieser Gilde im Bereich eines kleinen Weihers ca. 900 m nördlich der Trasse. Dementsprechend liegt das Vorhaben im erweiterten Aktionsraum und wird mit „gering“ bewertet.

Innerhalb des Rastgebiets RV_10 sind für die behandelte Gilde nur die Kiesteiche Gotha sowie der Speicher Friemar relevant. Die Kiesteiche Gotha grenzen südlich zwar direkt an die Trasse, jedoch ist hier bereits der Meideffekt der Bestandstrasse mit einzubeziehen. In den projektbezogenen Untersuchungen wurden alle Rastvogelbestände in Entfernungen weiter als 50 m vermerkt. Der Speicher Friemar, in dem die höheren Rastzahlen erreicht wurden, liegt mit knapp 1.000 m Entfernung gerade noch so am Rand des erweiterten Aktionsraums. Insgesamt wird das RV_10 als „mittel“ bewertet.

bb2)

Enten, Rallen und Taucher (Gilde)

Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Bläsralle (*Fulica atra*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Löffelente (*Spatula clypeata*), Knäkente (*Spatula querquedula*)

In allen Fällen ist die Meidewirkung der Trasse mit einzubeziehen. So wurden keine Rastbestände der Gilde im unmittelbaren Umfeld (< 50 m) der Trasse festgestellt. Der Bereich der Trasse kreuzt zudem nur an einer kurzen Stelle die Wera und führt ansonsten über Landhabitate, die von den Arten der betrachteten Gilde i. d. R. nicht aufgesucht werden. Dieser Umstand führt zu einer Teilabwertung. bb3)

Für das RV_02 sind Wechselbeziehungen entlang der Wera wahrscheinlich. Hier ist von einer Leitstruktur der Wera auszugehen, an der sich die Arten der betrachteten Gilde orientieren. Hieraus ergibt sich eine erhöhte Frequentierung entlang des Flusses. Hier ergibt sich eine Teilaufwertung.

Für den RV_07 erscheint nur der weit nördlich der Trasse liegende Weiher als geeigneter Rastlebensraum für die betrachtete Gilde. Wechselbeziehungen sind in diesem Fall unwahrscheinlich. Hier erfolgt eine Teilabwertung.

Für den RV_10 sind Wechselbeziehungen zwischen den Kiesteichen und den Speichern Friemar und Dachwig denkbar, jedoch ohne erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung. Die Bewertung bleibt in diesem Fall gleich.

bb4)

Zudem muss der Meideffekt der Bestandstrasse in diesem Punkt mit einbezogen werden. Die Umstände führen zu einer Teilabwertung.

Hieraus ergibt sich für die Vorkommen der **Reiherente im RV_2 und Bläsralle sowie Stockente im RV_10 eine gering bis mittlere raumbezogene Konfliktintensität (kR)**. Für alle anderen Vorkommen ergibt sich eine **nur geringe raumbezogene Konfliktintensität (kR)**.

Zusammen mit der vorhabenbedingten Konfliktintensität ergibt sich für alle betrachteten Arten und Gebiete ein geringes konstellationsspezifisches Risiko.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen werden demnach in allen Fällen mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja

☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Arbeiten der Umbeseilung finden hauptsächlich außerhalb der Rastzeit in den Sommermonaten statt. Nur die Baufeldfreimachungen finden außerhalb der Brutzeit und damit potenziell in der Rastzeit statt. Zudem wird nicht in Gewässer oder Uferbereiche eingegriffen und die Störwirkungen betreffen nur wenige Tage. Eine erhebliche Störwirkung auf Rastbestände kann demnach ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja

☒ Nein

Enten, Rallen und Taucher (Gilde)

Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Blässralle (*Fulica atra*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Löffelente (*Spatula clypeata*), Knäkente (*Spatula querquedula*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Ein Verlust essenzieller Rastflächen durch Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden, da in Gewässer einschließlich der Uferbereiche vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

4.2 Reiher (Gilde)

Reiher (Gilde) Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der einzelnen Arten s. AFB - Kapitel 4.2	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<u>Kurzbeschreibung Biologie</u> (BAUER et al. 2005) - Grau- und Silberreiher rasten bevorzugt in Niederungen und an Gewässern	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Im Folgenden werden Daten nur genannt, wenn die Art nach fachgutachterlicher Bewertung durch MYOTIS 2022a in einem der Rastgebiete über ihre Individuenzahl einen Rastbestand von mind. lokaler Bedeutung erlangt hat oder in den Datenblättern eines Rastgebiets eine überregionale Beurteilung erhalten hat. Graureiher: - Im RV_07 regionale Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 7 Ind. (projektbezogene Erfassung) - Im RV_10 landesweite Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 25 Ind. (projektbezogene Erfassung) - Im RV_14 lokale/regionale Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 5 Ind. (Datenrecherche) Silberreiher: - Im RV_06 landesweite Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 6 Ind. (projektbezogene Erfassung) - Im RV_10 landesweite Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 75 Ind. (projektbezogene Erfassung) Zusammenfassend erreicht der Graureiher in den Gebieten RV_07, RV_10 und RV_14 und der Silberreiher in den Gebieten RV_06 und RV_10 betrachtungsrelevante Rastbestände nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Vögel sind hochmobile Arten und können den Eingriffsbereich rechtzeitig verlassen. Zudem wird nicht in Gewässer oder Uferbereiche eingegriffen. Beide Arten weisen eine mittlere vorhabenstypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C) auf. Eine Betroffenheit der Arten dieser Klasse erhält in naturschutzfachlichen Prüfungen von Freileitungen nur dann Relevanz, wenn mindestens ein hohes konstellationsspezifisches Risiko (kR) vorliegt. Der zentrale Aktionsraum für Rastgebiete von Wasservögeln beträgt 500 m, der erweiterte 1.000 m. Zur Ermittlung der Betroffenheiten erfolgt im Folgenden die Berechnung des kR für jedes relevante Rastgebiet:	

Berechnung Konstellationsspezifisches Risiko:

- a) Die vorhabensbedingte Konfliktintensität wird als „gering“ eingestuft.
- b) ba)
Trotz der teilweise landesweiten Bedeutung der Rastbestände durch die angepasste Methodik nach Krüger et al. (2020) (MYOTIS 2022a), weisen die Bestände des Graureihers und Silberrehers nur geringe Individuenzahlen auf. Lediglich der Silberreher erreicht im Gebiet RV_10 hohe Bestandszahlen.
- bb)
Die Raumnutzung für die Vorkommen in den Gebieten RV_06, RV_07 und RV_14 wird als „gering“ bewertet. Für das Gebiet RV_10 wird bei beiden Arten ein mittlerer Wert für die Raumnutzung erreicht. Die Werte setzen sich aus folgenden Teilbewertungen zusammen:
- bb1)
Die Rastbestände in den Gebieten RV_06 und RV_07 liegen im Bereich des Grünlands verteilt. Ein erkennbarer räumlicher Zusammenhang ist trotz der mitunter im direkten Trassenbereich festgestellten Rastbestände aufgrund des Fehlens von Gewässern nicht ersichtlich. Stattdessen wird ein Zusammenhang der Verteilung mit der jeweiligen Bewirtschaftungsart und dem Flächenzustand angenommen. Dementsprechend wird nicht von regelmäßig genutzten Flächen ausgegangen und hier der erweiterte Aktionsraum zur Bewertung angesetzt. Der Raum wird mit entsprechend mit „gering“ bewertet.
Innerhalb des Rastgebiets RV_10 sind für die behandelte Gilde nur die Kiesteiche Gotha sowie der Speicher Friemar relevant. Die Kiesteiche Gotha grenzen südlich zwar direkt an die Trasse, jedoch ist hier bereits der Meideffekt der Bestandstrasse mit einzubeziehen. In den projektbezogenen Untersuchungen wurden alle Rastvogelbestände in Entfernungen weiter als 50 m vermerkt. Der Speicher Friemar, in dem die höheren Rastzahlen erreicht wurden, liegt mit knapp 1.000 m Entfernung gerade noch so am Rand des erweiterten Aktionsraums. Insgesamt wird das RV_10 als „mittel“ bewertet.
Die betrachtungsrelevanten Rastbestände des Graureihers beschränken sich im Gebiet RV_14 im Wesentlichen auf ein kleineres Stillgewässer am Honigbach in über 1.100 m Entfernung zum Vorhaben. Entsprechend befindet sich der Bestand außerhalb des erweiterten Aktionsraums von 1.000 m und wird damit als „gering“ bewertet.
- bb2)
Die Flächen im Trassenbereich der Rastgebiete RV_06 und RV_07 lassen sich nicht von den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Rest des Gebiets unterscheiden. Es ist also von einer gleichbleibenden Frequentierung auszugehen. Bewertung bleibt in diesen Fällen gleich.
Die Flächen im Trassenbereich der Gebiete RV_10 und RV_14 weisen, insbesondere in Betracht der als Nahrungshabitat genutzten Gewässer der Umgebung, eine schlechtere Eignung auf. Insofern ist von einer niedrigeren Frequentierung des Trassenbereichs innerhalb dieser Rastgebiete auszugehen. In diesen Fällen kommt es zu einer Teilabwertung.
- bb3)
Für die Rastflächen RV_06 und RV_07 erscheint das ganze Grünland als geeigneter Rastlebensraum für die betrachtete Gilde. Gerichtete Wechselbeziehungen lassen sich nicht feststellen. Die Bewertung bleibt in diesem Fall gleich.
Für den RV_10 sind Wechselbeziehungen zwischen den Kiesteichen und den Speichern Friemar und Dachwig denkbar, jedoch ohne erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung. Die Bewertung bleibt in diesem Fall gleich.
Für das Gebiet RV_14 ist eine Wechselbeziehung in den nördlichen Teil der Trasse aufgrund ungeeigneter Flächen (Wald) auszuschließen. Die als Nahrungshabitat geeigneten Bereiche finden sich ausschließlich im Süden der Trasse. Hier erfolgt eine Teilabwertung.
- bb4)
Die Vögel stehen der Trasse gleichgültig gegenüber. Ein besonderes Flugverhalten, welches zu einem erhöhten oder verminderten Kollisionsrisiko führen könnte, lässt sich nicht ableiten. In diesem Fall bleibt die Bewertung gleich.
Addiert ergibt sich aus der Individuenzahl und der Raumnutzung für die zu betrachtenden Bestände beider Arten in den Gebieten RV_06, RV_07 und RV_14 eine geringe raumbezogene Konfliktintensität. Der Graureiher erreicht im RV_10 eine gering bis mittlere und der Silberreher eine mittlere bis hohe raumbezogene Konfliktintensität.

Zusammen mit der vorhabenbedingten Konfliktintensität ergibt sich **für fast alle betrachteten Gebiete ein geringes konstellationsspezifisches Risiko**. Einzige Ausnahme stellt das **RV_10** dar, welches ein **mittleres kR** erreicht.

Da nur ein hohes kR zu anlagenbedingten Beeinträchtigungen der Arten führt, werden demnach kollisionsbedingte Beeinträchtigungen in allen Fällen mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen.

Reiher (Gilde) Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Die Arbeiten der Umbeseilung finden hauptsächlich außerhalb der Rastzeit in den Sommermonaten statt. Nur die Baufeldfreimachungen finden außerhalb der Brutzeit und damit potenziell in der Rastzeit statt. Zudem wird nicht in Gewässer oder Uferbereiche eingegriffen und die Störwirkungen betreffen nur wenige Tage. Eine erhebliche Störwirkung auf Rastbestände kann demnach ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Ein Verlust essenzieller Rastflächen durch Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden, da in Gewässer einschließlich der Uferbereiche vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird und in der offenen Landschaft (hier insbesondere Grünlandhabitate) weitreichende Ausweichlebensräume für rastende Reiher vorhanden sind.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

4.3 Limikolen (Gilde)

Limikolen (Gilde) Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2
2. Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
<u>Kurzbeschreibung Biologie</u> (BAUER et al. 2005, HÖLZINGER & BOSCHERT 2001; SÜDBECK et al. 2005) Flussuferläufer rasten an Binnengewässern aller Art und auf verschiedenen Ufertypen mit naturnahen Bereichen. Flussregenpfeifer präferieren häufig vegetationslose Uferabschnitte verschiedener Binnengewässer (z. B. Teiche, Abgrabungen, Klärteiche, Speicherbecken). Während der Kiebitz neben Ufer- und Schlammflächen auch im Grünland und auf Äckern rastet, bevorzugt die Bekassine eine Vielzahl von Habitaten, u. a. in Mooren, Grünlandgesellschaften wie Seggenrieder, Streuwiesen und nassen Heuwiesen sowie Verlandungszonen stehender Gewässer, kleinerer Fließgewässer, Quellsümpfe und Gräben. Typische Rasthabitate des Grünschenkels auf dem Durchzug sind schlickreiche Verlandungszonen, überwiegend an der Küste und Schlammflächen verschiedenster Art auch im Binnenland (Flachwasserbuchten an Flüssen und Seen, Süßwasserwatten, wiedervernässte Abtorfungsgebiete, feuchte Äcker). Trockene Landschaftsausschnitte werden bei allen Arten dieser Gilde eher gemieden.
Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Im Folgenden werden Daten nur genannt, wenn die Art nach fachgutachterlicher Bewertung durch MYOTIS 2022a in einem der Rastgebiete über ihre Individuenzahl einen Rastbestand von mind. lokaler Bedeutung erlangt hat oder in den Datenblättern eines Rastgebiets eine überregionale Beurteilung erhalten hat. Flussuferläufer: - Im RV_10 regionale Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 17 Ind. (Datenrecherche) Alpenstrandläufer: - Die Art wird im Datenblatt des Gebiets „Speicher Friemar, E Friemar“ (RV_10) als Rastvogel mit überregionaler Bedeutung genannt. Flussregenpfeifer: - Im RV_10 regionale Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 14 Ind. (projektbezogene Erfassung) Bekassine: - Die Art wird im Datenblatt des Gebiets „Speicher Friemar, E Friemar“ (RV_10) als Rastvogel mit überregionaler Bedeutung genannt. - Im RV_07 landesweite Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 5 Ind. (projektbezogene Erfassung) Grünschenkel: - Die Art wird im Datenblatt des Gebiets „Speicher Friemar, E Friemar“ als Rastvogel mit überregionaler Bedeutung genannt. - Im RV_10 landesweite Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 5 Ind. (projektbezogene Erfassung) Kiebitz: - Im RV_10 landesweite Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 100 Ind. (projektbezogene Erfassung) Zusammenfassend erreichen im RV_07 Bekassine und im RV_10 Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Grünschenkel und Kiebitz betrachtungsrelevante Rastbestände nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a.

Limikolen (Gilde)

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AR/FFH} 9: Vogelschutzmarker

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Vögel sind hochmobile Arten und können den Eingriffsbereich rechtzeitig verlassen. Zudem wird nicht in Gewässer oder Uferbereiche eingegriffen.

Die Arten Flussuferläufer, Alpenstrandläufer, Flussregenpfeifer und Grünschenkel weisen eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C) auf. Eine Betroffenheit der Arten dieser Klasse erhält in naturschutzfachlichen Prüfungen von Freileitungen nur dann Relevanz, wenn mindestens ein hohes konstellationsspezifisches Risiko (kR) vorliegt. Bekassine und Kiebitz weisen stattdessen eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse B) auf, welche bereits bei einem mittleren kR zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Der zentrale Aktionsraum für Rastgebiete von Wasservögeln beträgt 500 m, der erweiterte 1.500 m. Zur Ermittlung der Betroffenheiten erfolgt im Folgenden die Berechnung des kR für jedes relevante Rastgebiet:

Berechnung Konstellationsspezifisches Risiko:

a) Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird als „gering“ eingestuft.

b) ba)

Trotz der teilweise landesweiten Bedeutung der Rastbestände durch die angepasste Methodik nach Krüger et al. (2020) (MYOTIS 2022a), weisen fast alle betrachtungsrelevanten Limikolen nur geringe Individuenzahlen auf. Der Kiebitz weist mit 100 Ind. bei RV_10 eine für diese Art als „mittel“ zu bewertende Individuenzahl auf. Alpenstrandläufer, Grünschenkel und Bekassine sind im Speicher Friemar Rastflächen mit überregionaler Bedeutung ausgewiesen. Die Rastbestände des Flussuferläufers und Flussregenpfeifers erreichen im SPA „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ eine überregionale Bedeutung. Aufgrund der niedrigen Individuenzahl werden die Bestände jedoch an dieser Stelle abweichend mit „mittel“ bewertet.

bb)

Die Raumnutzung für die betrachtungsrelevanten Vorkommen der Arten Alpenstrandläufer, Bekassine (auch RV_07), Grünschenkel und Kiebitz im RV_10 wird als „gering“ bewertet. Für den Flussuferläufer wird die Raumnutzung im RV_10 mit „mittel“ und für den Flussregenpfeifer mit „hoch“ bewertet. Die Werte setzen sich aus folgenden Teilbewertungen zusammen:

bb1)

Für den Flussuferläufer wird die Lage des Vorkommens im RV_10 (Rastbestände im Speicher Friemar sowie in den Kiesteichen Gotha) mit „mittel“ bewertet.

Für den Alpenstrandläufer wird die Lage des Vorkommens im RV_10 als mittel bewertet, da die projektbezogen nachgewiesenen Rastbestände im zentralen Aktionsraum mitunter an den Kiesteichen Gotha liegen.

Die Lage des Vorkommens wird für den Flussregenpfeifer mit „hoch“ bewertet, da die Rastbestände aufgrund des geringen Meideverhaltens der Art an den Kiesteichen Gotha unmittelbar im Nahbereich der Bestandstrasse liegen.

Für die Bekassine wird die Lage des Vorkommens im RV_07 mit mittel (im zentralen Aktionsraum der Art, Abstand des nutzbaren Rasthabitats min. 330 m) und bei RV_10 mit „gering“ (im weiteren Aktionsraum, Abstand Rastgebiet zur Freileitung min. 1.000 m).

Limikolen (Gilde)

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Für den Grünschenkel liegen Rastbestände an den Kiesteichen Gotha im zentralen Aktionsraum, sodass die Lage des Vorkommens als „mittel“ bewertet wird.

Auch die Rastbestände des Kiebitz liegen an den Kiesteichen Gotha im zentralen Aktionsraum, sodass auch in diesem Fall die Lage des Vorkommens als „mittel“ bewertet wird.

bb2)

Für die Arten Kiebitz, Alpenstrandläufer und Grünschenkel im RV_10 wird ein Meideverhalten gegenüber der Bestandstrasse angenommen. In diesen Fällen kommt es zu einer Teilabwertung. Die Wertgebenden Bestände der Bekassine liegen im RV_07 außerhalb der geeigneten Nahrungshabitate. Eine Frequentierung wird in diesem Fall ausgeschlossen (Teilabwertung). Im RV_10 liegen geeignete (Teil-)Nahrungshabitate auch im Bereich des Trassennahbereichs. In diesem Fall bleibt der Wert gleich, da weder eine erhöhte noch verringerte Frequentierung im Bereich der Trasse zu erwarten ist. Auch für die Arten Flussuferläufer und Flussregenpfeifer liegen geeignete Flächen im Nahbereich. In diesen Fällen bleibt die Bewertung, wie im Fall der Bekassine, gleich.

bb3)

Für die Rastbestände der Arten Flussuferläufer, Alpenstrandläufer, Flussregenpfeifer, Bekassine, Grünschenkel und Kiebitz im RV_10 bleibt der Wert gleich, da Wechselbeziehungen zwischen den Gebieten der Kiesteiche Gotha und den Speichern Friemar und Dachwig zu erwarten sind, diese jedoch nicht mit erhöhter Frequentierung in eine bestimmte Richtung.

Im Fall der Rastbestände der Bekassine im RV_07 bilden ggf. auch südlich der Freileitung im zentralen und weiteren Aktionsraum gelegene Offenlandflächen ähnlich geeignete Rastflächen, sodass Wechselbeziehungen zu erwarten sind, allerdings ohne eine erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung (Wert bleibt gleich).

bb4)

Rastende Individuen von Limikolen agieren vorwiegend am Boden, wobei Schlaf- und Nahrungsplätze zumeist in enger Nachbarschaft liegen (MULNV 2021). Aufgrund des angenommenen Meideverhaltens der Arten Grünschenkel, Kiebitz und Alpenstrandläufer gegenüber der Bestandstrasse ist in diesen Fällen von keinen Anflügen von unten an die Leitung auszugehen. Für die Arten Flussuferläufer und Flussregenpfeifer ist aufgrund eines fehlenden Meideverhaltens gegenüber der Trasse von einem Flugverhalten im Trassenbereich auszugehen, jedoch nicht in einem erhöhten Maß (Wert bleibt gleich). Die Bekassine meidet im RV_07 den Trassenbereich. Folglich sind hier mit keinem spezifischen Flugverhalten im Trassennahbereich zu rechnen. Im RV_10 liegen geeignete Nahrungsflächen der Art im Trassennahbereich. In Hinblick auf das artspezifische Fluchtverhalten (schnelles steiles Auffliegen in größere Höhe) ist daher vorsorglich von einer erhöhten Gefährdung durch das Flugverhalten der Art im Trassennahbereich auszugehen (Teilaufwertung).

Hieraus ergibt sich für die Vorkommen der Bekassine im RV_07 und RV_10 und der Arten Grünschenkel, Kiebitz und Alpenstrandläufer eine geringe bis mittlere raumbezogene Konfliktintensität. Der Flussuferläufer erreicht im RV_10 eine mittlere und der Flussregenpfeifer eine mittlere bis hohe raumbezogene Konfliktintensität.

Zusammen mit der vorhabenbedingten Konfliktintensität ergibt sich für die Arten **Bekassine, Grünschenkel, Kiebitz und Alpenstrandläufer in allen Fällen ein geringes konstellationsspezifisches Risiko (kR)**. Beim **Flussuferläufer ergibt sich geringes bis mittleres kR** und im Fall des **Flussregenpfeifers ein mittleres kR**.

Da anlagenbedingte Beeinträchtigungen bei Bekassine und Kiebitz ab einem mittleren kR und bei Flussuferläufer, Alpenstrandläufer, Flussregenpfeifer und Grünschenkel ab einem hohen kR relevant werden, sind demnach kollisionsbedingte Beeinträchtigungen der Rastbestände in allen Fällen mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen.

Aufgrund einer möglichen Beeinträchtigung der unter größerer vorsorglichen Vorsicht bewerteten möglichen Beeinträchtigung des SPA „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ betrachteten Rastvorkommen der Bekassine werden Vogelschutzmarker im Bereich zwischen den Maststandorten 184 und 196 vorgesehen (V_{AR/FFH} 9).

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja

☒ Nein

Limikolen (Gilde)

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Arbeiten der Umbeseilung finden hauptsächlich außerhalb der Rastzeit in den Sommermonaten statt. Nur die Baufeldfreimachungen finden außerhalb der Brutzeit und damit potenziell in der Rastzeit statt. Zudem wird nicht in Gewässer oder Uferbereiche eingegriffen und die Störwirkungen betreffen nur wenige Tage. Eine erhebliche Störwirkung auf Rastbestände kann demnach ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Ein Verlust essenzieller Rastflächen durch Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden, da in Gewässer einschließlich der Uferbereiche vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird und in der offenen Landschaft (hier insbesondere Grünlandhabitate) weitreichende Ausweichlebensräume für rastende Limikolen dieser Rasthabitate (Kiebitz, Bekassine) vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

4.4 Gänse und Schwäne (Gilde)

Gänse und Schwäne (Gilde) Höckerschwan (Cygnus olor)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.2	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Kurzbeschreibung Biologie</u> (BAUER et al. 2005) - Höckerschwan ist als Rastvogel an eutrophen Gewässern mit Flachwasserzonen sowie auf Grünland- und Ackerflächen zu finden - Nahrungssuche von Höckerschwan in der Flachwasserzone der Gewässer und in den Offenlandlebensräumen	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Im Folgenden werden Daten nur genannt, wenn die Art nach fachgutachterlicher Bewertung durch MYOTIS 2022a in einem der Rastgebiete über ihre Individuenzahl einen Rastbestand von mind. lokaler Bedeutung erlangt hat oder in den Datenblättern eines Rastgebiets eine überregionale Beurteilung erhalten hat. - Im RV_02 landesweite Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 36 Ind. (Datenrecherche) - Im RV_10 regionale Bedeutung (MYOTIS 2022a) mit max. 23 Ind. (Datenrecherche) - Die Art wird im Datenblatt des Gebiets „Speicher Friemar, E Friemar“ (RV_10) als Rastvogel mit überregionaler Bedeutung genannt.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{AR/FFH} 9: Vogelschutzmarker Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten können ausgeschlossen werden. Vögel sind hochmobile Arten und können den Eingriffsbereich rechtzeitig verlassen. Zudem wird nicht in Gewässer oder Uferbereiche eingegriffen. Der Höckerschwan weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C) auf. Eine Betroffenheit der Arten dieser Klasse erhält in naturschutzfachlichen Prüfungen von Freileitungen nur dann Relevanz, wenn mindestens ein hohes konstellationsspezifisches Risiko (kR) vorliegt. Der zentrale Aktionsraum für Rastgebiete von Wasservögeln beträgt 500 m, der erweiterte 1.000 m. Zur Ermittlung der Betroffenheiten erfolgt im Folgenden die Berechnung des kR für jedes relevante Rastgebiet: <u>Berechnung Konstellationsspezifisches Risiko:</u> a) Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird als „gering“ eingestuft. b) ba) Trotz der mitunter landesweiten Bedeutung der Rastbestände durch die angepasste Methodik nach Krüger et al. (2020) (MYOTIS 2022a) und die im SPA „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ gelistete überregionale Bedeutung weisen die Bestände des Höckerschwans nur relativ geringe	

Gänse und Schwäne (Gilde) Höckerschwan (Cygnus olor)

Individuenzahlen auf. Aufgrund der niedrigen Individuenzahlen werden die Bestände an dieser Stelle abweichend mit „mittel“ bewertet.

bb)

Die Raumnutzung für das Vorkommen im Gebiet RV_02 wird als „gering“ bewertet. Für das Gebiet RV_10 wird ein hoher Wert für die Raumnutzung erreicht. Die Werte setzen sich aus folgenden Teilbewertungen zusammen:

bb1)

Die Rastbestände in den Gebieten RV_02 liegen verteilt in Grünlandbereichen. Ein erkennbarer räumlicher Zusammenhang ist trotz der mitunter im direkten Trassenbereich festgestellten Rastbestände nicht ersichtlich. Stattdessen wird auch ein Zusammenhang der Verteilung mit der jeweiligen Bewirtschaftungsart und dem Flächenzustand angenommen. Dementsprechend wird nicht von regelmäßig genutzten Flächen ausgegangen und hier der erweiterte Aktionsraum zur Bewertung angesetzt. Der Raum wird mit entsprechend mit „gering“ bewertet.

Dagegen beschränken sich die Bestände des Rastgebiets RV_10 auf die Gewässer und unmittelbare an diese angrenzende Grünland- und Ackerflächen der Kiesteiche Gotha sowie des Speichers Friemar. Da diese Flächen im Fall der Kiesgruben Gotha mitunter im Nahbereich der Trasse liegen und auch Rastbestände des Höckerschwans im unmittelbar angrenzenden Umfeld der Trasse festgestellt wurden, wird die Lage des Vorkommens in diesem Fall als „hoch“ bewertet.

bb2)

Im Fall des Rastgebiets RV_02 befinden sich im Trassenbereich zwar ggf. potenziell geeignete Rasthabitate (Acker- und Grünlandflächen). Die Habitatausstattung unterscheidet sich aber nicht von der abseits der Freileitung. Eine erhöhte Frequentierung des Trassennahbereichs wird in diesem Fall ausgeschlossen (Wert bleibt gleich).

Innerhalb des Rastgebiets RV_10 liegen die Nahrungs- und Rasthabitate der Kiesteiche Gotha mitunter im Trassennahbereich, Aufgrund der weiten Ausdehnung der Teichlandschaft und geeigneter Grünland- und Ackerflächen zur Nahrungssuche, ist von keiner besonders erhöhten Frequentierung des Trassennahbereichs gegenüber den Flächen außerhalb auszugehen (Wert bleibt gleich).

bb3)

Für die Rastflächen RV_02 erscheint das ganze Grün- und Ackerland sowie die Altarme und Stillgewässer der Wera als geeigneter Rastlebensraum relevant. Gerichtete Wechselbeziehungen lassen sich nicht feststellen. Die Bewertung bleibt in diesem Fall gleich.

Für das Rastgebiet RV_10 sind Wechselbeziehungen zwischen den Kiesteichen und den Speichern Friemar und Dachwig und den Grünland- und Ackerflächen denkbar, jedoch ohne erhöhte Frequentierung in eine bestimmte Richtung. Die Bewertung bleibt in diesem Fall gleich.

bb4)

Die Nahrungssuche erfolgt grüdelnd oder an Land auflesend, hinsichtlich der Wahrnehmung in Flugrichtung besteht nur ein geringer Blindbereich (LIESENJOHANN et al 2019). Im Fall des RV_02 wird der Fluss Wera überspannt, sodass es hier bei Flügen entlang des Gewässers zu Anflügen kommen kann. In diesem Fall kommt es zu einer Teilaufwertung. Im Bereich des RV_10 ist kein gerichtetes Flugverhalten zu erkennen. Der Wert bleibt in diesem Fall gleich.

Addiert ergibt sich aus der Individuenzahl und der Raumnutzung für die Rastbestände im Gebiet RV_02 eine geringe bis mittlere und im RV_10 eine mittel bis hoher raumbezogene Konflikintensität.

Zusammen mit der vorhabenbedingten Konflikintensität ergibt sich für das **Gebiet RV_02 ein geringes konstellationsspezifisches Risiko (kR)** und für das **Gebiet RV_10 ein mittleres kR**.

Da nur ein hohes kR zu anlagenbedingten Beeinträchtigungen von Rastbeständen des Höckerschwans führt, werden demnach kollisionsbedingte Beeinträchtigungen mit der gebotenen Sicherheit zweifelsfrei ausgeschlossen.

Aufgrund einer möglichen Beeinträchtigung der unter größerer vorsorglichen Vorsicht bewerteten möglichen Beeinträchtigung des SPA „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ betrachteten Rastvorkommen des Höckerschwans werden Vogelschutzmarker im Bereich zwischen den Maststandorten 246 und 256 vorgesehen (V_{AR/FFH} 9).

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja

☒ Nein

Gänse und Schwäne (Gilde)

Höckerschwan (Cygnus olor)

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Arbeiten der Umbeseilung finden hauptsächlich außerhalb der Rastzeit in den Sommermonaten statt. Nur die Baufeldfreimachungen finden außerhalb der Brutzeit und damit potenziell in der Rastzeit statt. Zudem wird nicht in Gewässer oder Uferbereiche eingegriffen und die Störwirkungen betreffen nur wenige Tage. Eine erhebliche Störwirkung auf Rastbestände kann demnach ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Ein Verlust essenzieller Rastflächen durch Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden, da in Gewässer einschließlich der Uferbereiche vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird und in der offenen Landschaft (hier insbesondere Grünlandhabitate) weitreichende Ausweichlebensräume für rastende Höckerschwäne vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
 Verbotstatbestand tritt ein? ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.



Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com
www.50hertz.com